

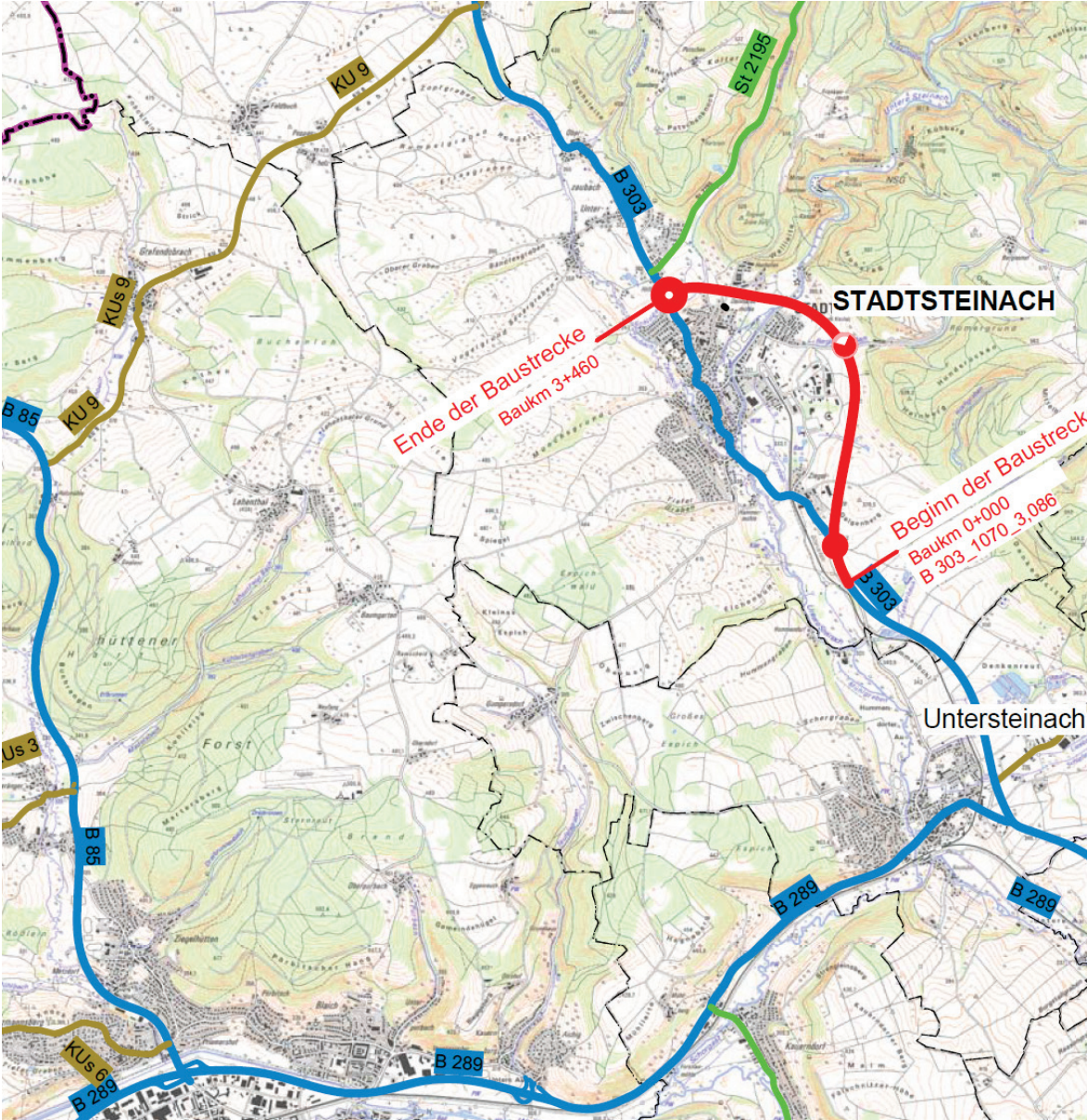


Planfeststellungsbeschluss

für den

Bau der Ortsumgehung Stadtsteinach
im Zuge der Bundesstraße 303 "Kronach – Bad Berneck i. F."
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+465
(Abschnitt 1070, Station 3,086 bis Abschnitt 1070, Station 0,193)
im Gebiet der Stadt Stadtsteinach, Landkreis Kulmbach

Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
A. ENTSCHEIDUNG	9
1	FESTSTELLUNG DES PLANS 9
2	FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN 9
3	UMFASSTE ENTSCHEIDUNGEN 11
3.1	Wasserrechtliche Planfeststellung 11
3.2	Wasserrechtliche Ausnahme- und Anlagengenehmigung 11
4	NEBENBESTIMMUNGEN, AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN 11
4.1	Unterrichtungspflichten 11
4.2	Verkehrslärmschutz 12
4.3	Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz 13
4.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen) 14
4.5	Belange der Land- und Forstwirtschaft 15
4.6	Sonstige Belange 18
4.7	Berichtigungen 22
5	WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS – GEHOBENE ERLAUBNIS .. 23
5.1	Rechtliche Grundlagen und Einleitungsmengen 23
5.2	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen 24
6	STRAßENRECHTLICHE VERFÜGUNGEN 27
6.1	Nach FStrG 27
6.2	Nach BayStrWG 29
7	ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN UND VERFAHRENSRECHTLICHE ANTRÄGE 29
8	SONDERNUTZUNGEN 29
9	KOSTENENTSCHEIDUNG 30
B. SACHVERHALT	31
1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS 31

2	VORGESCHICHTE DER PLANUNG UND VORGÄNGIGE PLANUNGSSTUFEN	32
2.1	Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	32
2.2	Landesentwicklungsprogramm Bayern.....	32
2.3	Regionalplan	33
2.4	Sonstige Planungsstufen	34
2.5	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	34
C.	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	38
1	VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG.....	38
1.1	Allgemeines zur Planfeststellung einschließlich Notwendigkeit der Planfeststellung	38
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	40
1.3	Raumordnungsverfahren.....	42
1.4	Verfahren zur Prüfung der Natura 2000-Gebietsverträglichkeit.....	42
2	MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	42
2.1	Rechtsgrundlage.....	42
2.2	Planungsermessen	43
2.3	Linienbestimmung	44
2.4	Planrechtfertigung	44
2.4.1	Bedarfsplan.....	44
2.4.2	Planungsziele und derzeitige Straßen-/Verkehrsverhältnisse	45
2.4.3	Künftige Straßen-/Verkehrsverhältnisse.....	47
2.4.4	Projektalternativen zur Erreichung der Planungsziele.....	49
2.4.4.1	Westumfahrung.....	49
2.4.4.2	Nullvariante	51
2.5	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	51
2.6	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange.....	52
2.6.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	52
2.6.2	Trassenalternativen.....	53
2.6.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	54
2.6.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	58
2.6.4.1	Verkehrslärmschutz	59
2.6.4.1.1	§ 50 BImSchG.....	59
2.6.4.1.2	§ 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV.....	60
2.6.4.1.3	Verkehrslärberechnung.....	61
2.6.4.1.4	Beurteilung und Ergebnis.....	62
2.6.4.1.5	Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Lärmschutz	63
2.6.4.1.6	Lärmschutz in der Abwägung.....	66
2.6.4.2	Schutz vor Schadstoffen	67

2.6.4.2.1	Schadstoffeintrag in die Luft.....	67
2.6.4.3	Schadstoffeintrag in den Boden	68
2.6.4.4	Schadstoffeintrag in Gewässer	70
2.6.4.5	Schadstoffeintrag in der Abwägung	70
2.6.4.6	Immissionsschutz in der Abwägung.....	70
2.6.5	Natur und Landschaftspflege	71
2.6.5.1	Verbote	71
2.6.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz	71
2.6.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	71
2.6.5.1.2.1	Zugriffsverbote	71
2.6.5.1.2.2	Prüfmethodik	73
2.6.5.1.2.3	Konfliktanalyse und Ergebnis.....	74
2.6.5.2	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.....	77
2.6.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	78
2.6.5.3.1	Eingriffsregelung	78
2.6.5.3.2	(Un-)Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	79
2.6.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung.....	81
2.6.5.3.4	Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema naturschutz-rechtliche Kompensation	86
2.6.6	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	87
2.6.6.1	Gewässerschutz.....	87
2.6.6.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	88
2.6.7	Bodenschutz	91
2.6.7.1	Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung.....	91
2.6.7.2	Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben.....	92
2.6.7.3	Schadstoffeinträge in den Boden	92
2.6.7.4	Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen	94
2.6.7.5	Bodenschutz in der Abwägung	95
2.6.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	95
2.6.8.1	Vorhabenauswirkungen und Schutzvorkehrungen.....	98
2.6.8.2	Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Land- und Forstwirtschaft ..	99
2.6.9	Sonstige Belange	104
2.6.9.1	Träger von Versorgungsleitungen.....	104
2.6.9.2	Denkmalschutz	105
2.6.9.3	Fischereiwirtschaft	105
2.6.9.4	Stadt Stadtsteinach.....	105
2.6.9.5	Existenzgefährdung der Einwenderin P04	106
2.6.9.6	Existenzgefährdungen von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben entlang der OD von Stadtsteinach	111
2.6.9.7	Beantragte Entscheidungen/Schutzaufgaben	111
2.6.9.7.1	Restflächenübernahme	112
2.6.9.7.2	Ersatzlandbereitstellung.....	112
2.6.9.7.3	Umwege.....	113
2.6.9.7.4	Bepflanzungen	114
2.7	Gesamtergebnis der Abwägung.....	114
2.8	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	115
2.9	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	117
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	117
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:	118

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
A/E	Ausgleich/Ersatz
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AS	Anschlussstelle
ASK	Artenschutzkartierung
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
Bau-km	Baukilometer
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
32. BImSchV	Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
CEF	continuous ecological functionality
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FNP	Flächennutzungsplan
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
6. FStrAbÄndG	Sechstes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes
FStrG	Fernstraßengesetz

G	Gestaltungsmaßnahme
GG	Grundgesetz
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
KG	Bayerisches Kostengesetz
kV	Kilovolt
Kopp/Ramsauer	Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 17. Auflage, 2016
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
l.d.A.	links der Achse
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LRA	Landratsamt
LS	Landstraße
M 153	Merkblatt 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
Marschall	Marschall, Kommentar zum FStrG, 6. Auflage, 2012
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift, Zeitschrift
OD	Ortsdurchfahrt
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OU	Ortsumgehung
OVG	Oberverwaltungsgericht
P	Privateinwender
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Entwässerung
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege
r.d.A.	rechts der Achse
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Richtlinien über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLW	Richtlinien für die Anlage ländlicher Wege
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
RQ	Regelquerschnitt
RV-Nr.	Regelungsverzeichnisnummer
S	Schutzmaßnahme
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
SVZ	Straßenverkehrszählung
Stelkens/Bonk/	
Sachs	Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum VwVfG, 8. Auflage, 2014
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA	Teilabschnitt
TKG	Telekommunikationsgesetz
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V	Vermeidungsmaßnahme
VGem	Verwaltungsgemeinschaft
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWA	Wasserwirtschaftsamt
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum BayStrWG, 26. Ergänzungslieferung, 2015

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

1 Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Bau des 1. TA der OU Stadtsteinach im Zuge der B 303 "Kronach – Bad Berneck i.F." von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+465 (Abschnitt 1070, Station 3,086 bis Abschnitt 1070, Station 0,193) im Gebiet der Stadt Stadtsteinach, Landkreis Kulmbach wird abgetrennt und mit den sich aus A.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Verpflichtungen gemäß §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.
2. Über den Plan zum 2. TA der OU Stadtsteinach im Zuge der B 303 "Kronach – Bad Berneck i.F." von Bau-km 3+465 bis Bau-km 6+070 (Abschnitt 1070, Station 0,193 bis Abschnitt 1060, Station 0,642) wird gesondert entschieden.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1 : 50.000
3		Übersichtsluftbild	1 : 5.000
4		Übersichtshöhenplan	1 : 5.000/500
5	1	Lageplan (Bau-km 0+000 – 0+850)	1 : 1.000
5	2	Lageplan (Bau-km 0+850 – 1+750)	1 : 1.000
5	3	Lageplan (Bau-km 1+750 – 2+800)	1 : 1.000
5	4	Lageplan (Bau-km 2+800 – 3+460)	1 : 1.000
6	1	Höhenplan (Bau-km 0+000 – 3+460)	1 : 2.500/ 250
6	3	Höhenplan AS Stadtsteinach/Süd, AS Stadtsteinach/Mitte, AS Stadtsteinach/Nord	1: 2.500/500
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1	Maßnahmenplan (Bau-km 0+000 – 0+850)	1 : 1.000
	2	Maßnahmenplan (Bau-km 0+850 – 01+750)	1 : 1.000
	3	Maßnahmenplan (Bau-km 1+750 – 2+800)	1 : 1.000
	4	Maßnahmenplan (Bau-km 2+800 – 3+460)	1 : 1.000

	8	Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme A5	1 : 1.000
	9	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahmen E1 – E3	1 : 25.000
9.2		Maßnahmenblätter	
9.3		Gegenüberstellung Eingriff/Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1	1	Grunderwerbsplan (Bau-km 0+000 – 0+850)	1 : 1.000
10.1	2	Grunderwerbsplan (Bau-km 0+850 – 01+750)	1 : 1.000
10.1	3	Grunderwerbsplan (Bau-km 1+750 – 2+800)	1 : 1.000
10.1	4	Grunderwerbsplan (Bau-km 2+800 – 3+460)	1 : 1.000
10.1	8	Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahme A5	1 : 1.000
10.1	9	Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahmen E1 – E3	1 : 1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
12		Widmung, Umstufung, Einziehung	1 : 25.000
14		Straßenquerschnitt	
14	1	Straßenquerschnitt B 303	1 : 50
14	2	Straßenquerschnitt Kreisverkehrsplatz	1 : 50
14	3	Straßenquerschnitt AS	1 : 50
14	4	Straßenquerschnitt öFW	1 : 50
17		Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1		Erläuterungen zu den lärmtechnischen Untersuchungen	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen	
18.2		Hydraulische Berechnung	
18.3	1	Systemplan Regenrückhalte- und Absetzbecken	1 : 200/25
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.1		LBP - Textteil	
19.1.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.500
19.1.3		saP	
19.2		FFH-Verträglichkeitsprüfung	
20		Geotechnische Untersuchungen	
20.1		Baugrunduntersuchung	
22		Verkehrsqualität	
22.1		Verkehrsuntersuchung	

Diese Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Bayreuth insgesamt gefertigt/aufgestellt am 27.06.2014.

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist allein die Umfahrung des Ortsteils Stadtsteinach im Zuge der B 303 in den unter A.1.1 dargestellten Grenzen. Sie wird in diesem Planfeststellungsbeschluss als 1. TA der OU Stadtsteinach bezeichnet. Die Umfahrung der Ortsteile Höfles, Oberzaubach und Unterzaubach im Zuge der B 303 (2. TA), auf die sich weitere

Planunterlagen vom 27.06.2014 beziehen, wird in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht festgestellt (vgl. A.1.2). Von Bau-km 3+460 bis Bau-km 3+465 ist ein Anschlussast am Kreisverkehrsplatz zur Ermöglichung der späteren Fortführung der B 303 (neu) im 2. TA geplant. Der Anschlussast wird von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasst und ist im festgestellten Lageplan (Bau-km 2+800 – 3+460), Unterlage 5.4, dargestellt.

3 Umfasste Entscheidungen

3.1 Wasserrechtliche Planfeststellung

Diese Planfeststellung umfasst die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß §§ 68 Abs. 1, 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG für die vom Vorhabenträger geplante Verlegung des oberirdischen Gewässers Schindelbach (Planunterlage 11, lfd. Nr. 21.1).

3.2 Wasserrechtliche Ausnahme- und Anlagengenehmigung

Der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - wird gemäß § 78 WHG, nach Maßgabe der Planunterlagen 1, 11 und 18 genehmigt, Straßendammbauten im Hochwasserabflussbereich des Schindelbachs (Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.5 und 7.6) sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des oberirdischen Gewässers Untere Steinach zu errichten (Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.3). Von dieser Genehmigung erfasst ist auch die vom Vorhabenträger geplante Errichtung des Brücken-BW 2-1 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.3), Art. 20 Abs. 5 BayWG.

4 Nebenbestimmungen, Ausnahmen, Befreiungen

Der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - werden außer den sich aus Spalte 5 der Planunterlage 11 ergebenden Verpflichtungen - folgende weitere Verpflichtungen auferlegt. Sie gehen jeder zeichnerischen und schriftlichen Darstellung in den festgestellten Plänen vor.

4.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns und der voraussichtliche Bauablauf ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 4.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Dieselstr. 43, 90441 Nürnberg mindestens drei Monate vor Beginn der Erdbauarbeiten, damit eventuelle Maßnahmen mit denen des Straßenbaus oder des Leitungsbaus anderer Versorgungsträger koordiniert werden können.
- 4.1.2 Der Bayernwerk AG, Netzcenter Kulmbach, Hermann-Limmer-Str. 9, 95326 Kulmbach damit die erforderlichen Anpassungs-/Sicherungsarbeiten mit denen des Straßenbaus abgestimmt werden können.
- 4.1.3 Der TenneT TSO GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg. Ihr ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsheft mit numerischen Abstandsnachweisen zur 380/110 kV-Freileitung (Planunterlage 11, lfd. Nr. 17.11) zu übergeben.

4.2 Verkehrslärmschutz

4.2.1 Für die Fahrbahndecke der B 303 (neu) ist im gesamten 1. TA der OU Stadtsteinach ein Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes (D_{strO}) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 (-2,0 dB(A)) entspricht. Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Erneuerung der Fahrbahndecke.

4.2.2 Die ab Bau-km 2+700 r.d.A. (B 303) geplante Lärmschutzwand (Planunterlage 11, lfd. Nr. 9.4) ist zur Vermeidung sogenannter Abrissgeräusche bereits ab Bau-km 2+680 r.d.A. herzustellen, um eine Überstandslänge gemäß Ziffer 4.4.3 der RLS-90 zu schaffen. Die Höhe der Lärmschutzwand über Gradiente/Gelände muss von 2,00 m bei Bau-km 2+680 auf 3,00 m bei Bau-km 2+700 ansteigen.

Sofern die Stadt Stadtsteinach die hierfür erforderliche Fläche auf eigene Kosten bis Baubeginn freihändig erwirbt, ist der ab Bau-km 2+300 l.d.A. (B 303) geplante Lärmschutzwand (Planunterlage 11, lfd. Nr. 9.1) zur Vermeidung sog. Abrissgeräusche bereits ab Bau-km 2+200 (B 303) herzustellen, um auch hier eine Überstandslänge gemäß Ziffer 4.4.3 der RLS-90 zu schaffen. Die Höhe des Lärmschutzwalls über Gradiente/Gelände muss durchgehend 2,50 m betragen.

4.2.3 In der Bauphase ist darauf zu achten, dass lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten grundsätzlich auf die Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr beschränkt werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit sind zu beachten. Soweit möglich, sind lärmarme Maschinen und Verfahren einzusetzen. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (MAB I 1970, S. 2) ist zu beachten. Die eingesetzten Baumaschinen müssen der

32. BImSchV entsprechen. Die durchführenden Baufirmen sind vom Vorhabenträger vertraglich entsprechend zu verpflichten.

4.3 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

4.3.1 Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutperiode, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar ausgeführt werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme (V) 17).

4.3.2 Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen errichtet werden.

4.3.3 Zum Schutz wertvoller Biotopstrukturen sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (= Schutzzäune um Hecken, Feuchtfelder und Gehölze) zu ergreifen. Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten (vgl. Schutzmaßnahme (S) 1).

4.3.4 Im Bereich des Brücken-BW 2-1 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.3) sind an beiden Uferböschungen Trockenstreifen anzulegen, die Landtierarten die Durchwanderung des Brücken-BW ermöglichen.

4.3.5 Eine ökologische Baubegleitung ist einzurichten.

4.3.6 Die konkrete räumliche Lage der A/E-Maßnahmen ist vor Baubeginn im Detail mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Vorhabenträger hat den vorgenannten Behörden diesbezüglich i.R.d. Ausführungsplanung konkrete Gestaltungs-/Pflegepläne zu übersenden.

Alle A/E-Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Verkehrsfreigabe der B 303 (neu) fertigzustellen. Dabei ist ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Alle A/E-Maßnahmen sind solange zu pflegen und zu unterhalten, wie der vorhabenbedingte Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild wirkt.

4.3.7 Zum Schutz der gefährdeten Fischarten Bachneunauge und Koppe ist mittels geeigneter (vgl. hierzu Planunterlage 19.2, Punkt 5) Maßnahmen sicherzustellen, dass ausführungsbedingt keine fischschädlichen Stoffe in das Gewässer Untere Steinach gelangen.

4.3.8 CEF-Maßnahmen müssen mit Beginn des Eingriffs wirksam sein. Dies ist der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Abnahme nachzuweisen.

- 4.3.9 Die Maßnahmen CEF1 und CEF2 (= produktionsintegrierte Maßnahmen) und A4 sind abweichend von der ursprünglichen Planung auf den Grundstücken Fl. Nr. 962, 970 der Gemarkung Stadtsteinach (CEF 1 und CEF 2) sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 972 (A4) umzusetzen. Die Maßnahmen sind wie geplant (vgl. Planunterlage 10.2, lfd. Nr. 1.65.1) dinglich zu sichern, um ihre Durchführbarkeit für mindestens 25 Jahre zu gewährleisten.
- 4.3.10 Der Höheren Naturschutzbehörde ist alljährlich eine Dokumentation der vorhabenbedingt ergriffenen CEF-Maßnahmen vorzulegen.
- 4.3.11 Die zugunsten des Schwarzstorchs geplanten CEF-Maßnahmen sind auf die Bewahrung eines guten Erhaltungszustands dieser Tierart auszurichten.
- 4.3.12 Bei süd-/westexponierten Einschnittsböschungen ist im Interesse der Selbstbesiedelung durch Zauneidechsen nach Möglichkeit auf eine Oberbodenandekung und eine Einsaat zu verzichten.
- 4.3.13 Regenrückhaltebecken sind möglichst naturnah zu gestalten und durch eine angepasste Außengestaltung in die Landschaft einzubinden (vgl. G7 und Planunterlage 11, lfd. Nrn. 15.1 und 15.2).

4.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen)

- 4.4.1 In der Bauphase ist darauf zu achten, dass Gewässerverunreinigungen vermieden werden. Dennoch eintretende Abschwemmungen/Ablagerungen sind umgehend, spätestens jedoch zum Ende der Bauphase zu beseitigen.
- 4.4.2 Eingriffe in Gewässer sind auf das Nötigste zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein dem ursprünglichen Zustand vergleichbarer Gewässerzustand herzustellen. Eine Wiederherstellung hat in jedem Fall naturnah zu erfolgen. Die Ausführungsplanung ist insoweit noch mit dem jeweiligen Träger der Gewässerunterhaltlast abzustimmen.
- 4.4.3 Dem Vorhabenträger fällt die Unterhaltung der geplanten Gewässerkreuzungsbauwerke zu. Gleiches gilt für die Gewässerabschnitte 10 m ober- und unterhalb dieser Kreuzungsbauwerke.
- 4.4.4 Der durch den Straßendamm im Talraum des Gewässers Schindelbach verloren gehende Retentionsraum ist wirkungsgleich auszugleichen. Dabei ist auf eine strömungsgünstige Anpassung des Zulaufbereichs und eine aufstau reduzierende Geländeprofilierung zu achten. Für die geplante Verlegung des Schindelbachs und den Retentionsausgleich sind dem WWA Hof vor Bauausführung noch entsprechende Ausführungspläne (Regelquerschnitte, Brückenquerschnitte etc.) zur Abstimmung vorzulegen.

- 4.4.5 Nachteiligen Veränderungen im Hochwasserabflussverhalten ist durch eine Verbreiterung des Uferbewuchses oder durch die Anlage von Geländeanhebungen quer zur Fließrichtung entgegenzuwirken.
- 4.4.6 Der Straßendamm der B 303 (neu) ist bei Bau-km 2+450 l.d.A. an den bestehenden Hochwasserschutzdamm anzuschließen.
- 4.4.7 Die bei Bau-km 2+500 l.d.A. der B 303 (neu) geplante Zuwegung zum Regenrückhaltebecken 2-1 ist geländegleich anzulegen, um Veränderungen des Hochwasserabflussverhaltens zu vermeiden.
- 4.4.8 Der Altarm des Schindelbachs darf nicht trockenfallen. Daher ist über die geplante Zuleitung aus dem Entwässerungsabschnitt 7 hinaus der Altarm mittels Rohrleitung an den Schindelbach anzuschließen. Die Maßnahme ist mit dem WWA Hof abzustimmen.
- 4.4.9 Bauarbeiten an Fließgewässern und Gräben sind nach Möglichkeit im Sommerhalbjahr (April bis Oktober; Jahreszeit, in der üblicherweise kein oder wenig Hochwasser zu erwarten ist) durchzuführen.
- 4.4.10 Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen dürfen nicht so gelagert werden, dass diese bei Hochwasser abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung verursachen können. An Gewässern oder zuführenden Gräben dürfen weder wassergefährdende Stoffe gelagert noch Baumaschinen und Fahrzeuge gewartet werden. Bei Hochwasser während der Bauzeit sind alle beweglichen Gegenstände, Treibzeug usw. aus dem Abflussbereich zu entfernen, um einen möglichst schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen.

4.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft

- 4.5.1 Grundstückszufahrten, die vorhabenbedingt abgeschnitten werden, sind an geeigneter Stelle wieder herzustellen, es sei denn, das betroffene Grundstück ist anderweitig ausreichend angebunden. Breite und Längsneigung der Ersatzzufahrt sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter entsprechend den jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Erfordernissen festzulegen.
- 4.5.2 Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, am nördlichen Rand der Fl.Nr. 736 der Gmkg. Stadtsteinach auf seine Kosten eine mit einer wassergebundenen Decke befestigte Rangierfläche von 12 x 12 m anzulegen. Die Fläche dient ausschließlich dem An-/Abrüsten von Anbaugeräten, die zur Bearbeitung des vorgenannten landwirtschaftlichen Grundstücks eingesetzt werden. Die Rangierfläche wird daher nicht Bestandteil des unmittelbar anschließenden

namenlosen öFW (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.10). Die Unterhaltslast für die Rangierfläche obliegt somit dem Grundstückseigentümer und -bewirtschafter.

- 4.5.3 Der Vorhabenträger hat unter Inanspruchnahme des nordöstlichen Teils des Grundstücks Fl.Nr. 706 der Gmkg. Stadtsteinach auf seine Kosten vom unmittelbar angrenzenden namenlosen öFW (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.11) aus eine Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 705 der Gmkg. Stadtsteinach zu schaffen. Die Zufahrt ist gemäß den RLW mit einer Kronenbreite von 6,0 m anzulegen und mit einer 8 cm starken Tragschicht auf einer 25 cm starken Schotterschicht bituminös zu befestigen.
- 4.5.4 In der Bauphase darf – soweit möglich – der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit – soweit möglich – freizuhalten. Andernfalls ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Straßen-/Wegesperrungen sind im Vorfeld rechtzeitig und ortsüblich bekanntzugeben.
- 4.5.5 Werden durch die Baumaßnahme Bodenentwässerungsanlagen angeschnitten oder sonst beeinträchtigt, so ist – soweit möglich – ihre Funktionsfähigkeit wieder herzustellen, auf jeden Fall ist jedoch für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen Sorge zu tragen. Falls notwendig, sind im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Bewirtschafter neue Drainagen anzulegen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind dabei zu berücksichtigen. Soweit erforderlich sind die Vorflutverhältnisse entsprechend anzupassen.
- 4.5.6 Die Sammlung und Ableitung des Straßenabwassers ist so zu gestalten, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen ergeben. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine breitflächige Versickerung vorgesehen ist.
- 4.5.7 Bei der Bepflanzung von Straßen- und A/E-Flächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke und vorhandene Drainagen – soweit möglich – Rücksicht zu nehmen. Schattenwurf auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen ist – soweit möglich – zu reduzieren. Nach Möglichkeit sind straßen- und wegebegleitende Bepflanzungen im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern benachbarter landwirtschaftlicher Grundstücke vorzunehmen.
- 4.5.8 Betroffene Land- und Forstwirte sind möglichst rechtzeitig (bis spätestens Ende April eines Jahres) vor Baubeginn über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten. Dies gilt auch im Falle einer nur vorübergehenden Grundinanspruchnahme. Wenn wegen der – auch nur

vorübergehenden – Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit flächenbezogenen Agrar-Förderprogrammen Rückforderungen aus Subventionsleistungen oder Sanktionszahlungen geltend gemacht werden, hat der Vorhabenträger den Betroffenen die rückgeforderten Leistungen bzw. Zahlungen auf Antrag gegen Nachweis zu erstatten.

4.5.9 Neu zu errichtende öFW sind so auszubilden, dass die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichem Gerät mit einer zulässigen Achslast von 11,5 Tonnen gewährleistet ist. Für die bauliche Ausgestaltung sind die RLW in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung der entsprechenden Bauwerke gültigen Fassung zugrunde zu legen.

4.5.10 An neu zu errichtenden öFW sind in erforderlichem Maß in Abstimmung mit der Stadt Stadtsteinach und den Bewirtschaftern bzw. Grundstückseigentümern Ausweichstellen anzulegen.

4.5.11 Maßnahmenbedingte Schäden (z.B. in Folge der Benutzung durch Baufahrzeuge) am untergeordneten Straßen- und Wegenetz sind nach Abschluss der Bauarbeiten dem Stand der Technik entsprechend zu beheben. Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, Stadt Stadtsteinach, in geeigneter Form eine Beweisaufnahme durchzuführen.

4.5.12 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2,00 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18300).

Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern.

4.5.13 Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ist ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen. Abweichende Maßnahmen sind möglich, sofern mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter hierüber Einvernehmen erzielt worden ist.

4.5.14 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Fette, Öle u.a. ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des WWA Hof und des LRA Kulmbach auszutauschen.

4.6 Sonstige Belange

4.6.1 Denkmalschutz

4.6.1.1 Baudenkmäler dürfen nicht verändert werden.

4.6.1.2 Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. infolge Überdeckung durch Dammschüttung) sind zu vermeiden, soweit dies aufgrund entsprechender Vorkehrungen in der Detailplanung und in der Bauausführung möglich ist.

4.6.1.3 Der Vorhabenträger hat die ihm mit Schreiben vom 19.11.2014 vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsfällen zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern) bzw. (bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen) die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

4.6.1.4 Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (= Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen entsprechend dem Schreiben des BayStMI Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07 vom 26.10.2010 zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

4.6.1.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

4.6.1.6 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens

zutage treten, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher frei gibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

4.6.2 Fischereiwirtschaft

4.6.2.1 Der Vorhabenträger hat unmittelbar betroffene Fischereiberechtigte frühzeitig vor Beginn über Bauarbeiten, die in Gewässernähe stattfinden, zu informieren.

4.6.2.2 Fischereiwirtschaftliche Schäden, die maßnahmebedingt entstehen, sind auszugleichen. Notwendige Gutachterkosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

4.6.2.3 Die Brücken- bzw. Durchlass-BW 2-1, 3-1 und 3-2 dürfen die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer Untere Steinach und Schindelbach nicht einschränken.

4.6.2.4 Baubedingte Verschmutzungen stromabwärts gelegener Gewässerstrecken sind möglichst zu vermeiden. Baubedingte Sedimenteinträge sind nach Abschluss der Bauarbeiten gewässerunschädlich zu entfernen. Die Ansaat neu gestalteter Uferböschungen hat mit autochtonem Saat-/Pflanzgut zu erfolgen.

4.6.2.5 Die Bauarbeiten an den Gewässern Schindelbach und Untere Steinach (Brücken-, Damm- und Gewässerausbau) sollen möglichst außerhalb der Laichzeit der Salmoniden, also im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Oktober erfolgen. Dies betrifft v.a. Bauarbeiten, die erhebliche Wassereintrübungen zur Folge hätten. Bauarbeiten innerhalb der Laichzeit der Salmoniden müssen mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken vorab abgesprochen werden.

4.6.2.6 Das neue Bett des Gewässers Schindelbach (Planunterlage 11, lfd. Nr. 21.1) ist naturnah (= mäandrisch) zu gestalten. Es sollen Vertiefungen vorgesehen und Störsteine eingebracht werden, damit sich bei wechselnden Wasserführungen eine vielfältige Struktur ausbildet.

4.6.2.7 Im Rahmen der Verlegung des Gewässers Schindelbach sollte ein durchgehender Pufferstreifen angelegt werden, der das Gewässer vor verkehrsbedingten Schadstoffeinträgen ausreichend schützt.

- 4.6.2.8 Bei der Gestaltung der neuen Sohle des Gewässers Schindelbach sollten Sohlsubstrate (= Kies, Grobsand, ggf. auch Steine) aus dem alten Bachbett des Schindelbachs oder aus dem trockenen Bachbett des Gewässers Zaubach verwendet werden.
- 4.6.2.9 Das neue Bett des Gewässers Schindelbach ist trocken herzustellen. Ein baubedingtes Trockenfallen stromabwärts gelegener Gewässerabschnitte ist möglichst zu vermeiden.
- 4.6.2.10 Die Anbindung des neuen Laufs des Gewässers Schindelbach sollte über drei Tage hinweg ausschleichend erfolgen, damit die Fische aus dem alten Bachlauf abwandern können. Am 1. Tag sollte im neuen und im alten Bachbett jeweils 50% des Gesamtabflusses fließen. Am 2. Tag sollte 75 % des Gesamtabflusses in das neue Bachbett überführt werden. Am 3. Tag sollte schließlich der Zulauf in das alte Bachbett komplett gestoppt bzw. auf die minimal erforderliche Benetzungsmenge reduziert werden.
- 4.6.3 Stadt Stadtsteinach
- Sämtliche städtischen Verkehrsflächen, die der Vorhabenträger für den Baustellenverkehr in Anspruch nimmt, sind vor Baubeginn auf ihren baulichen Zustand hin zu begutachten (Beweissicherung), um etwaige baubedingte Veränderungen daran feststellen zu können (vgl. A.4.5.11).
- 4.6.4 Grundeigentümer/Grundstücksbewirtschafter
- 4.6.4.1 Soweit im Zuge der für die Baumaßnahme notwendigen Flächeninanspruchnahme unwirtschaftliche Restflächen entstehen, sind diese zu erwerben, soweit der jeweilige Eigentümer dies wünscht. Dabei ist auch die Zusammenlegung bzw. Arrondierung von Restflächen und deren anschließende Bereitstellung als Tauschflächen anzustreben.
- 4.6.4.2 Fragen der Entschädigung, insbesondere wegen Bewirtschaftungsschwierigkeiten, getätigten Investitionen oder besonderen Grundstücksnutzungen bleiben den nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten. Gleiches gilt für die Gestellung von Ersatzflächen.
- 4.6.5 Deutsche Bahn AG
- Für den geplanten Bau eines Durchlasses DN 500 zur Querung der Bahnnebenlinie 5004 "Untersteinach – Stadtsteinach" (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nr. 14.2) hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Bahn AG einen entsprechenden Gestattungsvertrag abzuschließen.

4.6.6 TenneT TSO GmbH

4.6.6.1 Bei der Kreuzung zwischen der B 303 (neu) und der 380/110-kV-Freileitung Mechenreuth-Redwitz ist zu gewährleisten, dass die nach DIN EN 50341 und DIN VDE 0105–100 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Die Kreuzung mit der B 303 befindet sich bei Baubeginn zwischen Mast Nr. 57 und Mast Nr. 58 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 17.11). Der Mindestabstand zu den Leiterseilen der 380/110-kV-Freileitung muss eingehalten werden.

4.6.6.2 Der TenneT TSO GmbH, Bamberg ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsheft mit numerischen Abstandsnachweisen zur bestehenden 380/110 kV-Freileitung (Planunterlage 11, lfd. Nr. 17.11) zu übergeben.

4.6.6.3 Im Bereich von beidseits 19,00 m der Leitungsachse der 380/110-kV-Leitung dürfen ohne Zustimmung der TenneT TSO GmbH, Bamberg weder dauerhaft noch vorübergehend wirkende Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Geländeniveau verändern.

4.6.6.4 Die Baustelleneinrichtung muss generell außerhalb der in Ziffer A.4.6.6.1 genannten Baubeschränkungszone erfolgen. Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art (Straßenbeleuchtung, größere Verkehrsschilder, Ampelanlagen, etc.) bedarf der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH, Bamberg.

4.6.6.5 Innerhalb der in Ziffer A.4.6.6.1 genannten Baubeschränkungszone dürfen nur Gehölze/Sträucher mit einer Endwuchshöhe von maximal 4 m angepflanzt werden. Dies ist im Rahmen der A/E-Maßnahmen zu beachten.

4.6.6.6 Die Bestands- und Betriebssicherheit der 380/110-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestands und -betriebs (Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs, etc.) bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen müssen ungehindert durchgeführt werden können. Dies gilt auch in der Ausgleichsfläche A1.

4.6.7 Privateinwenderin P04

Zur Reduzierung der unmittelbaren Inanspruchnahme u.a. der Grundstücke Fl.Nr. 2321 und 2322 der Gmkg. Stadtsteinach ist die Planung zwischen Bau-km 2+770 und Bau-km 2+955 (B 303) wie folgt zu ändern:

Von Bau-km 2+775 bis 2+935 r.d.A. (B 303) ist mittels einer Stützkonstruktion eine verstellte Böschung mit einer Neigung 10:1 anzulegen. Die Böschungshöhe über Gradienten hat 3,00 bis 6,50 m zu betragen. Die Böschung ist bei

Bau-km 2+775 an die dort 3,0 m hohe Lärmschutzwand (Planunterlage 11, lfd. Nr. 9.4) und bei Bau-km 2+935 an das nördliche Widerlager des Brücken-BW 2-2 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.4) anzuschließen. Im Anschluss an das nördliche Widerlager des Brücken-BW 2-2 ist bei Bau-km 2+950 r.d.A. zur Überwindung der unterschiedlichen Neigungen von versteilter (10:1) und Regelböschung (1:1,5) eine weitere ca. 10 m lange Stützkonstruktion (Schrägflügel) vorzusehen.

Das Brücken-BW 2-2 ist zum Zwecke des wirksamen Anschlusses der aktiven Lärmschutzmaßnahmen mit einer lichten Weite von nur 18,00 m (geplant: 30,00 m) herzustellen.

Zur schadlosen Ableitung des aus dem angrenzenden Gelände anfallenden Oberflächenwassers ist in Ergänzung zu Planunterlage 11, lfd. Nr. 14.14 von Bau-km 2+770 bis Bau-km 2+935 oberhalb der Stützkonstruktion eine Rasenmulde anzulegen, die das gesammelte Oberflächenwasser über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken 2-1 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 14.13) und im Weiteren dem Gewässer Untere Steinach zuführt. Die in Planunterlage 5, Blatt 4 zwischen Bau-km 2+775 und Bau-km 2+935 r.d.A. dargestellte Entwässerungsmulde ist entbehrlich. Auf dem Bankett anfallendes Wasser kann versickern und über die weiterhin vorgesehenen Rohrleitungen schadlos abgeleitet werden.

Die nach Planunterlage 11, lfd. Nr. 9.4 geplante Lärmschutzwand endet bereits bei Bau-km 2+775 (geplant: bei Bau-km 2+930) am Beginn der versteilten und lärmschutztechnisch abschirmend wirkenden Steilböschung.

Zur weiteren Minderung der Lärmbeeinträchtigung hat der Vorhabenträger auf Wunsch der Einwenderin P04 das oberhalb der Stützkonstruktion von Bau-km 2+775 bis Bau-km 2+935 r.d.A. anzubringende Sicherungsgeländer bis zum Handlauf schalldicht auszuführen.

Die Kosten dieser (optionalen) Änderungen hat die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt gemäß § 5 Abs. 1 FStrG ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland.

4.7 Berichtigungen

4.7.1 Folgende Regelungen der Planunterlage 11 werden in folgenden Punkten ergänzt bzw. berichtigt:

- Nr. 6.8 bis 6.11: Spalte 2: "alt Nord" wird ersatzlos gestrichen
- Nr. 7.4: Spalte 5, 3. Absatz: "Breite zwischen den Geländern 10,80 m"

- Nr. 11.2: Spalte 5, 1. und 4. Absatz: "Fl.Nr. 2345"
- Nr. 17.11: Spalte 4, Buchstabe a) und b): "TenneT TSO GmbH"

4.7.2 Folgende Angaben zum Flächenerwerb im Grunderwerbsplan (Planunterlage 10.1, Blatt 3) werden wie folgt berichtet:

lfd. Nr. 3.3.1: Fl.Nr. 706, Größe der zu erwerbenden Fläche: 1.252 m²

lfd. Nr. 4.35.1: Fl.Nr. 729, Größe der zu erwerbenden Fläche: 2.393 m²

lfd. Nr. 4.35.2/3: Fl.Nr. 729, Größe d. vorübergeh. beanspr. Fläche: 1.424 m²

5 Wasserrechtliche Erlaubnis – Gehobene Erlaubnis

5.1 Rechtliche Grundlagen und Einleitungsmengen

Der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - wird in Anwendung von §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 und § 19 Abs. 1 und 3 WHG nach Maßgabe der Planunterlagen 1, 11 und 18 die stets widerrufliche unbefristete Erlaubnis erteilt, aus den Einzugsbereichen der Straßenentwässerungsanlagen gesammeltes Niederschlagswasser in verschiedene Vorfluter einzuleiten. Die zulässigen Einleitungsmengen an den Einleitungsstellen werden nach Überprüfung durch das WWA Hof bzw. das SG 52 der Regierung von Oberfranken und das LRA Kulmbach wie folgt festgelegt:

Einleitungsstelle (E)	Bau-km	Vorfluter	Einleitungsmenge l/s	Vorbehandlung/Rückhaltung
1	0+100	"namenloser Graben"	35 (Drosselabfluss Regenrückhaltebecken 0-1)	ja/ja
1a	1+100	"namenloser Graben"	27	noch abzustimmen
1b	1+850	Bergleshofer Bach	27	noch abzustimmen
2	2+670	Mühlbach	80 (davon 9 l/s Drosselabfluss Regenrückhaltebecken 2-1, im Übrigen Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet)	ja/ja
2 a	3+170	Schindelbach	18	nein/nein

5.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Für die nach A.5.1 erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Vorschriften des WHG und des BayWG mit den hierzu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

- 5.2.1 Im Entwässerungsabschnitt 11 (Bau-km 3+400 l.d.A. (B303) – B 303 (alt) Süd) ist entgegen der Planung (vgl. Punkt 3 der Planunterlage 18.1 - breitflächige Versickerung in den Untergrund) das von der B 303 (neu) abfließende, nicht versickernde Straßenabwasser mittels einer straßenbegleitenden Mulde zu sammeln und in das Gewässer Schindelbach einzuleiten. Abwasserbehandlungsmaßnahmen sind in diesem Abschnitt nicht erforderlich.
- 5.2.2 Der Vorhabenträger hat in der Ausführungsplanung noch die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrunds im Entwässerungsabschnitt 6 nachzuweisen.
- 5.2.3 Der Vorhabenträger hat in der Ausführungsplanung noch die ausreichende Leistungsfähigkeit des unter A.5.1 genannten Vorfluters "namenloser Graben" gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Hof nachzuweisen.

- 5.2.4 Die bei Bau-km 2+770 (B 303) geplante Rohrleitung zur Ableitung des zwischen Bau-km 2+770 und der Überführung der GVS "Alte Pressecker Straße" r.d.A. der B 303 (neu) gesammelten Niederschlagswassers ist zur Entlastung des Vorfluters Mühlbach darf nur einen DN 300 haben.
- 5.2.5 Der Vorhabenträger hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen dem jeweiligen Träger der Gewässerunterhaltslast alle Mehrkosten zu erstatten, die diesem vorhabenbedingt im Unterhalt und Ausbau entstehen.
- 5.2.6 Gräben und Mulden, die für die Sammlung und Ableitung gesammelten Straßenabwassers angelegt werden, dürfen nur dort befestigt werden, wo dies aus technischen Gründen zwingend erforderlich ist.
- 5.2.7 Die Entwässerungsanlagen haben die schadlose Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers sicherzustellen. Sie sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 5.2.8 Die Entwässerungsanlagen sind regelmäßig und besonders nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, nach dem Ende von Frostperioden, nach Starkregenereignissen und nach langen Trockenperioden in Augenschein zu nehmen. Dabei ist insbesondere auf eine ausreichende Wasserfüllung zu achten.
- 5.2.9 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Straßenabwassers, bauliche Änderungen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und –quantität auswirken können, sind unverzüglich der Wasserbehörde am LRA Kulmbach und dem WWA Hof anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Ablagerungen sind regelmäßig zu entfernen und abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.2.10 Die in A.5.1 festgelegten Einleitungsmengen dürfen bei Niedergehen des Bemessungsregens nicht überschritten werden.
- 5.2.11 Die Ausläufe der Rückhaltebecken der Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1 sind mit Tauchwänden (= Leichtstoffabscheider) auszustatten.
- 5.2.12 Der Zulauf von Oberflächenwasser aus der Flur (Flurwasser) in die Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1 ist zu verhindern.
- 5.2.13 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1 sind die Ausläufe abzusperren. Die sich unfall-

bedingt in den Absetz- und Rückhaltebecken ansammelnden wassergefährdenden Stoffe sind umgehend und auch bei geringen Mengen schadlos zu beseitigen. Ausläufe und Rohrleitungen sind nach jedem Schadensfall gründlich zu reinigen.

- 5.2.14 Im Falle eines unfallbedingten Eintrags von Schadstoffen in oberirdische Gewässer hat der Vorhabenträger neben den Sicherheitsbehörden auch die Fischereiberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.2.15 Der Ablass der Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1 darf weder schwallartig erfolgen noch dürfen unterhalb liegende Gewässerstrecken und Anlagen in diesem Zusammenhang beschädigt werden. Das Abtreiben von Schlamm ist zu vermeiden.
- 5.2.16 Beginn und Fertigstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen sind der Wasserbehörde am LRA Kulmbach und dem WWA Hof zeitnah anzuzeigen. Werden die Entwässerungsanlagen in mehreren Bauabschnitten erstellt, so sind Beginn und Fertigstellung jedes Bauabschnitts jeweils gesondert anzuzeigen.
- 5.2.17 Bei Bau und Betrieb der Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1 ist die RAS-Ew zu beachten.
- 5.2.18 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1 ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 5.2.19 Im Betrieb der Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1 sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte gemäß der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV, in der jeweils gültigen Fassung) vorzunehmen.
- 5.2.20 Für den Betrieb der Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1 sind eine Dienst- und eine Betriebsanweisung zu erarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisung sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Wasserbehörde am LRA Kulmbach und dem WWA Hof in jeweils 2-facher Fertigung zu übersenden. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind beiden Behörden unaufgefordert mitzuteilen.

Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände gemacht werden. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

- 5.2.21 Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine für die aufnehmenden Gewässer und die darin vorkommenden, an das Leben im Wasser gebundenen Organismen schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen oder mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 5.2.22 Alle Einleitungsstellen in Oberflächengewässer sind strömungsgünstig anzulegen, damit eine sofortige Vermischung des Straßenabwassers erfolgen kann.
- 5.2.23 Der Straßenbaulastträger hat den Gewässerabschnitt 2 m oberhalb und 10 m unterhalb einer Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem jeweiligen Gewässerunterhaltsverpflichteten dauerhaft zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Straßenbaulastträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers von der Entwässerungsanlage mittelbar oder unmittelbar herrühren.
- 5.2.24 In den Bauausführungsplänen sind die Einleitungsstellen 1a, 1b und 2a zeichnerisch darzustellen.
- 5.2.25 Rückhalte- und Behandlungsmaßnahmen vor den Einleitungsstellen 1a und 1b sind vor Bauausführung mit dem WWA Hof abzustimmen. Gegebenenfalls hat der Vorhabenträger für die erforderlichen Rückhalte- und Behandlungsmaßnahmen ein ergänzendes Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren zu beantragen.

6 Straßenrechtliche Verfügungen

6.1 Nach FStrG

Die neu zu errichtenden Abschnitte der B 303 von Bau-km 0+144 bis Bau-km 3+401 (Abschnitt 1070, Station 2,942 bis Abschnitt 1070, Station 0,237) und von Bau-km 3+446 (Abschnitt 1070, Station 0,193) bis Bau-km 3+460 (für Bau-km 3+460 ist eine Stationierung erst nach dem Bau des 1. TA der OU Stadtsteinach möglich) einschließlich des neu zu bauenden Kreisverkehrsplatzes von Bau-km 3+401 bis Bau-km 3+446 (Abschnitt 1070, Station 0,237 bis Abschnitt 1070, Station 0,193) (vgl. Planunterlage 11 lfd. Nr.

1.1 und 4.6) werden zur B 303 gewidmet. Die Widmung wird gemäß § 2 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe der neu zu bauenden Straßenbestandteile der B 303 wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Bereiche der B 303 (alt), die von der B 303 (neu) überbaut werden, bleiben Bestandteil der Bundesstraße. Es handelt sich um folgende Abschnitte der B 303 (alt):

- von Abschnitt 1070, Station 3,086 bis Abschnitt 1070, Station 2,942 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 4.1) und
- von Abschnitt 1070, Station 0,237 bis Abschnitt 1070, Station 0,193 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 4.6).

Die Widmung dieser Bereiche wird gemäß § 2 Abs. 2 und 6a FStrG verfügt.

Bereiche der B 303 (alt), deren Verkehrsbedeutung sich ändert, verlieren den Charakter einer Bundesstraße und werden abgestuft. Dies betrifft die folgenden Abschnitte der B 303 (alt):

- von Abschnitt 1070, Station 2,942 bis Abschnitt 1070, Station 2,685 (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nr. 2.1) zum öFW in der Baulast der Stadt Stadtsteinach,
- von Abschnitt 1070, Station 2,685 bis Abschnitt 1070, Station 2,583 (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nr. 2.2) und von Abschnitt 1070, Station 2,583 bis Abschnitt 1070, Station 1,778 (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nr. 2.3) zur GVS in der Baulast der Stadt Stadtsteinach,
- von Abschnitt 1070, Station 1,788 bis Abschnitt 1070, Station 0,450 (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nr. 2.4) zur Ortsstraße in der Baulast der Stadt Stadtsteinach und
- von Abschnitt 1070, Station 0,450 bis Abschnitt 1070, Station 0,412 (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nr. 2.3) und von Abschnitt 1070, Station 0,412 bis Abschnitt 1070, Station 0,237 (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nr. 2.5) zur GVS in der Baulast der Stadt Stadtsteinach.

Die Abstufung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Abstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG):

Bereiche der B 303 (alt), die die Funktion einer Straße verlieren, gibt es im 1. TA der OU Stadtsteinach nicht.

6.2 Nach BayStrWG

Für die nach den Planunterlagen (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nrn. 4.2 bis 4.5 und 5.1 bis 5.20) neu zu errichtenden, anzupassenden oder zu verlegenden Teilstrecken von Straßen und Wegen nach dem BayStrWG werden die Widmungen jeweils mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam werden, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 BayStrWG).

Die künftig für den öffentlichen Verkehr entbehrlichen und damit aufzulassen- den Teilstrecken bestehender Straßen und Wege nach dem BayStrWG werden mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung des entsprechenden Straßen- und Wegeteiles wirksam wird (Art. 8 Abs. 1 und 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Abstufungen sind insoweit nicht geplant.

7 Entscheidungen über Einwendungen und verfahrensrechtliche Anträge

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

8 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öFW - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabenträger dem jeweiligen Baulastträger mitzuteilen, welche Straßen und Wege von der Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabenträger den Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Baulastträgers – festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öFW einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabenträger auch für öFW auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

9 Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern befreit. Auslagenersatz wird nicht festgesetzt.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft die Umfahrung des Ortsteils Stadtsteinach im Zuge der B 303 auf dem Gebiet der Stadt Stadtsteinach im Landkreis Kulmbach. Vorhabenträger und Träger der Baulast für die B 303 ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, seinerseits vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayreuth.

Die B 303 verläuft vom Grenzübergang Schirnding an der Bundesgrenze zur Tschechischen Republik im Osten bis zur A 70 "Bayreuth - Schweinfurt" - AS "Schonungen" im Westen. Bei kleinräumiger Betrachtung verbindet die B 303 den südlichen Landkreis Kronach mit der A 9 "Berlin - Nürnberg" - AS "Bad Berneck/Himmelkron". Die B 303 stellt neben der B 173 und der B 289/ B 85 eine wichtige Straßenverbindung des Mittelzentrums Kronach zur A 9 dar. Südöstlich von Untersteinach trifft die B 303 auf die B 289. Nordwestlich von Stadtsteinach mündet die St 2195 in die B 303 ein. Bei Marktrodach trifft die B 303 auf die B 173.

Die B 303 erfüllt im Vorhabensbereich gemäß den RIN die Verbindungsfunktionsstufe II ("Entwicklungssachse von regionaler Bedeutung"). Entsprechend den RAL müsste der 1. TA der OU Stadtsteinach mit der Entwurfsklasse 2 gebaut werden. Aufgrund der derzeitigen Belastung der B 303 und auch der prognostizierten Verkehrsbelastung des 1. TA von unter 8.000 Kfz/24h ist gemäß RAL - Tabelle 8 eine Abstufung in die Entwurfsklasse 3 angezeigt. Dies berücksichtigt die Planung.

Der 1. TA beginnt ca. 500 m südöstlich des Ortsteils Ziegelhütten. Die Straße schwenkt dort in nördlicher Richtung von der B 303 (alt) ab. Die B 303 (alt) wird bei Bau-km 0+380 (B 303 (neu)) an der AS "Stadtsteinach/Süd" an die OU angebunden. Die Gewerbe-/Industriebetriebe entlang den Ortsstraßen "Industriestraße" und "Bahnhofstraße" und ein außerorts an der GVS "Hainbergstraße" angesiedelter Steinbruchbetrieb erhalten bei Bau-km 1+850 (B 303 (neu)) an der AS "Stadtsteinach/Mitte" eine Anbindung an die OU. Bei Bau-km 2+470 überquert die B 303 (neu) das Gewässer Untere Steinach und die parallel dazu verlaufende GVS "Steinachstraße" mittels eines 55 m langen Brücken-BW. Im weiteren Verlauf schwenkt die B 303 (neu) in einem lang gezogenen Linksbogen nördlich von Stadtsteinach zwischen dem Sondergebiet "Lindenhof" und dem Wohngebiet entlang der Ortsstraße "Alte Pressecker Straße" in das Tal des Gewässers Schindelbach südöstlich des Ortsteils Höfles ein. Sie überquert den Schindelbach und mündet schließlich in einen vierarmigen Kreisverkehrsplatz ein (= AS "Stadtsteinach/Nord"), der bei

Bau-km 3+420 (B 303 (neu)) den erneuten Anschluss der OU an den Bestand bildet. Auch die B 303 (alt)/GVS (neu) wird über den Kreisverkehrsplatz neu angebunden.

Die Baustrecke beträgt ca. 3,460 km. Die B 303 (neu) verläuft auf den Gmkg. Stadtsteinach und Zaubach. Der Bestand muss am Baubeginn und -ende in Lage und Höhe an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Die Planung sieht in einem 2. TA auf einer Länge von rd. 2,600 km die Fortführung der B 303 (neu) westlich der Ortsteile Höfles, Oberzaubach und Unterzaubach vor. Dieser 2. TA ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses (s.o. A.1.2.).

Die B 303 (neu) wird gemäß den RAL mit einem RQ 11 (zwei Fahrstreifen mit je 3,50 m, zwei Randstreifen mit je 0,50 m und zwei Bankette mit je 1,50 m) ausgebildet. Die Kronenbreite der Straße beträgt somit 11,00 m (vgl. Planunterlage 14.1).

Der Vorhabenträger plant, die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation für den Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild bzw. in den Wasserhaushalt im Zuge der Straßenbauarbeiten zu verwirklichen. Es sind landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen im Gesamtumfang von 5,345 ha vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind in den Planunterlagen 5 und 11 detailliert beschrieben und in Zeichnungen dargestellt.

2 Vorgeschichte der Planung und vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Der 1. TA der OU Stadtsteinach ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (= Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG; zuletzt geändert durch das 6. FStrAbÄndG vom 23.12.2016, BGBl I S. 3354) im sog. vordringlichen Bedarf enthalten.

2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Gemäß Ziffer 4.1.1 LEP 2013 (= Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013, in Kraft seit 01.09.2013, GVBl S. 551) zielt die Bayerischen Staatsregierung darauf ab, die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand zu erhalten und durch Aus-/Um-/Neubauten nachhaltig zu ergänzen.

Das LEP 2013 legt unter Ziffer 4.2 als weitere Grundsätze fest, das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig zu erhalten und bedarfsgerecht zu ergänzen. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Dies deckt sich im Grunde mit den im LEP 2006 (= Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 08.08.2006, GVBl S. 471) in Teil B V. in den Ziffern 1.1 und 1.4. Gesagten: Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft und die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft, besondere Bedeutung zu. Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Diese fachlichen Ziele und Grundsätze zur Straßeninfrastruktur konkurrieren im Einzelfall mit den Zielen und Grundsätzen des LEP zum Natur- und Landschaftsschutz. Anders als die Einwender P04 und P17 meinen, verstößt ein Vorhaben, das die verkehrsfachlichen Ziele und Grundsätze erfüllt, jedoch nicht gegen das LEP, wenn es gleichzeitig in Naturhaushalt und Landschaftsbild eingreift. Der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist dem Straßenbau nämlich immanent.

2.3 Regionalplan

Das Vorhaben liegt in der Planungsregion Oberfranken-Ost (5). Im aktuellen Regionalplan (= Fassung vom 29.04.2014. RABl S. 119) werden unter Teil B IX. für den Verkehr folgende Ziele formuliert:

- Ziffer 1.1: "Die Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur sollen so ausgebaut werden, dass sie zur angestrebten Entwicklung der Region und ihrer Teilräume, des Netzes der zentralen Orte und der Entwicklungsachsen in bestmöglicher Weise beitragen."
- Ziffer 3: "Das Straßennetz soll so ausgebaut werden, dass es dem Fernverkehr, auch in Richtung Sachsen, Thüringen und Tschechische Republik, gerecht wird und eine gute flächenhafte Erschließung der Region gewährleistet."
- Ziffer 3.3: "Zur Stärkung der Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung sollen folgende Verbindungen verbessert werden: (...), Stadtsteinach - Untersteinach."

- Ziffer 3.5: "Zur Unterstützung ihrer weiteren Entwicklung sollen durch Ortsumgehungen vom Durchgangsverkehr entlastet werden: (...) im Zuge der B 303 das Unterzentrum Stadtsteinach (...)."

Dies wird – auszugsweise – wie folgt begründet: "Starker Durchgangsverkehr kann sich störend auf die weitere Entwicklung einer Gemeinde auswirken und so zum regionalplanerisch bedeutsamen Problem werden. Dies gilt nach der Öffnung der Grenzen insbesondere für die im Ziel aufgeführten Gemeinden, die im Zuge (...) der B 303 besonders stark durch den enorm angestiegenen Durchgangsverkehr belastet werden. Der Bau von Ortsumgehungen ist dringend erforderlich."

2.4 Sonstige Planungsstufen

Eine Linienbestimmung im Sinne von § 16 FStrG hat ebenso wenig stattgefunden wie ein Raumordnungsverfahren. Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberfranken hat bereits mit Schreiben Az. 800-8254 vom 28.08.2003 – abgelegt im Ordner "Stellungnahmen TÖBs/Privateinwendungen Teil 1" – erklärt, dass sie für den Bau der OU Stadtsteinach ein Raumordnungsverfahren nicht für erforderlich erachtet.

Seit dem 25.11.1982 ist die Trasse der OU Stadtsteinach im FNP der Stadt Stadtsteinach dargestellt. Diesen Vorstellungen der Stadt Stadtsteinach entspricht der Vorhabenträger in seiner Planung zum 1. TA in weiten Teilen. Nur im Streckenabschnitt zwischen der Querung des Gewässers Untere Steinach und dem Bauende weicht die Planung geringfügig von der Darstellung im FNP ab, indem die Trasse geringfügig nach Norden verrückt wird. Die Stadt Stadtsteinach hat insoweit im Anhörungsverfahren keine Einwände erhoben.

Der Vorentwurf der Planung erhielt am 28.06.2012 den "Gesehen"-Vermerk des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

2.5 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.06.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Bayreuth für den Bau der OU Stadtsteinach im Zuge der B 303 "Kronach – Bad Berneck i.F." von Bau-km 0+000 (Abschnitt 1070, Station 3,086) bis Bau-km 6+070 (Abschnitt 1060, Station 0,642) auf dem Gebiet der Stadt Stadtsteinach und der Gemeinde Rugendorf, beide im Landkreis Kulmbach gelegen, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde an der Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 07.08.2014 das dazu gehörende Anhörungsverfahren ein.

Die vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen lagen in der Zeit von Montag, den 25.08. bis einschließlich Mittwoch, den 24.09.2014 in den Räumen der VGem Stadtsteinach, deren Mitglieder die kreisangehörige Stadt Stadtsteinach und die kreisangehörige Gemeinde Rugendorf sind, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 34 des Landkreises Kulmbach am 21.08.2014 bekanntgemacht.

Der Bekanntmachungstext enthielt den Hinweis, dass jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühle, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen hiergegen erheben könne. Gleiches gelte für die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt seien. Klargestellt wurde, dass Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Stadtsteinach oder bei der Regierung von Oberfranken zu erheben, Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch übermittelt würden, unzulässig und verspätete Einwendungen und Stellungnahmen präkludiert sind. Hingewiesen wurde schließlich auch darauf, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Die Einwendungsfrist endete einheitlich am Mittwoch, den 08.10.2014.

Namentlich bekannte, nicht ortsansässige Grundstückseigentümer hatte die VGem Stadtsteinach über die Auslegung schriftlich unterrichtet.

Die Regierung von Oberfranken gab folgenden TÖB Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist zum Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Stadt Stadtsteinach
- Gemeinde Rugendorf
- LRA Kulmbach
- WWA Hof
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, Bamberg
- Bezirk Oberfranken – Fischereifachberatung, Bayreuth

- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Süd, Nürnberg
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH & Co. KG, Nürnberg
- Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg
- Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
- Bayernwerk AG, Bamberg
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- PLEDOC GmbH, Essen
- Colt Technology Services GmbH, Frankfurt/Main
- Level (3) Communications, Frankfurt/Main

Außerdem wurden die SG 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) an der Regierung von Oberfranken als TÖB beteiligt bzw. zumindest von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hatte Gelegenheit, sich wie die Öffentlichkeit am Anhörungsverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 28.07.2016 hat der Bund Naturschutz ergänzend Stellung genommen.

Zur Klärung der Frage, ob vorhabenbedingt der Kaltluftabfluss negativ beeinflusst wird und ob dieser Einfluss durch eine Aufweitung der Öffnung des Brücken-BW 2-1 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.3) verringert werden kann, gab der Vorhabenträger beim Deutschen Wetterdienst, München ein Gutachten in Auftrag. Dieses Gutachten vom 27.03.2015 und eine ergänzende Stellungnahme vom 06.07.2015 sind im Ordner "Verfahrensakte" abgelegt.

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden mit den Beteiligten am Donnerstag, den 02.06.2016 in der Zeit von 09:00 bis 17:30 Uhr in der Steinachtalhalle in Stadtsteinach mündlich erörtert. Hierzu wurde mit Schreiben vom 19.05.2016 und mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Kulmbach am 26.05.2016 eingeladen.

Nach Vorgabe der Obersten Baubehörde im BayStMI vom 11.05.2016 – abgelegt im Ordner "Verfahrensakte" – teilte das Staatliche Bauamt Bayreuth

das Vorhaben in zwei TA. Nur der 1. TA der OU Stadtsteinach ist Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses (s.o. A.1). Allerdings hält der Vorhabenträger an seinem Antrag vom 27.06.2014 vollumfänglich fest, sodass über die Planung zum 2. TA zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden sein wird. Der Vorhabenträger prüft derzeit noch, ob und wie die zum Teil ganz erheblichen individuellen Betroffenheiten im 2. TA mit planerischen Mitteln abgemildert werden können.

Mit Schreiben vom 22.06.2016 – abgelegt im Ordner "Privateinwendungen Teil 2" – nahm der vom Vorhabenträger beauftragte Verkehrsgutachter, die Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Dresden zu einzelnen Verkehrsfragen ergänzend Stellung.

Aufgrund der im Rahmen des Erörterungstermins gewonnenen Erkenntnisse hat die Planfeststellungsbehörde am 13.09.2016 die Eigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Grundstücke Fl.Nr. 705 und 706 der Gmkg. Stadtsteinach (u.a. den Einwender P19) und mit Schreiben vom 21.12.2016 auch die Eigentümerin der Garten-/Parkgrundstücke Fl.Nr. 2321 und 2322 der Gmkg. Stadtsteinach (die Einwenderin P04) zu den Nebenbestimmungen A.4.5.3 bzw. A.4.6.7 schriftlich angehört. Im ersten Fall erfolgte keinerlei Rückmeldung. Die Einwenderin P04 lehnte mit Schreiben vom 31.01.2017 eine Umplanung ab. Das SG 50 an der Regierung von Oberfranken nahm zu der Auflage A.4.6.7 am 15.02.2017 ergänzend schriftlich Stellung. Zur Frage, ob die Einwenderin P04 vorhabenbedingt in ihrer betrieblichen Existenz gefährdet ist, gab der Vorhabenträger im August 2016 bei Prof. Dr. Matthias Meitner, einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Unternehmensbewertung, Hof ein Gutachten in Auftrag. Dieses Gutachten vom 15.02.2017 ist im Ordner "Stellungnahmen TÖBs/Privateinwendungen Teil 1" abgelegt.

Weitere Einzelheiten des Verfahrensablaufs ergeben sich aus der Verfahrensakte.

C. Entscheidungsgründe

Die Planung für den 1. TA der OU Stadtsteinach wird mit verschiedenen Nebenbestimmungen versehen festgestellt. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Die Planung zum 1. TA ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dies ergibt sich aus folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Allgemeines zur Planfeststellung einschließlich Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Regierung von Oberfranken ist für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses sachlich und örtlich zuständig, § 17b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1, 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut und geändert werden, wenn der Plan hierzu vorab festgestellt worden ist. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich aller notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten Belange ausgesprochen, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG. Auch werden damit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG. In Anwendung von § 19 Abs. 1 WHG kann die Planfeststellungsbehörde i.R.d. Planfeststellungsbeschlusses aber auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach FStrG und BayStrWG.

Über den 1. TA der OU Stadtsteinach ist eine abschließende Entscheidung möglich.

Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die im Anhörungsverfahren vorgetragene Einwände, Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG. Dem Vorhabenträger sind Vorkehrungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG. Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, Rd.Nr. 113 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung erfolgt, Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen zur Zumutbarkeit, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Die Abschnitte eines umfassenderen Gesamtvorhabens können gesondert planfestgestellt werden (Stelkens/Bonk, Rdnr. 23 zu § 73 VwVfG). Es ist also unschädlich, dass mehrere Straßenabschnitte darauf angelegt sind, ein übergreifendes Planungskonzept zu verwirklichen (ebd.). Der 1. TA der OU Stadtsteinach entlastet für sich genommen den Ortsteil Stadtsteinach vom Durchgangsverkehr auf der B 303. Mit der Planfeststellung und dem Bau des 1. TA findet keine Vorfestlegung auf die vorhandene Planung zum 2. TA statt. Denn der 1. TA der OU Stadtsteinach bindet sowohl am Baubeginn als auch am Bauende am Bestand an. Der Vorhabenträger hat seine Planunterlagen vom 27.06.2014 auch so angelegt, dass sie dem 1. und dem 2. TA der OU Stadtsteinach eindeutig zugeordnet werden können. Es ist anhand dieser Planunterlagen – wie es das Bundesverwaltungsgericht verlangt (vgl. NVwZ 1996, 896) – ohne weiteres möglich, die Auswirkungen des Gesamtvorhabens

zu beurteilen. Die Planfeststellungsbehörde hat im Erörterungstermin vom 02.06.2016 deutlich gemacht, dass die Einwände und Stellungnahmen zum 2. TA der OU Stadtsteinach erörtert werden, sobald der Vorhabenträger die in seinen Stellungnahmen vom 18.02.2016 angekündigten Sachverhaltsaufklärungen abgeschlossen hat. Insofern wird die Planfeststellung auch dem Grundsatz umfassender Problembewältigung (BVerwG, NVwZ 1992, 1093) gerecht. Es ist nicht erkennbar, inwiefern im vorliegenden Verfahren Sachfragen, die sachgerecht nur einheitlich gelöst werden können, nicht einheitlich geplant und entschieden worden wären. Die individuellen Betroffenheiten unterscheiden sich im 1. und 2. TA der OU Stadtsteinach. Dass sich der Bund Naturschutz in Bayern e.V. gegen die Teilung ausgesprochen hat, ist unerheblich. Es muss zu dieser Frage keine Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten hergestellt werden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen.

Der 1. TA OU Stadtsteinach gehört mit einer Baulänge von rd. 3,460 km nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i.V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. Nrn. 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP obligatorisch ist. Selbst in der Summe mit dem 2. TA der OU Stadtsteinach (Baulänge rd. 2,600 km) plant der Vorhabenträger die Verlegung einer bestehenden Bundesstraße auf einer Länge von deutlich weniger als 10 km. Daher ist das Vorhaben als sonstige Bundesstraße i.S.d. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG anzusehen. Für den Bau einer solchen Straße ist eine UVP nur dann vorgeschrieben, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die im Auftrag des Vorhabenträgers vom Büro OPUS, Bayreuth unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Prüfkriterien erarbeitete Dokumentation vom 19.12.2013 – abgelegt im Ordner "Verfahrensakte" – kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben keine derart schwerwiegenden Auswirkungen hat. Diese Dokumentation entspricht bereits dem Prüfkatalog, den das BayStMI mit Schreiben Az. IIB2-4382-002/16 vom 22.04.2016 – ebenfalls abgelegt im Ordner "Verfahrensakte" – eingeführt hat.

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken hat das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung mehrfach, zuletzt mit E-Mail vom 27.04.2015 – abgelegt im Ordner "Verfahrensakte" – bestätigt. Ein auf Bitten

der Höheren Naturschutzbehörde am 27.03.2015 erstelltes Gutachten des Deutschen Wetterdienstes und seine ergänzende Stellungnahme vom 06.07.2015 – beides abgelegt im Ordner "Verfahrensakte" – kamen zu dem Ergebnis, dass der etwa von Bau-km 1+700 bis Bau-km 2+800 (B 303) geplante Straßendamm den großräumigen Kaltluftfluss im Tal des Gewässers Untere Steinach nicht nennenswert verschlechtert. Dem Gutachten zufolge kommt es im Nahbereich des Straßendamms zwar zu einem geringfügigen Kaltluftstau. Nach spätestens zwei bis drei Stunden einer Strahlungsnacht überströmt die angestaute Luft aber den Straßendamm. Diese Staueffekte werden durch das Brücken-BW 2.1 (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.3; Brückenöffnung 10,00 m (Höhe) x 55,00 m (Breite)) deutlich reduziert. Nach Ansicht des Gutachters sind daher die lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens als gering einzustufen. Eine Verbreiterung der Brückenöffnung brächte insoweit nur geringfügige Verbesserungen. Diese Feststellungen erscheinen schlüssig und plausibel, weshalb die wiederholte Forderung der Höheren Naturschutzbehörde – zuletzt mit Mail vom 09.07.2015, abgelegt im Ordner "Verfahrensakte" – nach einer Aufweitung der Brückenöffnung als unverhältnismäßig zurückgewiesen wird.

Die sonstigen Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Vorhabenträger in den Planunterlagen 1, 9 und 19 umfassend dargestellt. Insoweit war auch nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde keine ergänzende Begutachtung erforderlich. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden in Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Gleiches gilt für die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen (Kreuzungsbauwerke, Straßendämme im Hochwasserabflussbereich und Verlegung des Gewässers Schindelbach).

Die sich maßnahmenbedingt rechnerisch ergebenden Beeinträchtigungen, insbesondere der Verlust an Retentionsflächen, gleicht der Vorhabenträger im Rahmen der Bauarbeiten volumengleich aus, und zwar in unmittelbarer Nähe zum jeweiligen Eingriffsort. Das WWA Hof bestätigt dies in seiner Stellungnahme vom 24.10.2014. Die nachteiligen Beeinträchtigungen der Wasserwirtschaft hat der Vorhabenträger ebenfalls umfassend dargestellt (vgl. Planunterlage 18). Auch dies wird im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG ist ordnungsgemäß erfolgt, siehe oben B.2.5.

1.3 Raumordnungsverfahren

Die für die Durchführung eines solchen Verfahrens zuständige Stelle, das SG 24 an der Regierung von Oberfranken, hat die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit Schreiben Az. 800-8254 vom 28.08.2003 mit Hinweis darauf abgelehnt, dass es für den Bau der B 303 im 1. TA der OU Stadtsteinach keiner Linienbestimmung nach § 16 FStrG bedarf (vgl. B.2.4).

1.4 Verfahren zur Prüfung der Natura 2000-Gebietsverträglichkeit

Der 1. TA der OU Stadtsteinach verläuft außerhalb von FFH-Gebieten. Allerdings reicht die Straße bei Bau-km 2+400 (B 303) bis auf ca. 700 m an das FFH-Gebiet DE 5835-301 "Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg" heran. Daher hat der Vorhabenträger eine FFH-Verträglichkeits-Prüfung durchgeführt und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen 2 und 10 dieses FFH-Gebiets geklärt (vgl. Planunterlage 19.2). Das FFH-Gebiet (89,7 ha groß) erstreckt sich auf den naturnah erhaltenen Flusslauf des Gewässers Untere Steinach. Dort kommen die gefährdeten Fischarten Bachneunauge und Koppe vor.

Die Bauarbeiten im Zuge der Überführung der B 303 (neu) mittels Brücken-BW 2-1 über das Gewässer Untere Steinach könnten zu Sediment- und Schadstoffeinträgen und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen vorgenannter Fischarten führen. Daher sind Schutzmaßnahmen nötig. Bauarbeiten in der Unteren Steinach müssen genauso vermieden werden wie Schadstoffeinträge in dieses Gewässer. Dem wird die Planung nach Ansicht der im Anhörungsverfahren beteiligten Fachstellen gerecht.

Daher ist das Vorhaben gebietsverträglich. Dies wurde von den im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden (Schreiben der Höheren Naturschutzbehörde Az. 51-8681 vom 13.10.2014 und Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde Az. SG33-AV-2014-407 vom 11.12.2014 – beides abgelegt im Ordner "Stellungnahmen TÖBs/Privateinwendungen Teil 1") bestätigt.

2 Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses ist § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung hat nicht allein verfahrensrechtliche Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der

Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten.

Zentrales Element dieser Ermächtigung ist das Planungsermessen, das in seinem Wesen am zutreffendsten als planerische Gestaltungsfreiheit umschrieben werden kann. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabenträgers und durch seinen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, Rd.Nr. 115 zu Art. 38 BayStrWG).

Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich auch aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde unterworfen ist (Zeitler, Rd.Nr. 120 zu Art. 38 BayStrWG): Zum einen bestimmt das BMVI unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Weiterhin bedarf die straßenrechtliche Planung einer dem Art. 14 GG standhaltenden Rechtfertigung. Zudem muss sich die Planung an dem im FStrG und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten. Außerdem steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl 1975, S. 713; Zeitler, ebd.).

2.2 Planungsermessen

Planungen kollidieren oftmals mit verschiedenen privaten Belangen und sind häufig auch mit anderen öffentlichen Belangen zu einem Ausgleich zu bringen. Aus diesem Grunde muss sich die Planfeststellungsbehörde für die Bevorzugung der einen und die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf die Planfeststellungsbehörde keinem dieser Belange von vornherein Vorrang einräumen. Sämtliche betroffene Belange müssen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und

- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt der Planfeststellungsbeschluss eine Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.3 Linienbestimmung

Da das Vorhaben den Neubau einer OU im Zuge einer Bundesstraße darstellt, war eine Linienbestimmung entbehrlich, § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 FStrG.

2.4 Planrechtfertigung

Voraussetzung für eine positive Entscheidung über einen Planfeststellungsantrag ist, dass das Vorhaben gerechtfertigt ist. Denn der Planfeststellungsbeschluss greift in individuelle Rechtspositionen ein und ist Grundlage der zur Ausführung des Planes notwendig werdenden Enteignungen.

Eine Straßenplanung ist in diesem Sinne gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht.

2.4.1 Bedarfsplan

Mit der Aufnahme des 1. TA der OU Stadtsteinach in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (= Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG; zuletzt geändert durch das 6. FStrAbÄndG vom 23.12.2016, BGBl I S. 3354, dort lfd. Nr. 379) steht das Verkehrsbedürfnis des Vorhabens fest. Denn mit der Berücksichtigung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der parlamentarische Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines entsprechenden Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, S. 914).

Die von mehreren Einwendern (P04, P17, P27) im Anhörungsverfahren vorgetragene Behauptung, dass die B 303 im Vorhabensbereich in Anbetracht der nahe gelegenen Bundesstraßen B 289/B 85 und B 173 keine überregionale Verbindungsfunktion hätte, ist daher ebenso unbeachtlich wie der Einwand, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Straßenbaumaßnahme nicht stimme. Auch die Behauptung, dass die Verkehrsentwicklung auf der

B 303 im Vorhabenbereich rückläufig sei, die Verkehrsprognose nicht stimme und die OU – wie andernorts – im Durchschnitt nur 20% Entlastung vom Durchgangsverkehr brächte, ist in diesem Zusammenhang unbehilflich.

Der 1. TA der OU Stadtsteinach ist für sich genommen verkehrswirksam. Denn er entlastet die OD von Stadtsteinach effektiv vom Durchgangsverkehr auf der B 303. Selbst wenn der Plan für den 2. TA nicht planfestgestellt oder die Umfahrung der Ortsteile Höfles, Oberzaubach und Unterzaubach im Zuge der B 303 aus anderen Gründen nicht gebaut werden sollte, bildet der 1. TA keinen Planungstorso. Denn die B 303 (neu) wird bei Baubeginn und -ende an den Bestand angebunden. Auch der von Bau-km 3+401 bis Bau-km 3+446 geplante 4-armige Kreisverkehrsplatz (Planunterlage 11, lfd. Nr. 4.6) bildet für sich genommen keinen solchen Torso. Zwar hat der südwestliche Verbindungsarm im 1. TA keine Verkehrsfunktion. Er soll allerdings im 1. TA gebaut werden, damit der Kreisverkehrsplatz für die Bauarbeiten zum 2. TA zu keiner Zeit gesperrt werden muss. Dies erscheint sinnvoll.

Die Einordnung der Straßenbaumaßnahme in den vordringlichen Bedarf lässt entgegen der Ansicht mancher Einwender keine berechtigten Zweifel an der Finanzierbarkeit zu.

Anders als die Einwenderin P17 meint, setzt der 1. TA der OU Stadtsteinach mit dem Kreisverkehrsplatz keinen Zwangspunkt für den 2. TA. Sowohl eine südwestliche als auch eine nordöstliche Umfahrung der Ortsteile Höfles, Unterzaubach und Oberzaubach ist weiterhin plan- und realisierbar. Der Kreisverkehrsplatz liegt in einigem Abstand zum südöstlichen Ortsrand von Höfles. Dadurch bleibt ausreichender Planungsspielraum erhalten. Der Kreisverkehrsplatz ist an der geplanten Stelle erforderlich, um das nachgelagerte Straßen- und Wegenetz (auch die B 303 (alt)/GVS(neu)) nördlich Stadtsteinachs an die B 303 (neu) anzubinden. Um eine Ostumfahrung der Ortsteile Höfles, Oberzaubach und Unterzaubach zu realisieren, müsste die B 303 (neu) allenfalls auf kurzer Distanz zurückgebaut werden.

2.4.2 Planungsziele und derzeitige Straßen-/Verkehrsverhältnisse

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Straßennetz, das dem weiträumigen Verkehr dient, § 1 FStrG. Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, § 3 FStrG.

Das Vorhaben zielt auf eine sicherere und leistungsfähigere Abwicklung des Verkehrs auf der B 303 ab (vgl. Planunterlage 1, Ziffer 1.2 und 2.5). Der Verkehr auf der B 303 bei Stadtsteinach hat seit dem Jahr 2000

zugenommen. Beleg dafür sind die Ergebnisse der periodisch stattfindenden amtlichen SVZ. Diesem zufolge ist der Verkehr auf der B 303 südlich und nördlich von Stadtsteinach von 2000 bis 2010 um jährlich rd. 1,5 % angestiegen (vgl. Planunterlage 22, Anlage 5). Nach der SVZ 2010 (die Zahlen der SVZ 2015 liegen noch nicht vor) ist die B 303 an den Zählstellen Nr. 5835/9138 und 5835/9139 durchschnittlich mit 6.931 bzw. 7.786 Kfz/24h belastet. Der Schwerverkehr hat hieran einen Anteil von 12,7 % bzw. 9,7 % (vgl. Planunterlage 22, Anlage 5). Die Verkehrsbelastung der B 303 im Vorhabenbereich liegt damit zwar unter dem bayerischen Durchschnitt (9.640 Kfz/24h), aber durchaus im oberfrankenweiten Mittel (7.267 Kfz/24h) aller Bundesstraßen. Tritt die Prognose des vom Vorhabenträger beauftragten Verkehrsgutachters für das Jahr 2025 ein (8.260 Kfz/24h am südlichen Ortseingang von Stadtsteinach) bzw. 6.290 Kfz/24h (am nördlichen Ortseingang); Schwerverkehr-Anteil: 10,2 % bzw. 11,6 % am Tag und 16,1 % bzw. 18,4 % in der Nacht; vgl. Planunterlage 22, Anlage 6.1), dann verringert sich im Vorhabenbereich die Reisegeschwindigkeit über die OD zunehmend.

Abgesehen davon entspricht die Streckencharakteristik der B 303 in der OD von Stadtsteinach nicht den Anforderungen, die an eine Bundesstraße zu stellen sind. Die OD ist in der "Kulmbacher Straße" (jedenfalls zwischen der Einmündung der "Knollenstraße" und dem "Marktplatz") und in der "Kronacher Straße" (jedenfalls zwischen der Einmündung der "Bahnhofstraße" und der "Friedhofstraße") sehr unübersichtlich. Die verschiedenen Verkehrsarten müssen sich den knappen Straßenraum teilen. In der "Kulmbacher Straße" (s.o.) beträgt die Fahrbahnbreite 6,60 m bei einer Längsneigung von bis zu 12 %, in der "Hauptstraße" (= ein weiterer Teil der OD) im Bereich zwischen dem "Marktplatz" und der Einmündung des "Burggraben" 6,00 m bei einer Längsneigung von bis zu 9 %. Hinzu kommen sehr enge Kurvenradien. Begegnungsverkehr mit Schwerverkehr ist in diesen Teilen der OD nur unter Nutzung des Seitenraums - insbesondere der straßenbegleitenden Gehwege - möglich.

Der Verkehrsfluss auf der OD von Stadtsteinach wird durch den Kunden-/Lieferantenverkehr entlang der Straße zusätzlich erschwert. Selbst im Bereich des "Marktplatz", wo zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt sind, ist die Überquerung der Straße für Fußgänger schwierig, weil dort der Seitenraum vom ruhenden motorisierten Verkehr genutzt wird. Die Nutzbarkeit der Gehwege ist insgesamt eingeschränkt. An mehreren Stellen beträgt die Breite der straßenbegleitenden Gehwege nur 0,50 m.

Mit der Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus der OD von Stadtsteinach bezweckt der Vorhabenträger auch eine Verringerung der verkehrsbedingten Immissionen im dicht besiedelten Stadtzentrum von Stadtsteinach (der

Abstand zwischen Hausmauer und Fahrbahn beträgt teilweise nur 0,80 m), ohne die übrige Bebauung von Stadtsteinach gleichzeitig unverhältnismäßig neu oder zusätzlich zu belasten. Nach Darstellung des Vorhabenträgers (vgl. Planunterlage 1, Ziffer 2.5) verringern sich im Bereich der Bebauung entlang der OD südlich und nördlich des "Marktplatz" (im FNP der Stadt Stadtsteinach ist dieses Gebiet überwiegend als gemischte Baufläche, zum geringen Teil auch als Gemeinbedarfsfläche dargestellt) im Prognoseplanfall 2025 (= Bau der OU Stadtsteinach im 1. TA) die Lärmimmissionen um bis zu 10 dB(A). Der 1. TA der OU bringt für die Wohnbevölkerung im Stadtzentrum also eine spürbare Verbesserung der Wohnqualität. In gleichem Maß steigt die Attraktivität des Stadtzentrums (touristische, gastronomische und freizeitbezogene Nutzung). Die Abstufung der OD zur Ortsstraße/GVS eröffnet der Stadt Stadtsteinach jedenfalls entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten.

Innerorts wie außerorts gibt es im Bestand zahlreiche Einmündungen/Zufahrten zur B 303 und keine separaten Verbindungswege für den langsamen – insbesondere land- und forstwirtschaftlichen – Verkehr. Der Vorhabenträger zielt auf eine größtmögliche Trennung der verschiedenen Verkehrsarten ab. Die Zahl der Verknüpfungen der B 303 mit dem nachgelagerten Straßen- und Wegenetz wird deutlich reduziert. Die drei geplanten Knotenpunkte (= AS "Stadtsteinach/Süd", "Stadtsteinach/Mitte" und "Stadtsteinach/Nord") werden verkehrssicher ausgebildet.

Im Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2016 ereigneten sich im Vorhabensbereich 68 Unfälle, zwei davon mit tödlichem und sieben mit schwerem Ausgang. Die OD von Stadtsteinach ist nach den Unfalltypensteckkarten jedoch kein Unfallhäufungspunkt.

2.4.3 Künftige Straßen-/Verkehrsverhältnisse

Der Vorhabenträger hat schlüssig aufgezeigt, dass der Bau des 1. TA der OU Stadtsteinach eine deutliche Entlastung der OD bringen wird (1.825 gegenüber 8.260 bzw. 6.290 Kfz/24h). Ziel des Vorhabens ist nicht allein die Entlastung der Straße "Marktplatz", sondern die Entlastung der gesamten OD. Deshalb kommt es – anders als insbesondere die Einwenderin P17 meint – nicht entscheidend darauf an, wie hoch die Entlastungswirkung gerade für die Straße "Marktplatz" ist. Es ist deshalb auch unschädlich, dass der beauftragte Verkehrsgutachter nicht die Ergebnisse der vom 14.03. bis 21.03.2013 durchgeführten Geschwindigkeitsmessung auf Höhe des Anwesens Marktplatz 1 berücksichtigt hat.

Dem Verkehrsgutachten zufolge macht der Durchgangsverkehr den weitaus größten Teil des Verkehrs auf der B 303 im Vorhabensbereich aus. Die DTV auf der OD von Stadtsteinach beträgt im Prognose-Planfall (= Bau des 1. TA

der OU Stadtsteinach) im Jahr 2025 nurmehr 1.825 Kfz/24h bei einem Schwerverkehr-Anteil von 5,0 %. Großen Anteil am Schwerverkehr haben die Gewerbe-/Industriebetriebe entlang der Ortsstraßen "Bahnhofstraße" und "Industriestraße" und insbesondere der Steinbruch am Ende der "Hainbergstraße". Dieser Verkehr erhält über die AS "Stadtsteinach/Mitte" auf kurzem Wege eine Anbindung an die B 303 (neu).

Mit Rücksicht auf die zuletzt nur noch geringfügigen Verkehrszunahmen im klassifizierten Straßennetz (SVZ-Ergebnisse 2010) und der Studie "Verkehrsprognose 2025 als Grundlage für den Gesamtverkehrsplan Bayern" vom August 2010, geht der beauftragte Verkehrsgutachter von einem jährlichen Anstieg des Personenverkehrs um 0,6 % und eine Zunahme des Schwerverkehr um 1,5 % im Vorhabenbereich aus. Der anhand der Ergebnisse der SVZ 2000 und 2005 von mehreren Einwendern (P17, P27) behauptete Verkehrsrückgang auf der OD von Stadtsteinach ist für sich genommen marginal (Zählstellen Nr. 5835/9137 und 5835/9138; im Jahr 2000: 3.887 bzw. 6.012 Kfz/24h; im Jahr 2005: 3.557 bzw. 5.804 Kfz/24h). Im Jahr 2010 wurden an diesen Zählstellen bereits wieder deutlich mehr Kfz (4.681 bzw. 6.831 Kfz/24h) gezählt. Der Verkehrsgutachter macht in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 22.06.2016 – der Einwenderin P17 mit E-Mail vom 27.06.2016 übersandt – deutlich, dass trotz einer negativen demografischen Entwicklung mit einer Verkehrszunahme zu rechnen ist. Denn Oberfranken spiele eine wichtige Rolle im (inter-)nationalen Durchgangsverkehr. Auch der Binnen-Güterverkehr steige in Oberfranken im Prognosezeitraum um 19,9 %. Schließlich sagen die "Shell Pkw-Szenarien" auch für Regionen mit rückläufigen Bevölkerungszahlen bis 2030 eine weitere Zunahme des Pkw-Bestandes und der Pkw-Fahrleistung voraus.

Ob sich etwas am Schwerverkehrs-Aufkommen ändert, wenn die Benutzung der B 303 im Vorhabenbereich mautpflichtig wird, ist fraglich. Hierfür fehlt es an fundierten Belegen.

Die Verkehrsprognose ist methodisch einwandfrei erarbeitet und beruht auf einer ausreichenden und verlässlichen Datengrundlage: den SVZ 2000, 2005 und 2010 sowie einer Befragung der Verkehrsteilnehmer auf der B 303 am 16.04.2013. Dass Wetterlage, Zeitpunkt/-raum und Standort der Befragung oder Größe der Stichprobe ungeeignet gewesen seien, ist nicht nachvollziehbar. Dass die "Verflechtungsprognose 2030" des BMVI 2014 aufzeigt, dass das regionale Quell- und Binnenverkehrsaufkommen im Landkreis Kulmbach im Jahr 2030 nicht größer sein wird als im Jahr 2010, hat keine Aussagekraft für die Frage der Verkehrsentwicklung auf der B 303.

Die OU ist mit einer $V_{zul} = 100$ km/h geplant. Dies bewirkt eine deutliche Steigerung der Reisegeschwindigkeit auf der B 303 (neu). Durch den Ausbau

des Netzes der öFW wird der langsame Verkehr weitgehend abseits der B 303 (neu) abgewickelt. Die Verlegung des Durchgangsverkehrs auf die OU wird, anders als von der Einwenderin P04 behauptet, keine Steigerung der Unfallzahlen bewirken. Maßgebend ist insoweit ja nicht nur die Höhe der Reisegeschwindigkeit. Die geplanten AS der B 303 (neu) sind verkehrssicher geplant (vgl. C.2.6.3). Der belastungsgerechte Straßenquerschnitt gibt im Zusammenspiel mit einer zeitgemäßen Relationstrassierung insbesondere dem SV ausreichenden Spielraum im Begegnungsverkehr. Die Trennung der Verkehrsarten verringert die Unfallgefahr zusätzlich. Die Opfer der beiden tödlichen Unfälle entlang der OD von Stadtsteinach waren Fußgänger, die mit herannahenden Kfz kollidierten. Dieses Kollisionsrisiko wird mit Verwirklichung des 1. TA deutlich reduziert.

Die Linien- und Höhenführung der B 303 wird im gesamten Vorhabenbereich verstetigt. Die für die Verkehrssicherheit notwendigen Halte- und Überholsichtweiten werden im gesamten 1. TA der OU Stadtsteinach zur Verfügung stehen.

Der 1. TA der OU Stadtsteinach ist außerorts zufahrtsfrei geplant. Nur unmittelbar am Bauende in Höfles müssen zwei Grundstücke erneut unmittelbar an die B 303 angeschlossen werden. Die Anzahl der Verknüpfungen mit dem nachgeordneten Straßen-/Wegenetz reduziert sich auf drei.

2.4.4 Projektalternativen zur Erreichung der Planungsziele

Alternativen, durch die die unter C.2.4.2 dargestellten Planungsziele gleichermaßen erreicht werden können, sind nicht ersichtlich.

2.4.4.1 Westumfahrung

Der Ortsteil Stadtsteinach könnte im Zuge der B 303 grundsätzlich auch entlang seines westlichen Ortsrands umfahren werden. Der Vorhabenträger hat eine solche Westumfahrung voruntersucht und dabei festgestellt, dass damit jedenfalls keine Entlastung der OD von Stadtsteinach vom Schwerverkehr aus den Gewerbe-/Industriebetrieben entlang der Ortsstraßen "Bahnhofstraße" und "Industriestraße" und insbesondere aus dem Steinbruchbetrieb am Ende der "Hainbergstraße" erreicht werden könnte. Eine Nachfrage der Planfeststellungsbehörde beim Betreiber des Steinbruchs hat ergeben, dass im Regelbetrieb allein dort täglich 300 Lkws beladen werden. Der Steinbruch ist nur in den Monaten Januar und Februar eines Jahres geschlossen.

Auch müsste bei einer Westumfahrung das Heckengebiet "Bergfeld" (40 km Hecken auf 560 ha Landfläche) durchquert werden. Dieses Heckengebiet ist ein Projekt des bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms. Ziel des Projektes ist der Erhalt akut bedrohter Lebensräume (Segelfalter, Skorpionsfliege und Neuntöter) und die Wiederbelebung traditioneller Heckennutzungen. Angesichts des hohen ökologischen Wertes dieses Heckengebietes existierten noch in den 2000er Jahren konkrete Pläne zur Ausweisung des Gebiets als Landschaftsschutzgebiet.

Außerdem müsste bei einer Westumfahrung auf einer Länge von insgesamt 500 m Waldgebiet ("Mönchsgrund", "Tiefer Graben") durchquert werden.

Zum Schutz der groß angelegten Wohngebiete im Westteil der Stadt Stadtsteinach müssten auf einer Gesamtlänge von ca. 1.000 m Lärmschutzwälle oder -mauern angelegt werden.

Eine Westumfahrung des Ortsteils Stadtsteinach wäre aufgrund der topographischen Verhältnisse vor Ort wohl ca. 500 m (= 14 %) länger als die Plantrasse. Auch für eine Westumfahrung müssten mehrere Brücken-BW hergestellt werden – zur Unterführung des Gewässers Zaubach und der Straßen/Wege "Lehenthaler Weg", "Baumgartner Weg" und "Gumpersdorfer Weg". Um den schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten, müsste auf Höhe des öFW "Gumpersdorfer Weg" wohl sogar eine Talbrücke angelegt werden.

Auch eine Westumfahrung brächte massive Eingriffe in das Landschaftsbild mit sich: bis zu 14 m tiefe Geländeeinschnitte und bis zu 30 m hohe Brücken-BW.

Schließlich könnte eine Westumfahrung auch nicht ebenso verkehrssicher angelegt werden wie die Plantrasse. Das Gelände im Westen Stadtsteinachs macht Steigungstrecken von bis zu 6% notwendig.

Der Vorhabenträger schätzt die Herstellungskosten, die für eine Westumfahrung des Ortsteils Stadtsteinach im Zuge der B 303 anfielen, auf ca. 30 Mio EUR. Das ist in etwa das Doppelte der für den 1. TA der OU Stadtsteinach geplanten Kosten.

Eine Westumfahrung erscheint der Planfeststellungsbehörde daher nicht vorzugswürdig.

2.4.4.2 Nullvariante

Der Verzicht auf das Vorhaben ist auch keine sachgerechte Alternative. Dadurch werden die Planungsziele, die unzureichenden Verkehrsverhältnisse auf der OD von Stadtsteinach zu beseitigen, die Immissionssituation für die Anlieger der OD zu verbessern, die Leistungsfähigkeit der B 303 zu verbessern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, nicht erreicht.

Die OD von Stadtsteinach kann mit vertretbaren finanziellen Mitteln nicht funktionsgerecht ausgebaut werden. Schon die enge, straßennahe Bebauung lässt kaum bauliche Maßnahmen zu. Daher trifft die Behauptung der Einwenderin P04, § 3 Abs. 1 FStrG sei nicht ausreichend berücksichtigt worden, nicht zu. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2002, die die Einwenderin P04 ins Feld führt, hat keinen Gesetzescharakter.

Grundsätzliche Erwägungen gegen die Notwendigkeit des Straßenbaus, wie sie mehrere Einwender (P01, P17, P27) im Anhörungsverfahren vorgetragen haben, verfangen nicht. Die Stärkung alternativer Verkehrskonzepte (öffentlicher Personennahverkehr, Schienenverkehr) ist Sache der Verkehrspolitik. Das Planfeststellungsverfahren dient der Beurteilung der Zulässigkeit eines konkreten Straßenbauvorhabens. Im Planfeststellungsverfahren ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Die Planfeststellungsbehörde ist an Recht und Gesetz und an das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) gebunden.

2.5 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens sind verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten.

Diese ergeben sich aus dem FStrG und aus anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommen insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 BNatSchG.

Im gegenständlichen Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden

Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen.

Wie noch ausgeführt wird, schafft die Planung die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Eingriff ist für sich genommen unvermeidbar. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planunterlage 9), auf welche insoweit Bezug genommen wird.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang dieses Beschlusses verwiesen.

2.6 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

2.6.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (LEP, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Landesplanung und der Raumordnung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG) wird die Planung gerecht. Die einschlägigen Ziele und Grundsätze werden beachtet, Art. 3 Abs. 1 BayLplG.

Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen Bayerns, Art. 5 Abs. 1 BayLplG. Erforderlich hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung. Die B 303 hat die Aufgabe einer großräumigen Bundesfernstraßenverbindung.

Nach dem LEP 2013 liegt das Vorhaben in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Das LEP 2013 stellt unter Ziffer 4.2 für die Straßeninfrastruktur die Grundsätze auf, dass das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll. Außerdem soll bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur bevorzugt der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes erfolgen. Die Planung wird diesen Grundsätzen voll gerecht. Die B 303 ist Teil des bereits vorhandenen Netzes der Bundesfernstraßen. Der Bau des 1. TA der OU Stadtsteinach stellt kleinräumig betrachtet zwar einen Neubau dar. Netzfunktional gesehen ist er jedoch ein Ausbau, der Defizite der bestehenden Straße beseitigt.

Der Regionalplan Oberfranken-Ost (5) stellt unter Teil B IX. Ziffer 3.5 das Ziel auf, zur Unterstützung seiner weiteren Entwicklung das Unterzentrum

Stadtsteinach durch eine OU zu entlasten. In der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" zum Regionalplan ist die geplante OU dargestellt.

Die Planung stimmt daher mit den Zielen der Raumordnung überein. Dies bestätigte das SG 24 an der Regierung von Oberfranken bereits mit Schreiben Az. 800-8254 vom 28.08.2003. Dass die Planung im Streckenabschnitt zwischen der Kreuzung mit dem Gewässer Untere Steinach und dem Bauende geringfügig von der vorgenannten Karte 2 abweicht, ist nach Meinung des SG 24 raumordnerisch betrachtet unbedenklich.

Dass vorhabenbedingt die fachlichen Ziele bzw. Grundsätze der Tourismusförderung sowie Natur- und Landschaftsschutzes (LEP 2013 Punkt 5.1 und 7.1.4) berührt werden, macht die Planung nicht per se unzulässig. Vielmehr ist hierauf im Rahmen der Planung und der Beschlussfassung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen einzugehen. Würde man dies anders sehen, so wären selbst solche Straßenbaumaßnahmen, die die fachlich einschlägigen Ziele und Grundsätze beachten, und deren Bedarf durch Gesetz festgestellt worden ist, nicht realisierbar. In diesem Sinne ist das LEP nicht zu verstehen.

2.6.2 Trassenalternativen

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob Trassenalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die zur Planfeststellung beantragte Lösung. Dabei ist zu untersuchen, ob sich die Planungsziele mit geringeren Eingriffen auf andere Weise erreichen lassen. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, S. 914; Zeitler, Rd.Nr. 139 zu Art. 38). Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Für den 1. TA der OU Stadtsteinach kommen, wie bereits unter C.2.4.4 dargestellt wurde, keine Alternativtrassen ernsthaft in Betracht.

Die Trassenführung ist schon durch den weiteren Verlauf der B 303 weitgehend festgelegt. Eine im Jahr 1980 angestellte Voruntersuchung des Vorhabenträgers zeigt für eine Westumfahrung eine größere Zahl Lärmbetroffener, Eingriffe in ein laufendes Arten- und Biotopschutzprojekt,

Eingriffe in Waldgebiete und eine deutlich geringere Entlastung vom Schwerverkehr.

Eine im Vergleich zur Plantrasse weiter im Osten von Stadtsteinach verlaufende Umfahrung würde das FFH-Gebiet DE 5835-301 "Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg" durchschneiden. Außerdem wäre der Flächenbedarf größer.

Eine Planung, die – wie auch die planfestgestellte Lösung – zu einem nicht unerheblichen Landschaftsverbrauch führt, muss auch für die sog. Nullvariante offen sein, d.h. in Betracht ziehen, auf den Neubau der B 303 zu verzichten. Daher hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die – zweifelsohne vorhandenen – negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (umfangreiche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Beeinträchtigung eines Kur-/Beherbergungsbetriebs, Eingriffe in Natur und Landschaft) nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen.

Der Einwand, dass Verkehrsregelungen nach § 45 Abs. 1 und 9 StVO (Nacht-/Durchfahrverbot bzw. Einbahnstraßenregelung für Lkws, Tempo 30 auf der OD) für die Zielerreichung ausreichend seien (P04, P06, P17, P24, P27), greift nicht. Das BayStMI hat der Stadt Stadtsteinach (mit Schreiben Az. IID7-43532-B303/002/16 vom 05.09.2016 – abgelegt im Ordner "Verfahrensakte") und auch der Einwenderin P17 (mit Schreiben Az. w.o. vom 16.09.2016 und 25.01.2017) zur Auskunft gegeben, dass das BayStMI weder für die (richtungsgebundene/zeitweise) Sperrung der OD für den Lkw-Verkehr noch für die Anordnung eines Tempolimits eine ausreichende sachliche Grundlage sieht. Zum einen habe die B 303 herausragende Verkehrsbedeutung. Zwischen der AS "Bad Berneck/Himmelkron" (A 9) und dem Grenzübergang Schirnding ist sie Europastraße (E 48). Zum anderen sei die B 289/ B 85 keine geeignete Umleitungsstrecke, weil es entlang dieser Straße ebenfalls OD gibt, die vor zusätzlichem Verkehr zu schützen seien. Außerdem sei die OD kein Unfallhäufungspunkt. Die vom BMVI angekündigte StVO-Novelle "für mehr Verkehrssicherheit" (vgl. Pressemitteilung des BMVI Nr. 094/2016 vom 15.06.2016) ist noch nicht Gesetz.

2.6.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der B 303 (neu) und die damit zusammenhängenden Anpassungen und Ergänzungen im nachgelagerten Straßen-/Wegenetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende

Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde orientiert sich insoweit an den RAL. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind kein absoluter Entscheidungsmaßstab. Sie sind auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den RAL geregelten technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich daran orientiert, wird insoweit nur unter ganz besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche Umstände sind weder ersichtlich noch von den Verfahrensbeteiligten geltend gemacht worden. Im Ergebnis entspricht die festgestellte Planung in Bezug auf den Ausbaustandard dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die B 303 (neu) verläuft außerhalb bebauter Gebiete.

Die elementaren technischen Planungsparameter ergeben sich aus der Einstufung der B 303 in das Netz der überörtlichen Straßen. Die Kriterien hierfür sind in den RIN dargestellt. Die B 303 im Vorhabenbereich ist danach in die Kategoriengruppe LS (= anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete) einzustufen. Als regionale Verbindung erfüllt sie die Kriterien der Verbindungsfunktionsstufe II. Dies entspricht den raumordnerischen und verkehrswirtschaftlichen Zielsetzungen, die mit diesem Bauvorhaben verfolgt werden. Entsprechend den RAL ergäbe sich hieraus die Entwurfsklasse 2. Aufgrund einer prognostizierten Verkehrsbelastung von unter 8.000 Kfz/24h ist gemäß RAL, Tabelle 8 allerdings eine Abstufung auf die Entwurfsklasse 3 angezeigt.

Aus dem gewählten Straßenquerschnitt RQ 11 ergibt sich für den geplanten Streckenabschnitt gemäß HBS die Qualitätsstufe B. Somit ist ein ausreichender Verkehrsfluss – auch im Begegnungsverkehr mit dem Schwerverkehr – gewährleistet.

Der gewählte Straßenquerschnitt RQ 11 ist für das prognostizierte Verkehrsaufkommen ausreichend.

Der Kreisverkehrsplatz an der AS "Stadtsteinach/Nord" erhält eine Fahrbahnbreite von 6,50 m, was bei einem Außendurchmesser von 45,00 m ausreichend ist. Die Befahrbarkeit ist sichergestellt.

Die Breite der Linksabbiegespuren in den Knotenpunktbereichen ist mit 3,25 m vergleichbar zur durchgehenden Fahrstreifenbreite festgelegt und bietet damit eine gute Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer im Bereich der Einmündungen.

Die AS erhalten einen Straßenquerschnitt RQ 9,5. Dieser ist für das prognostizierte Verkehrsaufkommen – auch für den Schwerverkehr – angemessen. Die gewählten Fahrbahnbreiten erlauben einen sicheren Begegnungsverkehr.

Entgegen der Meinung des Einwenders P05 ist der Ast der AS "Stadtsteinach/Mitte" (B 303) sachgerecht angelegt. Der Verkehrsstrom dieser AS wird vorwiegend von Stadtsteinach in Richtung Bad Berneck i.F./Himmelkron (A 9) führen. Die von der Einwenderin vorgeschlagene Verlegung in einen anderen Quadranten brächte starken Linksabbiegeverkehr mit sich. Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes unter Berücksichtigung des zu erwartenden hohen Schwerverkehr-Anteils sprechen gegen eine Verlegung.

Die neu anzulegenden öFW werden gemäß RLW mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m ausgeführt mit beidseitigen standfesten Banketten von 0,50 m. Ausweichstellen sind im Zuge der Bauausführung mit den Grundstücksanliegern vor Ort festzulegen. Die Bankette sind mit standfestem Material in einer Breite von jeweils 0,50 m aufzufüllen, d.h. befahrbar auszubilden.

Die Ausbildung der Knotenpunkte orientiert sich an den Vorgaben der RAL und lässt ebenfalls einen verkehrssicheren Betrieb erwarten.

Die bestehenden Grundstückszufahrten bei Bauende bleiben erhalten und werden den neuen Verhältnissen angepasst.

Schließlich bietet auch die Mittelinsel bei Bau-km 3+430 (B 303) als Führungshilfe für den Fußgänger- und Radfahrrverkehr mit einer Standfläche von 2,50 m x 4,00 m eine sichere Aufstellfläche. Die neu anzulegenden bzw. anzupassenden gemeinsamen Geh- und Radwege sind mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 2,50 m geplant.

Die Befestigung der Fahrbahn erfolgt entsprechend den RStO 12. Die Feldwege werden nach RLW 1999 befestigt. Die Böschungen werden als

Regelböschungen nach RAL mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 ausgebildet. In den Bereichen mit Tonsteinvorkommen von Bau-km 0+500 bis Bau-km 1+000 sowie von Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+700 ist gemäß Bodengutachten eine Böschungsneigung von 1:2 vorgesehen.

Die Linienführung orientiert sich an den Vorgaben der RAL. Die verwendeten Radien aufeinander folgender Kurven sind in der Lage so aufeinander abgestimmt, dass keine vermeidbaren Unstetigkeiten im Streckenverlauf auftreten. Die durch Überlagerung von horizontalen und vertikalen Entwurfselementen entstehende räumliche Linienführung lässt eine harmonische Straßenraumgestaltung erkennen.

Die erforderlichen Haltesichtweiten sind auf der gesamten Neubaustrecke eingehalten. Bei allen Knotenpunkten sind die Anfahrtsichten auf die übergeordneten Straßenabschnitte gegeben, ebenso die Haltesichtweiten im Zuge der übergeordneten und der untergeordneten Straßen in der Zufahrt auf den Knotenpunkt. Die Knotenpunkte sind somit von allen Ästen aus ausreichend erkennbar. Die Überholsichtweiten sind in beiden Fahrtrichtungen auf einem Streckenanteil von ca. 30 % vorhanden, sodass ein gesichertes Überholen in beide Richtungen möglich ist.

Der langsame und der landwirtschaftliche Verkehr kann überwiegend auf dem untergeordneten Straßen- und Wegenetz geführt werden. Der Rad- und Fußgängerverkehr wird ebenfalls getrennt auf Geh- und Radwegen und auf der B 303 (alt) geführt. Entlang der B 303 (neu) sind jedoch keine Geh- und Radwege vorgesehen.

Zwangspunkte der Trassierung der B 303 (neu) sind:

- der Anschluss an die bestehende B 303 am Bauanfang (OU Untersteinach) und -ende,
- der Anschluss der B 303 (alt) an der AS "Stadtsteinach/Süd",
- der Anschluss der GVS "Hainbergstraße" an der AS "Stadtsteinach/Mitte",
- der Anschluss der B 303 (alt) an der AS "Stadtsteinach/Nord",
- die Kreuzung der GVS "Alte Pressecker Straße" und der GVS "Hainbergstraße",
- die Überbrückung der Gewässer Untere Steinach und Schindelbach,
- das Wasserschutzgebiet bei Bau-km 1+400 und

- die Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung und der Umwelt.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass es die Planung so weit wie möglich vermeidet, in vorhandene, ökologisch wertvolle Flächen einzugreifen (vgl. Planunterlage 19). Vorhandene Biotop wurden soweit wie möglich umgangen.

Der Vorhabenträger hat bei der Linienführung die Grundsätze der "landschaftsangepassten und wirtschaftlichen Trassierung" sowie die Belange des Landschafts- und Naturschutzes beachtet bzw. mit den Belangen des Straßenausbaus und des Straßenverkehrs in sachgerechten Ausgleich gebracht.

Hinsichtlich des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes ist festzustellen, dass dieses durch die in der Planung vorgesehenen Anpassungen und Ergänzungen angemessen wiederhergestellt wird. Insbesondere wird das Netz der Wirtschaftswege/öFW durch eine ausreichende Anzahl an Unter-/Überführungen und Ersatzwegen soweit wiederhergestellt, dass der landwirtschaftliche Verkehr bedarfsgerecht und ohne unzumutbare Umwege in angemessener Weise abgewickelt werden kann.

Die Einzelheiten der Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz sind unter Punkt 4.2 der Planunterlage 1 dargestellt und in der Planunterlage 11 näher erläutert. Hierauf wird Bezug genommen.

2.6.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, Rd.Nr. 104 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, Rd.Nr. 108 zu § 74).

Die Planung stellt sicher, dass vorhabenbedingt keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen

durch Luftschadstoffe ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich bleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.6.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Nachbarn vor Verkehrslärm erfolgt im Straßenbau nach verschiedenen, in folgender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt unabhängig vom Lärmschutz nach der 16. BImSchV.

Beim Bau von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Als erheblich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, BVB 1996, 423). Daher greift der Einwand (P17, P32) nicht, man habe insoweit die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) anzuwenden.

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planungen und technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.6.4.1.1 § 50 BImSchG

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange erfüllt die Planung zur OU Stadtsteinach im Zuge der B 303 die Anforderungen des § 50 BImSchG.

Die Planung für den Ausbau einer Bundesstraße auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG.

Da eine Linienführung anzustreben ist, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (Kureinrichtungen, Krankenhäuser, Erholungsheime o.ä.) so weit wie möglich vermieden werden, sind diese Gebiete nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen (Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung; Führung der Straße im Einschnitt o.ä.) zu schützen. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Ein weiteres Abrücken der B 303 (neu) von der Bebauung am Stadtrand ist aus topografischen (Ausläufer des Frankenwalds) und naturschutzfachlichen (FFH-Gebiet DE 5835-301 "Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg") Gründen nicht möglich. Eine großräumigere Umfahrung Stadtsteinachs wäre zudem mit einem deutlichen Mehrbedarf an land-/forstwirtschaftlichen (Eigentums-)Flächen verbunden. Auf die Ausführungen zu möglichen Trassenalternativen (C.2.6.2) wird verwiesen. Bei der Trassierung zwischen Bau-km 2+700 und Bau-km 3+200 (B 303) hatte der Vorhabenträger sowohl auf die Wohnbebauung entlang der Ortsstraße "Alte Pressecker Straße" als auch auf den Kur-/Beherbergungsbetrieb "Lindenhof Salem" Rücksicht zu nehmen.

Mit der Auflage unter A.4.2.3 wird eine Reduktion besonders störend wirkender Abrissgeräusche erreicht.

2.6.4.1.2 § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV

Die Zumutbarkeit der verbleibenden bzw. neu entstehenden Verkehrslärmimmissionen ist nach § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV zu überprüfen.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Methode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der RLS-90 zu erfolgen.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Solche besonderen Verhältnisse liegen nicht vor. Die Befürchtung, die B 303 (neu) erzeuge in Einschnittslage Trichterwirkung (P04, P24, P27) für höher gelegene Stadtteile

von Stadtsteinach, wird vom SG 50 an der Regierung von Oberfranken (vgl. Schreiben vom, 06.03.2017 – abgelegt im Ordner "Verfahrensakte") nicht geteilt. Die Lage einer Straße im Einschnitt oder entlang eines steilen Hanges wird im Lärmberechnungsprogramm berücksichtigt. Dabei werden je nach Art der umgrenzenden Flächen Parameter für die Absorption bzw. Reflexion berücksichtigt, die Einfluss auf die weitere Schallausbreitung und damit auf die errechneten Immissionsgrenzwerte haben.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft der Beurteilungspegel die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Dies sind:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A),
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A),
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A) sowie
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der Anlagen und Gebiete ergibt sich vorrangig aus Festsetzungen in Bebauungsplänen. Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen getroffen wurden, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzuordnen.

Die Immissionsgrenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Danach sind diese Belastungsgrenzwerte zwar nicht unumstritten, für die Planfeststellung jedoch verbindlich.

2.6.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Der Vorhabenträger hat die insoweit maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und den Schwerverkehr-Anteil anhand der der Planung zugrunde liegenden DTV (Verkehrsgutachten, Planunterlage 22) berechnet.

In die Lärmberechnung eingeflossen sind auch die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, die vorhandene Bebauung, der Geländeverlauf und die Ausführung des Fahrbahnbelags (vgl. Planunterlage 17.1, Punkt 2.). Für die B 303 (neu) ist eine Asphaltdeckschicht geplant, die den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{strO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt.

2.6.4.1.4 Beurteilung und Ergebnis

Der Neubau einer Straße löst die Vorsorgepflicht des Straßenbaulastträgers aus. Der Bau des 1. TA der OU Stadtsteinach stellt den Neubau einer Straße dar, denn ein solcher liegt bereits vor, wenn eine bestehende Trasse auf längerer Strecke verlassen wird. Das ist hier mit rd. 3,460 km der Fall.

Der Vorhabenträger hat für die dem 1. TA nächstgelegenen 32 Gebäude Lärmberechnungen angestellt. Die konkrete räumliche Lage der untersuchten Gebäude ergibt sich aus Planunterlage 5, Blatt 1 bis 4.

Für die meisten dieser Gebäude existieren keine Festsetzungen zur Art der zulässigen baulichen Nutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Daher hat sie der Vorhabenträger entsprechend der Art ihrer tatsächlichen Nutzung und Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gebietsart zugeordnet. Fehler sind insoweit nicht erkennbar. Was die Richtigkeit der Zuordnung des stadteigenen Campingplatzes zum Mischgebiet anbelangt, wird auf die Ausführungen unter C.2.6.9.4 verwiesen.

Die Prüfung des Vorhabens in Ansehung der 16. BImSchV ergibt folgendes:

Ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der B 303 (neu) würden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV normierten Immissionsgrenzwerte an insgesamt 13 Gebäuden – fast ausschließlich zur Nachtzeit – überschritten. Daher plant der Vorhabenträger in mehreren Streckenabschnitten aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände und -wälle). Der absolut höchste Beurteilungspegel stellt sich am Gebäude "Hochofen 1" ein. Er beträgt im 2. OG dieses Gebäudes 64 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht. Die größte Grenzwertüberschreitung wird für die Gebäude "Salem-Gästehäuser 1, 2 und 3" (0,2, 0,5 bzw. 0,6 dB(A) tags und 3,6, 3,9 bzw. 4,0 dB(A) nachts) prognostiziert. Am Campingplatz würden die zulässigen Grenzwerte selbst dann nicht überschritten werden, wenn das Wirtschaftsgebäude des Campingplatzes (Postanschrift: Badstr. 5) als gesteigert schutzbedürftig – quasi einem Wohngebiet vergleichbar – einzuordnen wäre.

Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Planunterlage 1, Punkte 4.8 und 6.1: Lärmschutzwand von Bau-km 2+200 bzw. 2+300 bis Bau-km 2+440 l.d.A. (vgl. A.4.2.2), schalldichtes Brückengeländer von Bau-km 2+435 bis Bau-km 2+515 r.d.A., schalldichtes Brückengeländer von Bau-km 2+440 bis Bau-km 2+520 l.d.A.; Lärmschutzwand von Bau-km 2+680 bis 2+775 r.d.A.(vgl. A.4.2.2), schalldichtes Sicherungsgeländer von Bau-km 2+775 bis Bau-km 2+935 r.d.A. (vgl. A.4.6.7), Lärmschutzwand von Bau-km 3+060 bis Bau-km 3+180 l.d.A.) kommt es an keinem der benachbarten Gebäude zu einer Grenzwertüberschreitung. Auch die durch Auflage A.4.6.7 auferlegten baulichen Änderungen (Versteilung der Straßenböschung, etc.) wirken sich den ergänzenden Berechnungen des Vorhabenträgers vom 13.12.2016 zufolge – abgelegt im Ordner "Stellungnahmen TÖBs/Privateinwendungen Teil 1" – nur geringfügig (maximal +1 dB(A)) auf die in unmittelbarer Nähe liegenden Salem-Gästehäuser und den Lindenhof Salem aus. Insgesamt bleiben aber alle dort für 22 Immissionsorte errechneten Werte unterhalb der Grenzwerte für ein Kurgebiet.

Zusätzliche passive Lärmschutzmaßnahmen können daher nicht zugesprochen werden.

2.6.4.1.5 Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Lärmschutz

Die Lärmberechnung des Vorhabenträgers (Planunterlage 17.1 - Ergebnistabelle) bildet eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss. Die Lärmberechnung wurde vom SG 50 an der Regierung von Oberfranken fachlich überprüft und als fehlerfrei bezeichnet. Dies gilt auch in Bezug auf die dem Vorhabenträger unter A.4.6.7 auferlegten baulichen Änderungen.

Der Lärmberechnung zufolge liegen die vorhabenbedingten Geräuscheinwirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen in einer Größenordnung, die für die Nachbarschaft weder eine Gesundheitsbeeinträchtigung noch eine erhebliche Belästigung i.S.d. 16. BImSchV erwarten lassen.

Die §§ 41 ff. des BImSchG und die 16. BImSchV umschreiben das Maß dessen, was der Straßenbaulastträger beim Neubau einer Straße an Schallschutzmaßnahmen zu treffen hat. Die unter A.4.2 getroffenen Nebenbestimmungen regeln lediglich die Ausgestaltung bereits geplanter Lärmschutzmaßnahmen bzw. den Lärmschutz während der Bauzeit und stellen insoweit keine Anspruchsgrundlagen auf Herstellung besonderer oder zusätzlicher Schallschutzvorkehrungen dar. Die mit A.4.2.2 auferlegte Verlängerung der Lärmschutzwand bei Bau-km 2+700 (B 303) dient der

Vermeidung lästiger Pegelsprünge. Auch ohne diese würden die einschlägigen Immissionsgrenzwerte am nächstgelegenen Gebäude "Hochofen 2" eingehalten werden. Da die Verlängerung aber ohne zusätzlichen Grunderwerb möglich ist, ist die Anordnung verhältnismäßig. Anders sieht es bei Bau-km 2+300 l.d.A. (B 303) aus. Eine Verlängerung des Lärmschutzwalls ist hier nur unter Inanspruchnahme zusätzlichen Grundeigentums möglich. Insofern ist es gerechtfertigt, der Stadt Stadtsteinach aufzugeben, die für eine Verlängerung erforderliche Fläche auf eigene Kosten vor Baubeginn freihändig zu erwerben und zur Verfügung zu stellen.

Entgegen der Absicht mehrerer Einwender sind die DIN 18005 und auch die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für einen optimalen Gesundheitsschutz nicht Entscheidungsmaßstab. Seit Erlass der 16. BImSchV ist die Frage, was schädlich i.S.v. § 41 BImSchG ist, abschließend gesetzlich geregelt. Ein Rückgriff auf die DIN 18005, die vor Erlass der 16. BImSchV teilweise zur Beurteilung der Lärmsituation herangezogen wurde, ist deshalb nicht (mehr) möglich. Sie gibt Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau und wird u.a. noch im Raumordnungsverfahren herangezogen, um eine aus Lärmschutzgesichtspunkten "verträgliche" Trassenvariante zu finden. Diese Trassenoptimierung aus Lärmschutzgesichtspunkten wurde auch im vorliegenden Fall unter besonderer Berücksichtigung auch der naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten erreicht. Die Empfehlungen der WHO haben keinerlei Verbindlichkeit.

Die Behauptung (P04, P17, P27), die B 303 (neu) löse eine Vielzahl neuer Lärmbetroffenheiten – sowohl in Trassennähe als auch in anderen Stadtteilen – aus, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Betroffenheiten, die vorhabenbedingt etwa im Stadtteil Bergfeld ausgelöst werden, liegen ganz klar unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV. Es besteht kein Anspruch darauf, im selben Umfang wie bislang vom Lärm einer Straße verschont zu bleiben. Die Zulässigkeit eines Vorhabens davon abhängig machen zu wollen, ob es absolut betrachtet mehr Einwohner vom Verkehrslärm entlastet als belastet, wird dem Schutzzweck der § 41 ff. BImSchG nicht gerecht. Verkehrslärm ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht in jedem Fall unzumutbar.

Die Forderung der Stadt Stadtsteinach nach einem besseren Lärmschutz für den stadt eigenen Campingplatz am östlichen Stadtrand von Stadtsteinach ist nicht berechtigt. Auf die Ausführungen unter C.2.6.9.4 wird verwiesen.

Dass der Beherbergungs-/Kurbetrieb der Einwenderin P04 vom Verkehrslärm der B 303 (neu) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu entlasten ist, ist eine der Erkenntnisse, die die Planfeststellungsbehörde im Erörterungstermin

gewonnen hat. Der Vorhabenträger hat die in A.4.6.7 geregelten baulichen Änderungsmöglichkeiten aufgezeigt. Diese Änderungen von Bau-km 2+770 bis Bau-km 2+955 r.d.A. (B 303) (Versteilung der Straßenböschung, Änderung des nördlichen Widerlagers des Brücken-BW 2-2) verschlechtern die Lärmsituation an den Gästehäusern 1, 2 und 3 unwesentlich (im Höchstmaß um +1 dB(A)). Der Vorhabenträger hat dies durch Lärmberechnungen nachgewiesen. Diese hat das SG 50 an der Regierung von Oberfranken mit E-Mail vom 15.02.2017 – abgelegt im Ordner "Stellungnahmen TÖBs/Privateinwendungen Teil 1" – bestätigt. Ungeachtet dessen erhält die Einwenderin P04 mit Rücksicht auf ihre besondere Betroffenheit (Beherbergungs-/Kurbetrieb in Straßennähe) optional zusätzlichen Lärmschutz (schalldichte Ausfüllung des 1,20 m hohen Sicherungsgeländers). Ein weiteres Abrücken der B 303 oder gar eine andere Trassenführung ist nicht gerechtfertigt und würde mit anderen berechtigten Belangen kollidieren.

Die Forderung des Einwenders P30 nach zusätzlichem aktiven Lärmschutz für sein Grundstück FI.Nr. 2220/5 der Gmkg. Stadtsteinach wird zurückgewiesen. Die Lärmberechnung zeigt, dass die für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte (59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht) am Wohngebäude des Einwenders P30 unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzwalls (Planunterlage 11, lfd. Nr. 9.5) eingehalten werden (vgl. Planunterlage 17.1-Ergebnistabelle lfd. Nr. 27: 53 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht).

Gleiches gilt für das Wohngrundstück FI.Nr. 651/2 der Gmkg. Stadtsteinach (Einwender P32; Planunterlage 17.1 - Ergebnistabelle, lfd. Nr. 8: 54 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht). Die Forderung des Einwenders P 32 nach passiven Lärmschutzmaßnahmen (Fenster) ist daher nicht begründet.

Auch der Einwender P22 hat keinen Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz für sein Wohngebäude auf FI.Nr. 2220/3 der Gmkg. Stadtsteinach. Sein Grundstück liegt von der B 303 (neu) aus betrachtet hinter dem Wohngrundstück des Einwenders P30. Dementsprechend würden die Lärmgrenzwerte am Wohnanwesen des Einwenders P22 sogar ohne den diesseits der B 303 (neu) geplanten Lärmschutzwall (Planunterlage 11, lfd. Nr. 9.5) eingehalten werden (vgl. Planunterlage 17.1 – Ergebnistabelle, lfd. Nr. 26: 55 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht).

Der Einwand des Einwenders P22, die B 303 (neu) bewirke einen Wertverlust seines Wohngrundstücks, ist unbehilflich. Zum einen hängen der Preis und die Wertentwicklung einer Immobilie von vielen Umständen ab. Die vom Einwender befürchtete Entwicklung steht deshalb mit der Entscheidung für den 1. TA der OU Stadtsteinach keineswegs fest. Zum anderen musste der Einwender schon beim Bau seines Hauses auf dem Grundstück FI.Nr. 2220/3

der Gmkg. Stadtsteinach mit dem Bau der OU in unmittelbarer Nachbarschaft rechnen. Die Trasse der B 303 (neu) ist im Flächennutzungsplan der Stadt Stadtsteinach seit dem 25.11.1982 dargestellt.

Zurückgewiesen wird die Forderung mehrerer Einwender (P04, P30, Stadt Stadtsteinach) nach einer Einhausung der B 303 (neu) in Ortsnähe, insbesondere zwischen Bau-km 2+700 und Bau-km 3+000 (B 303). Die B 303 (neu) verläuft in diesem Abschnitt in Einschnittslage. Wo dies die Lärmberechnung aufzeigt, sieht die Planung aktive Lärmschutzmaßnahmen vor. Optional erhält die Einwenderin P04 zusätzlichen aktiven Lärmschutz. Eine Einhausung der B 303 würde nach Schätzungen des Staatlichen Bauamts Bayreuth deutliche Mehrkosten im Bau (10-15 Mio. EUR/Bau-km) und Betrieb verursachen. Dieser Mehraufwand erscheint unverhältnismäßig.

Bei den vom Vorhabenträger errechneten Lärmpegeln handelt es sich um Mittelungspegel, in die zwar Spitzenpegel einfließen, die aber kurzfristige Höchstbelastungen jenseits der errechneten Pegel nicht erfassen. Dass sich an einzelnen Streckenabschnitten an einzelnen Tagen durchaus höhere Lärmpegel ergeben können, ist entgegen der Ansicht der Einwenderin P04 im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit der Lärmbeeinträchtigung unbeachtlich.

Der Vorhabenträger plant für den gesamten 1. TA der OU Stadtsteinach den Einbau eines lärmindernden Oberflächenbelags, der auf Dauer eine Reduzierung von -2 dB(A) bewirkt (vgl. Planunterlage 1, Punkt 4.8 und 6.1). Auch bei einer späteren Erneuerung der Fahrbahndecke müssen mindestens gleichwertige lärmindernde Beläge eingebaut werden (siehe A.4.2.1).

2.6.4.1.6 Lärmschutz in der Abwägung

Den berechtigten Interessen der vom Verkehrslärm der B 303 (neu) Betroffenen ist die Entlastungswirkung für die B 303 (alt) gegenüber zu stellen. Die Anwohner der B 303 (alt) werden vorhabenbedingt deutlich – nach einer punktuellen Berechnung des Vorhabenträgers im Bereich der Straße "Marktplatz" um bis zu 10 dB(A) – vom Straßenlärm entlastet. Die B 303 (neu) verläuft in größtmöglichen Abstand zum Ortsrand von Stadtsteinach. Mit Verwirklichung des Vorhabens sinkt die Zahl der unmittelbar Lärmbetroffenen deutlich (nur mehr 13 unmittelbar benachbarte Gebäude). Dass sich der Verkehrslärm künftig ungehinderter – weil über unbebautes Gebiet hinweg – ausbreiten kann, ist zwar richtig. Allerdings bewegen sich die Beeinträchtigungen, die hieraus entstehen, deutlich unterhalb der zulässigen Immissionsgrenzwerte.

2.6.4.2 Schutz vor Schadstoffen

2.6.4.2.1 Schadstoffeintrag in die Luft

Das Vorhaben wird den Belangen der Luftreinhaltung gerecht. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich bzw. überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Belastungen, die die Grenzwerte der 39. BImSchV bzw. die Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 an den der Straße nächstgelegenen Wohnhäusern Eichbergstr. 18, Hochofen 1, Salem-Gästehäuser und Breslauer Str. 33 überschreiten, sind nach Ansicht des Sachgebiets 50 an der Regierung von Oberfranken vorhabenbedingt nicht zu erwarten, vgl. dessen Stellungnahme vom 30.10.2014.

Die menschliche Gesundheit wird vorhabenbedingt auch nicht mittelbar, insbesondere nicht über die Nahrungsaufnahme, gefährdet. Dieser Einschätzung liegen neben den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) verschiedene Untersuchungsergebnisse zugrunde. In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 m und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Pb (= Blei)-Belastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen der Verkehrsmenge und dem Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und zur Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz von Abgasreinigungsanlagen reduziert sich der Schadstoffgehalt insoweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o.g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der

Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz des Landes Baden-Württemberg über "Verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg – Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" aus dem Jahr 1992 vor. Dabei wurden ausschließlich straßennahe Böden beurteilt, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der künftigen Abgasbelastungen sind somit im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang, vgl. § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 ff. der 39. BImSchV). Allerdings ist angesichts fortlaufender technischer Verbesserungen in der Zukunft eher mit einer Abnahme der Luftverunreinigungen zu rechnen. Die im Trassenumfeld geplante Bepflanzung und die angestrebte Verflüssigung des Verkehrs können zu einer Verbesserung der Schadstoffsituation beitragen.

2.6.4.3 Schadstoffeintrag in den Boden

Neben dem Schadstoffeintrag in die Luft ist zu berücksichtigen, dass die vorhabenbedingten, insbesondere die mit Kfz-Abgasen emittierten Schadstoffe auch zu einer Verschlechterung der Bodenqualität führen könnten.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädlich in diesem Sinne sind solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Vorhabenbedingt ist vor allem im Nahbereich der Trasse, etwa in einem Streifen von 10 m beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen. Erfahrungsgemäß nehmen solche Belastungen mit zunehmender Entfernung von der Trasse bzw. mit zunehmender Bodentiefe deutlich ab.

Veränderungen gegenüber der Nullvariante sind auch insoweit nicht zu vermeiden. Sie machen das Vorhaben nicht unzulässig.

Gesonderte Untersuchungen des Vorhabenträgers waren nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen zur Luftschadstoffbelastung gehen auch auf die hier maßgebenden Umstände ein. Vergleicht man die in Anh. 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in diesen Untersuchungen festgestellten Werten, so ist die Schlussfolgerung zulässig, dass bei einer DTV von 8.260 Kfz/24h trotz Fehlens einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

In der Planunterlage 1 erfolgt auch eine Abschätzung der Umweltauswirkungen, die von der planfestgestellten Trasse ausgehen. Darin enthalten ist auch eine Abschätzung und Bewertung zum Schutzgut Boden. Die Grundlagen hierfür wurden im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Planunterlage 19.1) ausreichend ermittelt und konkret dargestellt.

Der Schadstoffeintrag in den Boden wird durch die geplante Begrünung der neu entstehenden Straßenböschungen minimiert. In weiten Streckenbereichen der B 303 (neu) beginnt die landwirtschaftliche Bodennutzung erst jenseits der 10 m-Grenze. Die betriebsbedingten Schadstoffemissionen dürften infolge gesetzlicher Maßnahmen und Fortentwicklung der Fahrzeugtechnik zusehends abnehmen. In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass die vorhabenbedingten Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben werden. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind demnach nicht zu erwarten.

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag deshalb nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange nicht zu überwiegen.

Das bereits dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG)

rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

2.6.4.4 Schadstoffeintrag in Gewässer

Schadstoffeinträgen in oberirdische Gewässer sowie Gefährdungen des Grundwassers im Bereich der Plantrasse beugt der Vorhabenträger durch sein Entwässerungskonzept wirksam vor. Dies bestätigt das WWA Hof in seiner Stellungnahme vom 24.11.2014.

Erhebliche Schadstoffeinträge und somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Das anfallende Straßenabwasser wird in weiten Streckenabschnitten gesammelt und erst über Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken dem Gewässer Untere Steinach zugeführt. Die im Bestand existierenden Belastungen von Böden und Fließgewässern werden dadurch deutlich verringert. Diese Minderung der gegenwärtigen Belastungen ist zugunsten der Planung in die Abwägung einzustellen.

Der Belang des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist somit nicht geeignet, das Vorhaben in Frage zu stellen.

2.6.4.5 Schadstoffeintrag in der Abwägung

Insgesamt kommt weder dem nicht bestreitbaren Beitrag der Straße zur allgemeinen Luftverschmutzung noch dem zu erwartenden Eintrag luftgetragener bzw. sonstiger Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke ein entscheidendes Gewicht i.R.d. Abwägung zu.

2.6.4.6 Immissionsschutz in der Abwägung

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang des Immissionsschutzes ausgewogen erscheint. Es wird nicht verkannt, dass den Belangen des Lärmschutzes und der Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Luftreinhaltung/Bodeneintrag/Gewässerschutz) im Allgemeinen großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung, ausgehend von der B 303 (alt), verlieren die Belange des

Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen deutlich schwerer wiegen.

2.6.5 Natur und Landschaftspflege

2.6.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.6.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich kein europäisches Vogelschutzgebiet nach Richtlinie 79/409/EWG.

Das nächste NATURA 2000-Gebiet (DE 5835-301 "Steinachtal mit Naturwaldreservat Kühberg") liegt ca. 700 m nördlich der Straßentrasse (vgl. Planunterlage 2). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Planunterlage 19.2) in Bezug auf Fischarten Bachneunauge und Koppe brachte ein positives Ergebnis.

Das Steinachtal innerhalb des Frankenwalds ist auch als Landschaftsschutzgebiet i.S.v. §§ 20 ff BNatSchG nicht unmittelbar betroffen.

Für die Beeinträchtigung der im LBP dargestellten, gesetzlich geschützten 20 Biotope (vgl. Planunterlage 19.1.1, Punkt 3.2.5 Tabelle 3 und 5.2 und Planunterlage 19.1.2 Blatt 1: vorwiegend Hecken- bzw. Strauch- und Extensivgrünlandflächen) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit des Eingriffs und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der planfestgestellten Lösung.

2.6.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.6.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder

zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind – neben allen europäischen Vogelarten – Tierarten, die in den Anhängen A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97, im Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgelistet sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). In richtlinienkonformer Auslegung nationalen Rechts sind auch Tötungen, die billigend in Kauf genommen werden, "absichtliche Tötungen" i.S.d. Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2011, Az. 9A 12.10, juris).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich störungsbedingt der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Streng geschützt sind Tierarten, die im Anhang A der EG-Verordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Hinzu kommen die europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen besonders geschützter Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben i.S.v. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote mit folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV b gilt entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.6.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Bestandsaufnahme zum Artenvorkommen voraus. Dieser brauchen Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (= Nichterreichen der "Relevanzschwelle"), nicht unterzogen zu werden.

Die Datengrundlage ist in der Planunterlage 19.1.3 (saP; dort Punkt 1.2) dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

Berücksichtigt wurden im Rahmen der saP die in den Planunterlagen vorgesehenen Vorkehrungen zum Schutz (S), zur Vermeidung (V) bzw. zur Minimierung (M) von Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen.

Die in den Planunterlagen enthaltene Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris, Rd.Nr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris Rd.Nr. 31).

Naturschutzvereinigungen und die örtlich zuständigen Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat mit der Flussperlmuschel eine Tierart benannt, die vom Büro OPUS bei den Bestandserhebungen im Jahr 2013 nicht angetroffen wurde (vgl. Planunterlage 19.1.3., Punkt 4.1.2.8 – Bachmuschel). Allerdings hat der Bund Naturschutz entgegen seiner der Planfeststellungsbehörde gemachten Ankündigung vom 28.07.2015 der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Kulmbach bis heute keine Muschelschalen vorgelegt, die als Nachweis für dieses Artvorkommen dienen könnten. Die Höhere Naturschutzbehörde hat der Planfeststellungsbehörde gegenüber am 09.11.2016 erklärt, dass diesbezüglich mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verwechslung/Fehlbestimmung vorliege.

Den Einwand des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 28.07.2015, dass vorhabenbedingt Luchs und Eisvogel beeinträchtigt würden, weist das vom Vorhabenträger beauftragte Büro OPUS, Bayreuth in seiner Stellungnahme vom 12.10.2016 nachvollziehbar zurück. Auch die Höhere Naturschutzbehörde hält in ihrer Erklärung vom 09.11.2016 die Aussagen des Büro OPUS für sachgerecht.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Einwände des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 28.07.2015 (vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Flussperlmuschel) wahrscheinlich bereits präkludiert sind, weil sie erst mit Schreiben vom 28.07.2016 ins Verfahren eingebracht wurden, sind sie fachlich nicht begründet.

Die Höhere Naturschutzbehörde erklärte sich mit der Prüfmethode des Büro OPUS insgesamt einverstanden, vgl. Punkt 4.2 der Stellungnahme Az. 51-8681 vom 07.08.2014.

2.6.5.1.2.3 Konfliktanalyse und Ergebnis

Wie bereits vorstehend unter C.2.6.5.1.2.2 angedeutet, bestimmen die vom Vorhabenträger geplanten Vermeidungsmaßnahmen (V) das Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen mit. Soweit diese Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände effektiv verhindern, gehen von dem Vorhaben keine beeinträchtigenden Wirkungen auf besonders oder streng geschützte Vogel-/Tier-/Pflanzenarten aus.

Folgendes plant der Vorhabenträger, um Gefährdungen für Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten nach V-RL zu vermeiden. Einige dieser Maßnahmen müssen zeitlich vorgezogen werden, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität (= Continued Ecological Functionality – CEF) sicherzustellen.

CEF1: Anlage von fünf sog. Lerchenfenstern für die Zielarten Wachtel, Feldlerche, Feldschwirl und Rebhuhn,

CEF2: Anlage von drei Wildkräuter-Blühstreifen für die Zielarten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Feldschwirl,

CEF3, 4 und 5: Schaffung attraktiver Nahrungsflächen und feuchter Stellen sowie Rodung von Fichtenriegeln zugunsten des Schwarzstorchs,

V1 und 5: Anlage gepflanzter Querungshilfen für Mops- und Rauhaufledermaus,

V2, 3 und 4: Pflanzung von Hecken an den Böschungsoberkanten südlich (V2 und 3) sowie auf den Böschungen südlich und nördlich (V4) der GVS "Hainbergstraße" als Querungshilfen für den Uhu,

V6: Leit- und Sperrpflanzungen für das Graue/Braune Langohr wie auch die Bart-, Mops- und Wasserfledermaus,

V7: Naturnahe Gestaltung des neuen Gewässerlaufs des Schindelbachs als Leitstruktur für die Fledermausarten Graues/Braunes Langohr, Bart- und Mopsfledermaus,

V8: Offenlassen des alten Laufs des Gewässers Schindelbach und Belassen der Gehölze zugunsten der Fledermausarten Graues/Braunes Langohr, Bart- und Mopsfledermaus,

V9: Leit- und Sperrpflanzungen am Kreisverkehrsplatz zugunsten verschiedener Fledermausarten,

V10: Anbringen von zwölf Fledermaus-Nistkästen für Mops-, Rauhaut- und Wasserfledermaus,

V11: Anbringen von zwölf Vogel-Nistkästen für Baumhöhlenbrüter,

V16: Verhinderung von Sedimenteinträgen in das Gewässer Untere Steinach für Bachneunauge und Koppe,

V17: Bauzeitenbeschränkung: Begrenzung des Zeitraums für Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zugunsten der Mops-, Rauhaut-, Wasserfledermaus und von Baumhöhlenbrütern,

V18: Entsiegelung und Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen.

Die Maßnahmen V12 bis V15 (Verlagerung zweier Abschnitte des Zaubachs, Offenlassung des alten Bachlaufs und der dortigen Ufergehölze des Zaubachs, Anbringung von 4 Vogelnistkästen für Baumhöhlenbrüter) betreffen ausschließlich den 2. TA der OU Stadtsteinach und werden daher in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht näher betrachtet.

Die vorstehend genannten Maßnahmen sind in den Planunterlagen 1 (dort unter Punkt 6.4) und 19.1.1 (Punkt 5.3.3 und 5.3.4) im Einzelnen vertieft beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

In der Planunterlage 19.1.3 hat der Vorhabenträger vom Büro OPUS, Bayreuth den vorhandenen bzw. potentiellen Bestand folgender relevanter Tier- und Pflanzenarten im Hinblick auf ihre vorhabenbedingte Betroffenheit überprüfen lassen:

- Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL: kein Vorkommen,

- Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL: 13 verschiedene Fledermausarten, Biber, Haselmaus, Luchs, Wildkatze (Säugetiere) und Zauneidechse (Reptil),
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL: 42 verschiedene Arten.

Die Auswirkungen auf die Tierarten Amphibien, Libellen, Käfer, Tag-/Nachtfalter und Schnecken wurden von der i.R.d. Planung beteiligten UNB als unerheblich eingestuft. Insofern wurden diese Arten keiner vertieften Prüfung unterzogen, weil für sie eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit (Relevanzschwelle) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen konfliktmindernden Maßnahmen kommt das Büro OPUS zu dem überzeugenden Ergebnis, dass das Vorhaben keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt. Durch den Bau des 1. TA der OU Stadtsteinach gehen für einige nachgewiesene oder potenziell vorkommende Tierarten geeignete Lebens- und Nahrungshabitate verloren. So werden Gehölzstrukturen zerschnitten, extensiv bewirtschaftete Freiflächen versiegelt und Höhlenbäume gerodet. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für verschiedene Fledermausarten und den Uhu wird erhöht. Für all dies sieht die Planung Vermeidungsmaßnahmen vor.

Auch die Durchgängigkeit des Gewässers Untere Steinach und ihre Habitateignung für den Eisvogel bleiben mit dem Bau des ausreichend dimensionierten Brücken-BW 2-1 bei Bau-km 2+476 (B 303) gewahrt.

Insgesamt sind daher keine Verschlechterungen der Erhaltungsziele der Populationen potenziell oder nachgewiesen betroffener Arten durch Beschädigung bzw. Störung von Brut- und Fortpflanzungsstätten bzw. von Wohn- und Zufluchtsstätten zu befürchten, sofern die Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutsaison und außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse durchgeführt wird. Die baubedingten Störungen sind zudem nicht nachhaltig.

Die Erteilung einer (vorsorglichen) Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird daher nicht für nötig erachtet. Die Höhere Naturschutzbehörde hat dies unter Punkt 4.2 ihrer Stellungnahme Az. 51-8681 vom 13.10.2014 bestätigt.

Damit steht dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht kein unüberwindbares Hindernis entgegen.

Weitere Detailregelungen hinsichtlich der nach der Planung vorgesehenen (vorgezogenen) Vermeidungsmaßnahmen enthalten die unter A.4.3. aufgenommenen Nebenbestimmungen, ebenfalls vorgeschlagen von den beteiligten Naturschutzbehörden.

2.6.5.2 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit nach § 17 Satz 2 FStrG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a BauGB, § 1 BBodSchG).

Das von der Maßnahme betroffene Gebiet und seine Beeinträchtigungen sind in der Planunterlage 19 in Worten beschrieben und zeichnerisch dargestellt.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Umweltschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für den Bau des 1. TA der OU Stadtsteinach sprechenden Belange überwiegen im Rahmen der Abwägung. Welche Belange abwägungsrelevant sind und wie diese zu gewichten sind, ist nicht gesetzlich vorgegeben. Vielmehr bleibt es der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorbehalten, die Belange unter Beachtung der materiellen Rechtslage zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. Dem § 17 FStrG lässt sich nach der Rechtsprechung des BVerwG kein Rangverhältnis in dem Sinne entnehmen, dass bestimmten Belangen unabhängig von der konkreten Planungssituation Vorrang einzuräumen ist (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96, juris, Rd.Nr. 20).

Der LBP (= Planunterlage 9) gibt Aufschluss über das Ausmaß des Eingriffs in Natur und Landschaft. Er zeigt die Beeinträchtigungen auf, die das Vorhaben verursacht. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine zumutbare andere Trassenvariante noch durch eine andere Gestaltung des Vorhabens mit zumutbarem Aufwand weiter verringern. Die Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sind in der Planunterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) und 19.1.1, Punkt 5.4.1 und 5.4.2 beschrieben.

Die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaftsbild wiegen nicht so schwer, als dass sie dem Bau des 1. TA der OU Stadtsteinach im Zuge der B 303 entgegenstünden.

2.6.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.6.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen (A)) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen (E)).

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaftsbild im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren A/E-Maßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 357). Die Prüfungsreihenfolge ist einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.6.5.3.2 (Un-)Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist allerdings nicht in einem streng naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern bedarf einer Einschränkung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Das Vermeidungsgebot verlangt nicht den Verzicht auf ein Vorhaben, sondern die Vermeidung erkennbarer Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen

anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen der vom Vorhabenträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl 2003, 1069).

Die Planung entspricht diesem strikten Gebot. Insoweit wird zunächst auf die Planunterlage 19.1.1, Punkt 4.5 bis 5.4 verwiesen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter C 2.3.2 ist festzustellen, dass ein Ausbau der OD von Stadtsteinach (sog. Null-Variante) nicht den Vorzug verdient, da das Planungsziel, den Durchgangsverkehr aus der OD herauszunehmen, nur durch den Bau einer OU realisiert werden kann. Ein Ausbau im Bestand würde insofern einen Vorhabenverzicht darstellen.

Bei der Ausarbeitung der Detailplanung für die planfestgestellte Linienführung hat der Vorhabenträger erkennbar auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischer Aufgabenstellung geachtet, und zwar nicht nur, was den Eingriff in Natur und Landschaft anbelangt, sondern auch hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Lärmvermeidung. So verläuft die B 303 (neu) in einem ortsnahen Bogen um Stadtsteinach herum. Das auf Höhe Bau-km 1+400 (B 303) gelegene Wasserschutzgebiet "Hainbergbrunnen" wird weder im Fassungsbereich (Schutzzone 1) noch in der engeren Schutzzone (2) berührt.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter C.2.6.5.1.2.3 zur Berücksichtigung der sich bietenden Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich des erforderlichen Eingriffs unter Berücksichtigung und Abwägung der verkehrlichen Belange und der Belange der Verkehrssicherheit nicht mehr bestehen. Der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist damit unvermeidbar.

2.6.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft maßgeblich.

Der Vorhabenträger hat Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte zutreffend festgelegt. Er hat den Ausgleichsbedarf gemäß den sog. Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben gem. der gemeinsamen Bekanntmachung des BayStMI und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 21.06.1993 in einen Flächenbedarf umgerechnet. Die Bayerische Kompensationsverordnung ist erst nach Antragstellung auf Planfeststellung, am 01.09.2014 in Kraft getreten. Sie hat keine Rückwirkung und ist daher vorliegend nicht anzuwenden.

Die neue Straße weist einen Flächenverbrauch von 11,14 ha auf (2,530 ha Neuversiegelung asphaltierte Fläche, 1,11 ha Bankette/Mulden, 7,260 ha Dammböschungen/Einschnitte, 0,460 ha Regenrückhaltebecken, abzüglich 0,220 ha Rückbau Asphaltflächen). Wie in Planunterlage 19.1.1 (unter Ziffer 4.5) sowie in Planunterlage 19.1.2.1 dargestellt ist, verbleiben aus Sicht des Naturschutzes auch bei Berücksichtigung aller Schutzvorkehrungen insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Die maßnahmenbedingte Flächeninanspruchnahme bewirkt unmittelbare Verluste an Biotopstrukturen und Habitaten bzw. deren mittelbare Beeinträchtigung. Insofern sind ein naturnaher Bachlauf mit schmalen Auengehölz (Schindelbach, Biotop Nr. 5835-1120) und ein Gewässer mit uferbegleitenden Gehölzen (Untere Steinach, Biotop Nr. 5835-1124) mit Austauschfunktion für Fledermäuse, mehrere extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen (Biotop Nr. 5835-1151/1181, 5835-1149, 5835-1139 und 5835-1119), Altgrasbestände/Hochstaudenfluren (Biotop Nr. 5835-1140)

und 5835-1125), Hecken/Gehölze (Biotop Nr. 5835-1150, 5835-1140, 5835-1127, 5835-1123-002 und 5835-1122) betroffen.

Die Überbauung und Versiegelung von Biotopstrukturen beinhaltet aufgrund des Funktionsverlustes ein erhebliches Beeinträchtigungspotential. Der Funktionsverlust ist jedoch, da die betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Funktion für den Naturhaushalt in ihrer Vegetationsausstattung wiederherstellbar sind, ausgleichbar.

- Das Straßenbauwerk überbaut 2,5 ha intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche, sowie 0,230 ha Flächen in Wäldern und 0,060 ha Gehölze ohne Biotopstatus.

Die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie sonstiger intensiv genutzter Flächen bedeutet eine nachhaltige Inanspruchnahme von Boden und somit eine Einschränkung biotischer Lebensraumfunktionen. Die Einschränkung biotischer Lebensraumfunktionen ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die jedoch durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgleichbar ist, da die versiegelten landwirtschaftlichen Nutzflächen bezüglich ihrer Funktion für den Naturhaushalt wiederherstellbar sind. Die Überbauung der landwirtschaftlichen Nutzflächen beinhaltet im Gegensatz zur Versiegelung kein erhebliches Beeinträchtigungspotential, da die neu entstehenden Böschungen und Straßennebenflächen die biotischen Lebensraumfunktionen der zuvor intensiv genutzten Flächen nicht nachhaltig einschränken.

Die vorstehend aufgeführten Konflikte mit erheblichem Beeinträchtigungspotential sind unterteilt in 14 Konfliktabschnitte. Die Konfliktanalyse ist unter Ziffer 4 der Planunterlage 19.1.1 sowie der Planunterlage 19.1.2.1 nochmals eingehend beschrieben, aufgeschlüsselt und hinsichtlich der Bewertung in Bezug auf die Ausgleichbarkeit der einzelnen Eingriffe nochmals fachlich bewertet.

Die Unterscheidung von ausgleichbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft wurde anhand des Nutzungs- bzw. Biotoptyps, den damit verbundenen Funktionen und seiner Entwicklungszeit (Erreichbarkeit der wesentlichen Funktionen innerhalb eines Zeithorizonts von 25 Jahren) vorgenommen. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung auf der OU (6.290 bis 8.260 Kfz/24h) wurde gemäß Ziffer 5.1 der erwähnten gemeinsamen Grundsätze von einer mittelbaren Beeinträchtigungszone von 20 bzw. 30 m ausgegangen.

Die auszugleichende Neuversiegelung vermindert sich um die Flächen, die entsiegelt und rekultiviert werden (0,220 ha). Entlastete Biotopflächen entlang der B 303 (alt) mindern die auszugleichenden mittelbaren Beeinträchtigungen der B 303 (neu).

Die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzflächen ist in der Planunterlage 9.3 tabellarisch dargestellt. Vorhabenbedingt werden insgesamt 7,309 ha Fläche beeinträchtigt. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Offenlandflächen. Waldflächen sind nur im Umfang von 0,230 ha betroffen. Dies kann den Berechnungen des Büro Opus zufolge auf einer Fläche von 5,291 ha (durch Verlegung der Ausgleichsflächen nun 5,345 ha) ausgeglichen werden, weil Teilflächen teilweise mehrfach als A/E-Flächen genutzt werden können. Die Schlüssigkeit des A/E-Konzepts wird von der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben Az. 51-8681 vom 13.10.2014 grundsätzlich bestätigt. Aufgrund der Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen Flächen für die Maßnahmen A 4, CEF1 und CEF2 werden diese Maßnahmen auf anderen Grundstücken verwirklicht (vgl. A.4.3.9). Die Alternativflächen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese hat die Geeignetheit der neuen Flächen bestätigt.

Tatsächlich beansprucht der Vorhabenträger Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 3,987 ha (+0,054 ha wegen Verlegung der Fläche A4) und Ersatzflächen im Umfang von 1,279 ha. Die Kompensation für die Waldrodung (E3) erfolgt durch Anlage eines lichten Auwalds auf einer Fläche von 0,584 ha. Der Ausgleichsfaktor beträgt zwischen 0,3 und 1,5 (vgl. Planunterlage 19.1.1, Punkt 5.2).

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Durch Ausgleichsmaßnahmen ist die Wiederherstellung gestörter Flächen- und Lebensraumfunktionen anzustreben. Ziel ist dabei die Wiederherstellung des ökologischen Funktionsgefüges im Planungsraum durch die Ausbildung einer Ruderalvegetation (natürliche Sukzession) sowie die Wiederherstellung von Gehölzen der Biotopflächen.

Nach den Vorstellungen des Vorhabenträgers sollen nach Abstimmung mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde zur Kompensation der mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft folgende Ausgleichsmaßnahmen (siehe hierzu auch Planunterlage 1, Ziffer 6.4, Planunterlage 9.1 Blatt 1 bis 4 sowie die Maßnahmenblätter in der Planunterlage 9.2) durchgeführt werden:

- Ausgleichsmaßnahmen 1 und 2 (= A1, A2):

Extensivierung von artenarmem, intensiv bewirtschaftetem Grünland am Rande bestehender Biotopkomplexe (0,596 ha und 0,955 ha).
- Ausgleichsmaßnahme 3 (= A3):

Anlage von Extensivgrünland auf einer Ackerfläche am Rande eines bestehenden Biotopkomplexes. Hierfür wird der Oberboden auf der gesamten Fläche (1,578 ha) entfernt.
- Ausgleichsmaßnahme 4 (= A4):

Anlage einer Obstwiese auf einer Fläche von 0,554 ha. Für die zu pflanzenden 75 Hochstämme werden bewährte regionaltypische Sorten verwendet.
- Ausgleichsmaßnahme 5 (= A5):

Pflanzung von Hecken und Entwicklung einer Brache auf einer Fläche von 0,358 ha. Eine bestehende Ackerfläche wird brach gelegt und zwei Hecken schließen die Lücken zwischen angrenzenden Hecken.
- Ersatzmaßnahme 1 (= E1):

Umwandlung standortfremder Fichtenforstteile auf einer Fläche von 0,695 ha in Extensivgrünland zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Aue des Gewässers Untere Steinach. Hierfür werden Fichtenriegel entfernt, der Oberboden abgeschoben, Heudrusch aus Extensivgrünland der Umgebung aufgetragen und ein extensives Mahdmanagement (Mahd 1x/Jahr nach Blüte und Samenreife der bestandsbildenden Gräser ab Mitte Juli) eingeführt.
- Ersatzmaßnahme 2 (= E2: Umwandlung standortfremder Fichtenforstteile in Extensivgrünland) bezieht sich ausschließlich auf den 2. TA und entfällt vorliegend.
- Ersatzmaßnahme 3 (= E3):

Waldumbau zu einem lichten Auwaldbestand auf einer Fläche von 0,584 ha.

Die Größe und die vom Vorhabenträger vorgesehene Ausgestaltung des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzepts einschließlich der Bereitstellung und Gestaltung von A/E-Flächen sind geeignet, einen angemessenen

Ausgleich für die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu schaffen.

Insoweit ist dieses Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich, um die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Es gewährleistet, dass diese unvermeidlichen Eingriffe nicht zu erheblichen Nachteilen für den Naturhaushalt führen und dass das Landschaftsbild entsprechend seinem regionaltypischen Charakter wieder hergestellt wird. Insgesamt ist damit ein wirksamer Ausgleich i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen.

Für A/E-Maßnahmen sind auch nur solche Flächen überplant worden, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Sie können in einen Zustand versetzt werden, der als ökologisch höherwertiger einzustufen ist. Dazu wird ein Zustand geschaffen, der den durch das geplante Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zumindest ähnlich ist.

Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen sind dabei in mehrfacher Hinsicht nicht frei disponibel. Zum einen muss der Gesamtzusammenhang der einzelnen Maßnahmen gewahrt bleiben und zum anderen müssen die vorgesehenen Flächen für die ökologische Aufwertung in der vorgesehenen Form auch geeignet sein.

Dies stellt das vorliegende landschaftspflegerische Ausgleichskonzept sicher, da Art und Umfang der geplanten Maßnahmen u.a. auch mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt wurden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen der Eingriffsvermeidung und des Eingriffsausgleichs trägt das planfestgestellte Straßenbauvorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessenen Rechnung; die Zurückstellung der Belange von Natur und Landschaft hinter die raumstrukturellen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Interessen sowie die Belange des Immissionsschutzes ist daher gerechtfertigt.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Soweit möglich sieht der Vorhabenträger Entsiegelung und produktionsintegrierte Maßnahmen vor. Darüber hinaus ist teilweise auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung möglich (Mahd 1x/Jahr).

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche

Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, S. 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen 10.1 und 10.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das ggf. notwendige Enteignungsrecht. Er behält aber weiterhin die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Bewirtschafter wurde dabei nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.6.5.3.4 Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema naturschutzrechtliche Kompensation

Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Auflagen wurden unter A.4.3 dieses Beschlusses aufgenommen. Damit wurde insbesondere der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde entsprochen.

Dabei wurden gemäß Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde die im Einzelnen in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen naturschutzfachlichen Minderungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals an exponierter Stelle im Tenor dieses Beschlusses als Maßnahmen vorwiegend des Artenschutzes und als Maßnahmen des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes gesondert aufgeführt.

Da der ursprüngliche Standort der Maßnahmen CEF 1, CEF 2 und A4 nach Einschätzung der Naturschutzbehörden ungeeignet war, wurden diese auf die Grundstücke Fl.-Nr. 962, 970 und 972 verlegt. Diese Grundstücke sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde für die Maßnahmen geeignet.

2.6.6 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

2.6.6.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz im Vorhabenbereich ist unter Beachtung der in A.4.4 und A.5.2 angeordneten Nebenbestimmungen und angesichts der darüber hinaus vom Vorhabenträger gemachten Zusagen Genüge getan.

Ein allgemeiner Auflagenvorbehalt, wie er vom WWA Hof in seiner Stellungnahme vom 24.11.2014 gefordert wird, ist daneben weder erforderlich noch zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, S. 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBI 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG).

Die für die meisten Entwässerungsabschnitte geplante breitflächige Ableitung und Versickerung in den Untergrund stellt keine Benutzung des Grundwassers i.S.d. § 9 WHG dar. Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch vorhabenbedingte Schadstoffeinträge ist daher nicht zu besorgen, § 48 WHG. Die breitflächige Versickerung in den Untergrund ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Abwasserbehandlung. Die Grundwasserverhältnisse wurden laut Planunterlage 20, Punkt 4.1 und 5.6 an vier Grundwassermessstellen untersucht. Der Grundwasserspiegel lag an drei der vier Messstellen weit unterhalb der geplanten Trasse. Für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung besteht daher kein Bedarf.

Wasserschutzgebiete sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet "Brunnweg-/Hainbergquelle" befindet sich bei Bau-km 1+400 ca. 100 m r.d.A. der B 303 (neu). Es liegt daher außerhalb des Wirkungsbereichs der Straße.

Der Vorhabenträger gewährleistet auch den Schutz der oberirdischen Gewässer im Vorhabenbereich. Aufgrund der geplanten Trassierung und der vorhandenen Vorflutverhältnisse hat der Vorhabenträger den 1. TA der OU Stadtsteinach in zwölf Entwässerungsabschnitte aufgeteilt (die räumliche Aufteilung ist in der Planunterlage 5 zeichnerisch dargestellt). Der Vorhabenträger hat insoweit darauf geachtet, Flurwasser nicht mit Straßenabwasser zu vermischen. Zu diesem Zweck plant der Vorhabenträger, das von den Straßenflächen abfließende, nicht unmittelbar im Bankett-/Böschungsbereich versickernde Niederschlagswasser in straßenbegleitenden Mulden und Leitungen zu sammeln und fortzuleiten und – sofern nach RAS-Ew im Einzelfall erforderlich – vor der Einleitung in Vorfluter einer Behandlung zuzuführen. Flurwasser, das der Straße aus angrenzenden Flächen breitflächig zufließt, plant der Vorhabenträger, getrennt davon hangseitig in

Mulden zu fassen und über gesonderte Leitungen in verschiedene Vorfluter (namenlose Gräben, Bergleshofer Bach, Altarm des Schindelbachs) einzuleiten. Die Versickerung durch eine mindestens 20 cm dicke, bewachsene Oberbodenschicht reicht aus.

Aufgrund der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Oberflächengewässern wurden gemäß Stellungnahme des WWA vom 24.11.2014 die Auflagen A.4.4.4, 5.2.5 und 5.2.23 (Übertragung der Gewässerunterhaltslast für bestimmte Gewässerabschnitte; Tragung der Mehrkosten im Unterhalt und Ausbau) aufgenommen.

Das WWA hat in seinem Gutachten Nr. 2-4354.2-KU-5788/2014 vom 24.10.2014 mitgeteilt, dass unter Beachtung dieser Vorgaben keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten ist. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen diesbezüglich auch seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die im Zusammenhang mit dem Bau des 1. TA der OU Stadtsteinach vorgesehenen Baumaßnahmen im gesamten Vorhabenbereich keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften bewirken und ebenso keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit zu erwarten sind.

2.6.6.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden die wasserrechtlichen Entscheidungen für den Gewässerausbau (Schindelbach-Verlegung), den Bau von Straßendämmen in Überschwemmungsgebieten und die Anlage des Brücken-BW 2-1 erfasst. Die Umweltauswirkungen dieser vorhabenbegleitenden Maßnahmen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Ihre Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Diese Vorhaben stehen bei Beachtung der unter A.4.4 formulierten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Der Vorhabenträger hat mittels hydraulischer Berechnungen (Planunterlage 18.2 = Gutachten des Ingenieurbüros Köhler, Bad Steben vom 12.11.2013) nachgewiesen, dass vorhabenbedingt keine Verschlechterung der derzeitigen Hochwassersituation entlang der Gewässer Untere Steinach (= Gewässer 2. Ordnung, lfd. 173 der Anlage 1 zu Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayWG) und Schindelbach (= Gewässer 3. Ordnung) eintritt. Das Gutachten erscheint in sich schlüssig und fehlerfrei. Datengrundlage ist der Datenbestand des WWA Hof.

Von Bau-km 2+445 bis Bau-km 2+505 (B 303) berührt die Planung (Straßendamm, Brücken-BW 2-1) zwar den Hochwasserabfluss der Unteren Steinach. Ergebnis der vom Vorhabenträger beim Ingenieurbüro Köhler beauftragten hydrotechnischen Berechnungen ist jedoch, dass der Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ_{100}) vorhabenbedingt nicht verschlechtert wird. Vergleicht man die Lage des Überschwemmungsgebietes entlang der Unteren Steinach im Bestand und in der Planung, so decken sich diese bis auf einen kurzen Gewässerabschnitt (im Bereich des Straßendamms der B 303 (neu)) am linken Bachufer. Dieser Bereich ist frei von Bebauung. Vergleicht man die Wassertiefen, so ergeben sich hier außerdem nur Unterschiede zwischen -0,1 bis -0,25 m. Daher ist nur oberhalb und unterhalb der Kreuzung mit dem Straßendamm der B 303 (neu) kleinräumig mit einer Zunahme der Wassertiefen zu rechnen. Betrachtet man die Veränderungen in den Fließgeschwindigkeiten, so ist punktuell mit einer Zunahme der Fließgeschwindigkeit von bis +0,25 m/s zu rechnen. Dafür ist im Gewässerabschnitt zwischen dem Straßendamm und dem Hochwasserschutzdeich (Einschöpfdeich) der Stadt Stadtsteinach eine geringfügige Abnahme zu erwarten. Das Brücken-BW 2-1 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.3: lichte Weite 55,0 m, lichte Höhe 10,0 m) bewirkt für sich genommen einen Retentionsraumverlust von 45 m³ (vgl. Planunterlage 18.2, Punkt 5.3.4). Diese Größe kann mit Blick auf gewisse Ungenauigkeiten in den Berechnungsgrundlagen vernachlässigt werden.

Die Planung berührt bei Bau-km 3+180 (B 303) den Hochwasserabfluss des Gewässers Schindelbach. Der Schindelbach wird von dieser Stelle auf einer Länge von ca. 350 m ins Taltiefste umgebettet. Die B 303 (neu) wird bei Bau-km 3+318 mittels Durchlass-BW 3-1 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.5: lichte Weite 5,0 m, lichte Höhe +0,5 m WSPL HQ_{100}) überführt. Dies bewirkt den hydraulischen Berechnungen zufolge keine Verschlechterung der Abflussverhältnisse bei einem HQ_{100} -Ereignis des Schindelbachs. Gleiches gilt für das bei Bau-km 0+065 (B 303 (alt) Süd) in denselben Dimensionen zur Überführung der B 303 (alt) Süd geplante Durchlass-BW 3-2 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.6). Den hydrotechnischen Berechnungen zufolge verringert sich zwischen dem alten und dem neuen Gewässerlauf des Schindelbachs südlich des Straßendamms der B 303 (neu) sogar die Hochwassergefahr. Im alten Gewässerbett des Schindelbachs nehmen die Wassertiefen bis zu -0,5 m, im Vorland daneben bis zu -0,25 m ab. Entlang des neuen Gewässerbetts nehmen hingegen die Wassertiefen punktuell um >+1 m zu. Nördlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes ist im Hochwasserfall mit einer Zunahme der Wassertiefe um +0,75 m zu rechnen. Hier vergrößert sich vorhabenbedingt das Überschwemmungsgebiet gegenüber dem Bestand. Durch die im Zuge des Straßenbaus geplanten Geländeaufschüttungen nehmen die Wassertiefen um bis zu -0,75 m ab. Auch dort sind allerdings keine bebauten Bereiche betroffen. Die größten Differenzen in den Fließgeschwindigkeiten

zwischen Bestand und Planung finden sich entlang des alten und des neuen Gewässerlaufs des Schindelbachs. Die Geschwindigkeiten liegen im neuen Lauf zwischen 1,5 - 2,0 m/s, punktuell bei 3 m/s.

Die geplanten Durchlässe des Schindelbachs sind so dimensioniert, dass an den Einlässen keine Ausuferungen zu erwarten sind. Durch den Geländeabtrag im Bereich des neuen Laufs des Schindelbachs und durch den Geländegewinn nördlich des Kreisverkehrsplatzes ergibt sich ein Retentionsraumgewinn von ca. 290 m³ (vgl. Planunterlage 18.2, Punkt 5.3.3).

Die für das Bemessungshochwasser ermittelten Überschwemmungsflächen decken sich hinsichtlich des bisherigen und des zukünftigen Zustandes weitgehend. Auf geringen Teilflächen, die allerdings auch schon bisher überflutet werden, können sich künftig allenfalls etwas höhere Wasserstände einstellen. Der alte Gewässerlauf des Schindelbachs wird nur teilweise verfüllt. Dadurch wird der Retentionsraumverlust gering gehalten. Der Altarm des Schindelbachs bleibt abflusstechnisch erhalten.

Damit kommt der Vorhabenträger der ihm obliegenden Verpflichtung, dass es baubedingt zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation kommen darf, insgesamt nach. Daher kann die Zulassung des Vorhabens nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 4 und Abs. 6 WHG erteilt werden.

Die Errichtung des Brücken-BW 2-1 bedarf grundsätzlich der Genehmigung, Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 WHG. Die Anlagengenehmigung wird hier von der Genehmigung nach § 78 Abs. 3 und Abs. 6 WHG umfasst, Art. 20 Abs. 5 BayWG.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebotenen Auflagen wurden im erforderlichen Umfang durch die unter A.4.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Insoweit wurde der gutachtlichen Stellungnahme des WWA Hof, soweit es um dem Vorhabenträger aufzuerlegende Verpflichtungen geht, vom 24.10.2014 Nr. 2-4354.2-KU-5788/2014 vollinhaltlich entsprochen.

Sollten sich vorhabenbedingt wider Erwarten dennoch nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer einstellen, handelt es sich um unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen im Sinne von Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG mit der Folge, dass ergänzende bauliche Maßnahmen zur Beseitigung der unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen geplant und zu Lasten des Vorhabenträgers der B 303 (neu) durchgeführt werden können. Falls derartige Maßnahmen dann wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch nicht

durchführbar wären, werden die nachweislich davon Betroffenen in einem nachträglichen Verfahren entsprechend entschädigt.

Eine vorgeifliche Regelung eventueller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegenüber dem Vorhabenträger ist im vorliegenden Fall weder notwendig noch zweckmäßig.

2.6.7 Bodenschutz

2.6.7.1 Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung

Ziel des Bodenschutzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 Satz 1 BBodSchG). Zu diesem Zweck sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Ziel des BBodSchG ist keineswegs nur der Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens. Neben den ökologischen Funktionen sind Schutzgut vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Verkehrsstandort genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Bodenfunktionen einerseits und den Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen.

Das BBodSchG grenzt in § 3 Abs. 1 Nr. 8 seinen Anwendungsbereich von den Vorschriften über den Bau und Betrieb von Verkehrswegen ab. Danach ist das BBodSchG auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, soweit jene Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf:

Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in § 17 Satz 2 FStrG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die

Beschaffenheit des Baugrunds. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 457).

Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen durch Luftschadstoffe, die sich auf den Bau oder Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen. Als Schadstoffquellen kommen also insbesondere Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung, der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht. Dass betriebsbedingte Bodenverunreinigungen Teil des Abwägungsmaterials sind, folgt unmittelbar aus § 17 Satz 2 FStrG, wonach in die Abwägung nicht zuletzt der Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit einzustellen ist.

2.6.7.2 Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben

Grundstücke, die für das Vorhaben beansprucht werden, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 457).

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

2.6.7.3 Schadstoffeinträge in den Boden

Die von Kfz emittierten Schadstoffe (Abgase o.ä.) können zu einer Verminderung der Bodenqualität führen und auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die Kfz jeweils für sich die normierten Immissionsgrenzwerte einhalten. Denn auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe können sich im Boden anreichern, und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse.

Die Schadstoffbelastung im Umfeld von Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit PAKs sowie Einträge von Auftausalz.

Die Prognose der von der B 303 (neu) ausgehenden Wirkungen stützt sich auf allgemeine wissenschaftliche Erkenntnisse mit entsprechendem Sachbezug. Als Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Fahrbahn konzentriert. Mit zunehmender Entfernung von der Trasse nimmt sie ab. Durch den Bau der B 303 (neu) wird also ein neuer Beeinträchtigungskorridor geschaffen. Die vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt; auf dem Pfad Boden - Pflanzen - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffeintrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Selbst wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei abschätzbar ist, ob die in der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte eingehalten - wovon die Planfeststellungsbehörde ausgeht - oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt überschritten werden, wird die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage gestellt. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher Bodeneinwirkungen sind nur dann zu treffen, wenn dies - auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des betroffenen Grundstücks - verhältnismäßig ist (vgl. § 7 Satz 3 BBodSchG).

Eventuell im Verlauf des Betriebs der Straße zukünftig gewonnene Erkenntnisse darüber, dass es verkehrsbedingt zu einer Überschreitung von Vorsorgewerten im Straßenbereich kommt, hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Jedenfalls könnten derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass der vorhabenbedingte Schadstoffeintrag in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben wird.

2.6.7.4 Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen

Im Verhältnis zwischen Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Maßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung des Vorhabenträgers gerecht.

Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Der Vorhabenträger beschränkt die Bodenversiegelung auf das unbedingt Erforderliche. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung, den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die geplante Anlage von Regenrückhaltebecken deutlich gemindert bzw. durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme geeignet ist, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, darf nicht außer Betracht bleiben, dass der Straßenbau eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall den einschlägigen raumordnerischen Zielsetzungen entspricht.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen. Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Diesem Gebot trägt die Planung Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot darf auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht i.d.S. verstanden werden, dass Bauvorhaben ganz zu unterbleiben haben. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die

natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen; die Ausführungen zum Naturschutz (C.2.6.5), gelten entsprechend.

Zum Schutz des Bodens werden unter A.4.5 mehrere Nebenbestimmungen getroffen. Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts der eingangs dargestellten - nur eingeschränkten - Relevanz des Bodenschutzrechts in der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht angezeigt. Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C.2.6.4), beim Naturschutz (C.2.6.5) und beim Denkmalschutz (C.2.6.9.2) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft und beim Eigentumsschutz relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

2.6.7.5 Bodenschutz in der Abwägung

Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

2.6.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Trassierung der B 303 (neu) außerhalb der Ortslage von Stadtsteinach beansprucht in erster Linie Flächen, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Prüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat ergeben, dass die Trassierung der Neubaustraße mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Land- und Forstwirtschaft im Allgemeinen als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Neubau einer OU in großem Umfang bislang land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Die

Belange der Land- und Forstwirtschaft konkurrieren im Straßenbau sogar mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Zur Reduzierung der vorhabenbedingten Beeinträchtigung für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr hat der Vorhabenträger zahlreiche Wege und Kreuzungsbauwerke geplant.

Eine weitere Minderung des Eingriffs in die Belange der Land- und Forstwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Maßnahme unter sachgerechter Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen nicht möglich. Über den Flächenverlust hinaus sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zwar auch mittelbar betroffen (An-/Durchschneidungen, Umwege). Aber auch diese Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger nach Möglichkeit reduziert.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen für die Land- und Forstwirtschaft sind in der Summe nicht so erheblich, als dass sie die Zulässigkeit des Vorhabens in Frage stellen könnten. Die für die B 303 (neu) einschließlich A/E-Flächen geplante Flächeninanspruchnahme ist erforderlich.

Für die Verwirklichung des Vorhabens beansprucht der Vorhabenträger einschließlich A/E-Flächen rd. 16,4 ha Fläche. Davon werden ca. 5,1 ha neu in Anspruch genommen. Der Straßenquerschnitt ist im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrsstärke, den prognostizierten Schwerverkehr-Anteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf A/E-Maßnahmen, verringert werden, ohne die Schlüssigkeit der landschaftspflegerischen Begleitplanung in Frage zu stellen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind im 1. TA der OU Stadtsteinach nicht erkennbar. Die Einwender P07 und P19 haben bezogen auf den 1. TA der OU Stadtsteinach im Anhörungsverfahren die Gefährdung ihrer betrieblichen Existenz geltend gemacht. Allerdings ist der Einwender P19 insofern seinen verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde durch Vorlage eines Einlieferungsbelegs -abgelegt im Ordner "Privateinwendungen Teil 2"- nachgewiesen, dass er dem Einwender P19 zur Erforschung seiner konkreten Betroffenheit mit Einwurfeinschreiben vom 03.06.2016 einen einzelbetrieblichen Erhebungsbogen zugeschickt hat. Der Einwender P19 hat diesen Erhebungsbogen bis heute nicht an den Vorhabenträger zurückgeschickt. Das AELF Kulmbach hat mit Schreiben vom 09.03.2017 – ebenfalls abgelegt im Ordner "Privateinwendungen Teil 2"- mit Hinweis auf seine Datenschutzpflicht die Auskunft über die Flächenausstattung des Betriebs des Einwenders P19 verweigert. Eine Prüfung der

Existenzgefährdung des Einwenders P19 ist der Planfeststellungsbehörde daher mangels Mitwirkung auch im Rahmen der Amtsermittlung nicht möglich gewesen. Dies geht allerdings allein zu Lasten des Einwenders P19 (vgl. BVerwG Urteil 9 A 20/08 vom 09.06.2010). Dem Vollerwerbsbetrieb des Einwenders P07 wird im 1. TA nur eine einzige (Pacht-)Fläche (Fl.Nr. 667/2 der Gmkg. Stadtsteinach, 0,547 ha Ackerfläche) vorhabenbedingt entzogen. Da dies deutlich weniger als 5 % der Gesamtbetriebsfläche darstellt, war der Einwand mangels Relevanz nicht weiter zu untersuchen.

Der dauerhafte Flächenverlust kann im Einzelfall erhebliche wirtschaftliche Folgen auslösen. Nach den im Verfahren vorgebrachten und sonst bekannt gewordenen Umständen wird vorhabenbedingt aber keine landwirtschaftliche Existenz bedroht.

Dass Grundstückseigentümer im Laufe der Zeit gewisse Beeinträchtigungen hinnehmen müssen, ist Folge der Situationsgebundenheit eines Grundstücks und hält sich im Rahmen zulässiger Sozialbindung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) unterhalb der Schwelle, bei deren Erreichung die Zweck-Mittel-Relation im Sinne der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes nicht mehr gewahrt wäre.

Aufgrund des Flächenbedarfs für das Straßenbauvorhaben ist grundsätzlich auch nicht auszuschließen, dass künftig auch Pachtflächen wegfallen. Entstehende Vermögensnachteile werden bei Inanspruchnahme von Flächen vor Ablauf eines Pachtvertrages grundsätzlich durch eine im Einzelfall zu berechnende Pchtaufhebungsentschädigung ausgeglichen. Eine endgültige Regelung wird auch hier erst in den gesonderten Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen getroffen werden können.

Für unmittelbar durch die Grundinanspruchnahme entstehende Nachteile gilt ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Inanspruchnahme oder Enteignung eintretenden Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG).

Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder in einem evtl. Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich. Diese

Erlaubnis wird hiermit erteilt. Zum einen beträgt die geplante Rodungsfläche insgesamt nur 0,230 ha. Zum anderen sieht die Planung ausreichenden Ersatz vor.

2.6.8.1 Vorhabenauswirkungen und Schutzvorkehrungen

Mit den Nebenbestimmungen A.4.5 wird den Belangen der Land- und Forstwirtschaft soweit rechtlich möglich abgeholfen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass die an die B 303 (neu) angrenzenden Nutzflächen während und nach der Bauphase ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können. Es wird insbesondere sichergestellt, dass vorhabenbedingt keine Vernässung land-/forstwirtschaftlicher Flächen eintritt.

Die Feststellung, dass die Planung im Trassenbereich eine ausreichende Zahl an Straßenkreuzungen und Ersatzwegen vorsieht und das landwirtschaftliche Wegenetz somit ausreichend wiederhergestellt wird, bedeutet nicht, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke künftig genau wie bisher wegemäßig erschlossen werden. Je nach Lage der Flurstücke und Betriebssitz des Bewirtschafters können im Einzelfall Mehrwege entstehen. So sind z.B. die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Bau-km 1+400 und Bau-km 2+100 nordöstlich der B 303 (neu) nur über die GVS "Hainbergstraße" erreichbar. Die für die Bewirtschafter damit verbundenen Anstrengungen sind aber als zumutbar anzusehen. Die Höhe sogenannter Mehrwegeentschädigungen ist im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu klären.

Die Planung stellt sicher, dass auch künftig jedes landwirtschaftliche Grundstück im Trassenumfeld der B 303 (neu), soweit es derzeit über eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit über eine öffentliche Straße verfügt, auch künftig vergleichbar erreichbar ist. Die Planung verzichtet auf eine explizite Darstellung sämtlicher Grundstückszufahrten. Die lfd. Nr. 6.1 bis 6.11 der Planunterlage 11 zeigen nur geplante Zufahrtsänderungen auf. Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesagt, Lage, Breite und Längsneigung ersatzweise anzulegender Zufahrten im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer festzulegen, es sei denn, das jeweilige Grundstück ist straßenmäßig anderweitig ausreichend erschlossen (vgl. A.4.5.1 und 4.5.2).

Wie bereits unter C.2.6.5.3.4 dargelegt, war es im Verfahren nicht möglich gewesen, die Gesamtheit der geplanten A/E-Flächen zu reduzieren. Dies hätte nämlich zur Folge, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht ausreichend ausgeglichen würde. Ein Ausgleichsdefizit ist nach den einschlägigen Naturschutzgesetzen nicht zulässig und würde einer positiven Entscheidung über das Vorhaben

insgesamt entgegenstehen. Die A/E-Maßnahmen-bedingte Grundinanspruchnahme ist deshalb zu entschädigen.

2.6.8.2 Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Land- und Forstwirtschaft

Zu den übrigen Forderungen und Bedenken ist, soweit sie land-/forstwirtschaftlichen Hintergrund haben, Folgendes zu sagen:

Stattgegeben wird der Forderung des Einwenders P19 nach Anlage einer ersatzweisen Zufahrt zur Ackerfläche Fl.Nr. 705 der Gemarkung Stadtsteinach. Für eine Anbindung auf kurzem Weg an den öFW "Brunnweg" (Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.11) muss eine kleine Fläche (150 m²) des vorderliegenden Privatgrundstücks Fl.Nr. 706 der Gmkg. Stadtsteinach (Größe des Grundstücks: 6.300 m²) überbaut werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Eigentümer beider Grundstücke im Verfahren entsprechend angehört. Beide machten von ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch.

Stattgegeben wird auch der Forderung des Einwenders P19 nach Anlage einer Rangierfläche von 12,00 x 12,00 m auf dem Privatgrundstück Fl.Nr. 736 der Gmkg. Stadtsteinach. Der Einwender verliert vorhabenbedingt eine bestehende Rangiermöglichkeit (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.9), weshalb die Forderung berechtigt ist.

Zurückgewiesen wird die Forderung des Einwenders P19 nach einem Verzicht auf die von Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+700 l.d.A. der B 303 (neu) geplante Sichtfeldfreilegung. Diese Freilegung ist verbunden mit dem Verlust der ackerbaulichen Nutzbarkeit der Fläche, da der Aufwuchs dort zur Bereitstellung einer ausreichenden Überholsichtweite maximal 0,50 m hoch sein darf. Eine Abgrabung der Fläche bis zu einer Höhe, die auch künftig eine ackerbauliche Nutzung zulässt, stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand (mind. 40.000 m³ Aushub) dar.

Zurückgewiesen wird die von mehreren Einwendern erhobene Forderung, der Vorhabenträger habe beanspruchte Nutzflächen komplett (also inkl. Restflächen) zu erwerben und Entschädigung, soweit gewünscht, in Ersatzland zu leisten. Gleiches gilt für die Forderung nach einem verbindlichen Ersatzflächenangebot. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens (Grundverlust o.ä.) hat der Gesetzgeber gemäß § 19 FStrG das Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorgesehen. Die straßenrechtliche Planfeststellung hat insoweit nur Vorwirkung. Sie lässt zwar den Rechtsentzug zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Die Entstehung

unwirtschaftlicher Restflächen ist erst Folge des unmittelbaren Flächenentzugs. Sie ist daher im Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für Betroffene bedeutet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren den Rechtsweg beschreiten.

Die Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen an sich würde in der Planfeststellung bei der Ermittlung der Betroffenheit Bedeutung haben. Tatsächlich macht der Einwander P19 geltend, dass vorhabenbedingt eine bislang zusammenhängende Fläche (= Bewirtschaftungseinheit aus einer Vielzahl ganz überwiegend gepachteter Flächen im Gesamtumfang von ca. 18 ha; der Einwander P19 ist lt. Planunterlage 10.2 nur Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 717, 724, 727/2 und 2291 der Gmkg. Stadtsteinach: insgesamt nur rd. 3,05 ha) östlich von Stadtsteinach der Länge nach in zwei Teile geteilt werde. Unwirtschaftlich wird die Bewirtschaftung dieser künftig zwei Einheiten allerdings ganz offenkundig nicht, sodass dieser Einwand nicht verfährt.

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens geeigneten Ersatzlands (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Das Vorhaben stellt mit seinem Flächenbedarf von rd. 16,4 ha (= 11,1 ha für den Straßenbau und 5,3 ha für A/E- bzw. CEF-Maßnahmen) einen Eingriff in landwirtschaftliches Eigentum und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstrukturen dar. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt (C.2.4.3), verbessert das Vorhaben die Verkehrsverhältnisse (Defizite der OD, Trennung der Verkehrsarten) auf der B 303 und die Lebensqualität im Zentrum von Stadtsteinach in besonderem Maße. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Neubau einer OU unter Ausschaltung der bestehenden OD überwiegend in einer bisher land-/forstwirtschaftlich genutzten Flur verläuft. Alle insoweit denkbaren Trassenvarianten nehmen mehr oder weniger ausschließlich land-/forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Der

Vorhabenträger hat den Flächenverbrauch jedoch erkennbar auf das technisch notwendige Mindestmaß beschränkt.

Künftig nicht mehr erforderliche Straßenflächen entsiegelt der Vorhabenträger (0,220 ha). Außerdem lassen die Maßnahmen CEF1 und E3 (Lerchenfenster; Mahd 1x/Jahr) auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen zu.

Zurückgewiesen wird die Forderung des Bayerischen Bauernverbands und einer ganzen Zahl von Privateinwendern nach einem Verzicht auf (einzelne) A/E-Maßnahmen. A/E-Maßnahmen bedeuten zwar regelmäßig, dass die betroffenen Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen sind. Dies ist aber rechtlich nicht anders darstellbar. Der Vorhabenträger hat die A/E-Maßnahmen vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand – insbesondere auf denen der Stadt Stadtsteinach – geplant und – soweit wie dies mit dem Entwicklungsziel vereinbar ist – produktionsintegrierte Maßnahmen vorgesehen. Die Pflege der E3-Fläche (extensives Grünland Mahd 1x/Jahr) kann auch von Landwirten geleistet werden.

Die Forderung, auf eine Festlegung der A/E-Maßnahmen auf bestimmten Fl.Nrn. zu verzichten und den notwendigen A/E durch produktionsintegrierte Maßnahmen zu bewerkstelligen, wird zurückgewiesen. Der Flächenbedarf enthält neben den Flächen für den Straßenkörper auch Flächen für A/E-Maßnahmen. Der Verursacher eines Eingriffs ist gesetzlich verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugleichen (A-Maßnahmen) oder zu ersetzen (E-Maßnahmen). Die hierfür benötigten Flächen müssen einen räumlichen Bezug zum Eingriffsort haben, um den Anforderungen des Naturschutzes zu genügen. In § 15 Abs. 2 BNatSchG heißt es dazu, dass eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Auf die Festlegung konkreter A/E-Flächen kann daher nicht verzichtet werden. Andernfalls können die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung des Straßenbauvorhabens nicht geschaffen werden.

Die vielfach geforderte Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke wird durch die Nebenbestimmungen A.5.6.5 und 5.6.6 erreicht. Negative Auswirkungen der B 303 (neu) auf angrenzende Nutzflächen sind im Allgemeinen nicht zu befürchten. Nach den

festgestellten Planunterlagen wird das nicht versickernde Straßenabwasser bis zu einem bestimmten Bemessungsabfluss grundsätzlich über Mulden und Rohrleitungen in einen ausreichend leistungsfähigen Vorfluter eingeleitet. Es wird daher gerade nicht den angrenzenden Grundstücken zugeführt. Negative Auswirkungen sind daher im Regelfall nicht zu befürchten. Die schadlose Entwässerung der angrenzenden Flächen (natürlicher Abfluss aus dem Gelände) stellt der Vorhabenträger durch rechtzeitige Anlage der geplanten Dammfußmulden bereits während der Bauzeit sicher. Ist dies aus zwingenden bautechnischen Gründen nicht oder nur bedingt möglich und ergeben sich hieraus unzumutbare Beeinträchtigungen, so hat sich der Vorhabenträger bereit erklärt, gegen grundbuchrechtliche Absicherung (Dienstbarkeit) Entschädigung zu leisten. Sollte in der Bauphase (durch Oberbodenablagerung, Baustellenverkehr o.ä.) im Einzelfall die Grundstücksentwässerung beeinträchtigt werden, so ist dieser Schaden - soweit keine bauliche Lösung möglich ist- im Entschädigungsverfahren zu regulieren. Zurückgewiesen wird die Forderung des Einwenders P07 nach einer Beweissicherung der Bodenverhältnisse aller seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Befürchtung, dass diese Flächen vorhabenbedingt künftig schlechter nutzbar sind, hat der Einwender P07 nicht plausibel vorgetragen. Im 1. TA der OU Stadtsteinach beansprucht der Vorhabenträger nur eine Fläche der Eltern des Einwenders P07, die Fl.Nr. 667/2 der Gmkg. Stadtsteinach. Diese plant der Vorhabenträger vollständig zu erwerben.

Der Einwand des Einwenders P07, § 15 Abs. 3 BNatSchG würde in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt und es müssten andere als land-/forstwirtschaftliche Flächen für A/E-Maßnahmen herangezogen werden, geht fehl. Die ehemalige Betriebsfläche der ATS-Bau liegt innerorts an der Einmündung der "Wehrstraße" in die "Bahnhofstraße". Sie wird seit kurzem von der P+R Baggerbetrieb und Baustoffhandel UG gewerblich genutzt. Eine Heranziehung dieser Fläche für A/E-Maßnahmen, wie vom Einwender P07 gefordert, ist daher nicht möglich.

Die Behauptung, dass für die Jagdreviere Stadtsteinach und Zaubach in Gestalt von Straßenlärm und Fallwild eine besondere Härte eintrete und dementsprechend bereits im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch festzulegen sei, wird zurückgewiesen. Eine schonendere Trassierung ist aus den in C.2.4.4 genannten Gründen nicht möglich. Die Gestaltung des Vorhabens muss auch im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert bzw. ergänzt werden.

Das den Jagdgenossenschaften gem. § 8 Abs. 5 BJagdG zustehende gemeinschaftliche Jagdausübungsrecht stellt ein vermögenswertes privates Recht dar, das zu den sonstigen Rechten im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB gehört und als konkrete subjektive Rechtsposition, die der

Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft selbst zusteht, den Schutz von Art. 14 GG genießt (BGH, Urteil vom 20.01.2000 - III ZR 110/99).

Rechtlich betrachtet verkleinert sich vorhabenbedingt nicht der jeweilige Jagdbezirk, da die Flächen der B 303 (neu) nicht vom Jagdrecht ausgeschlossen sind. Eine Einschränkung des Jagdausübungsrechts würde erst dann entstehen, wenn der neue Trassenverlauf die Jagdausübung im restlichen Jagdbezirk beeinträchtigen würde und/oder die Jagd auf der Trassenfläche nicht mehr ausgeübt werden könnte. Dies wird weder von Einwenderseite vorgetragen noch ist dies ersichtlich.

Wechselmöglichkeiten für Wildarten unterschiedlicher Größe (z.B. Niederwild, Rehwild) entstehen am Durchlass-BW Planunterlage 11, lfd. Nr. 14.5 und an den Brücken-BW Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.3, 7.5 und 7.6. Vereinzelt verkehrsbedingte Wildverluste sind in der Betrachtung zu vernachlässigen.

Ein nennenswerter Lärmanstieg, der Auswirkungen auf das Wild hätte, ist nicht erkennbar. Östlich von Stadtsteinach existieren bereits mehrere GVS. Das Gebiet ist daher bereits durch Verkehrslärm vorbelastet.

Auswirkungen auf die Jagdbezirke Stadtsteinach und Zaubach entstehen sicherlich dadurch, dass die Flächen im Bereich hoher Damm-/Böschungslagen künftig faktisch nicht mehr für jagdliche Zwecke zur Verfügung stehen. Eine Entschädigung für diesen faktischen Verlust ist aber nur dann zu gewähren, wenn im Rahmen einer Neuverpachtung der Pachtzins infolge des Straßenbaus sinkt. Die Frage der Wertminderung ist nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94) im Enteignungsverfahren zu klären.

Zurückgewiesen wird die Forderung, die geplante Bepflanzung mit den Bewirtschaftern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen abzusprechen und jedenfalls die gesetzlichen Mindestgrenzabstände einzuhalten. Der Vorhabenträger hat Art und Umfang aller Bepflanzungsmaßnahmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Die Pflanzungen sind Bestandteil der Planung und zur Kompensation des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich. Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesagt, dass die Bepflanzung unter größtmöglicher Rücksichtnahme hergestellt wird. Die straßenbegleitende Bepflanzung ist Zubehör der Straße. Ein Verzicht hierauf zugunsten der Nutzbarkeit anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich. Die Abstandsvorschriften des Art. 47 AGBGB gelten hier nicht, da es sich um Bepflanzungen längs einer öffentlichen Straße handelt, Art. 50 AGBGB. Der Vorhabenträger stellt eine fachgerechte Pflege in Aussicht. Unzumutbare Beeinträchtigungen der

Nachbargrundstücke sind insoweit nicht zu erwarten. Auf Grundstücksentwässerungseinrichtungen ist allerdings Rücksicht zu nehmen (vgl. A.4.5.5).

Zurückgewiesen wird die unter Hinweis auf die Bedürfnisse moderner Landwirtschaft vielfach vorgetragene Forderung nach einer größeren Dimensionierung der geplanten öFW. Die Planung sieht für alle ersatzweise anzulegenden öFW eine Fahrbahn von 3,00 m Breite und Bankette mit einer Breite von je 0,50 m vor. Die Breiten sind in der Planunterlage 11, lfd. Nr. 5.1 bis 5.16 für jeden öFW einzeln festgelegt. Der Vorhabenträger hat den Wegebau nach den aktuellen "Richtlinien für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" (RLW), Ausgabe 2003, des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003) und dem ergänzend dazu heranzuziehenden "Arbeitsblatt DWA-A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau", Ausgabe 2005, der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (RLW 1999) geplant. In diesen Richtlinien ist festgelegt, dass der Baulastträger/die Eigentümer eines Weges nur einen Anspruch darauf hat/haben, dass der ursprüngliche oder ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die im Zuge der Wiederherstellung bzw. Ergänzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes vorgesehenen Brücken-BW. Abhängig von der Verkehrsbedeutung des anschließenden Wirtschaftsweges plant der Vorhabenträger Überführungen mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m (vgl. Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.1). Bei Engstellen sonstiger Art wird eine Mindestbreite von 4,50 m zwischen den Hindernissen freigehalten. Die für den Bau der B 303 (neu) zu ändernden bzw. zu verlegenden Wege sind nach der Einteilung und Definition der RLW ausschließlich Feld- bzw. Wirtschaftswegen. Es tritt vorhabenbedingt daher keine Verschlechterung ein. Daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das vorgesehene Ersatzwegenetz sowohl hinsichtlich der Vernetzung als auch hinsichtlich der Dimensionierung bzw. des Wegeaufbaus ausreichend bemessen ist.

2.6.9 Sonstige Belange

2.6.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob" und "Wie" einer Leitungssicherung/-anpassung/-verlegung zu entscheiden, nicht jedoch über die damit verbundenen Kosten. Soweit sich Leitungsträger mit den in der Planunterlage 11 beantragten Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine weiteren Regelungen getroffen werden. Unter A.4.6.6 wurden die von der TenneT TSO GmbH, Bamberg geforderten Schutzauflagen angeordnet.

Mit den Auflagen A.4.1.1 und 4.1.2 wird der Forderung der Deutschen Telekom Technik GmbH sowie der Bayernwerk AG nach rechtzeitiger Information entsprochen.

2.6.9.2 Denkmalschutz

Die unter A.4.6.1 geregelten Auflagen tragen der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München im Verfahren Rechnung und nehmen somit im gebotenen Maße Rücksicht auf die denkmalpflegerischen Belange.

Sie entsprechen insoweit den vereinbarten Grundsätzen zwischen dem beteiligten Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege über den Umgang mit Bodendenkmälern beim Straßenbau.

2.6.9.3 Fischereiwirtschaft

Die unter A.4.6.2 getroffenen Nebenbestimmungen berücksichtigen die Interessen der Fischerei in den vorhabenbedingt betroffenen Fließgewässern. Sie tragen der Stellungnahme, die der Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei im Anhörungsverfahren abgegeben hat, umfassend Rechnung.

Die Fischereiberechtigten entlang der vorhabenbedingt betroffenen Gewässer hatten im Anhörungsverfahren Gelegenheit, individuelle Interessen geltend zu machen. Dies ist nicht geschehen.

2.6.9.4 Stadt Stadtsteinach

Den von der Stadt Stadtsteinach gemachten Einwänden konnte nur zum Teil entsprochen werden (vgl. A.4.2.2 und 4.6.3).

Die Forderung nach einem zusätzlichen Lärmschutz für den stadteigenen Campingplatz am östlichen Ortsrand von Stadtsteinach ist nicht berechtigt. Der Vorhabenträger hat mittels fachlich einwandfreier Berechnung nachgewiesen (vgl. Planunterlage 17.1 – Ergebnistabelle, lfd. Nr. 4), dass die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte am Betriebsgebäude (Badstr. 5) des Campingplatzes bei weitem (errechnet hat der Vorhabenträger 55 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts; zulässig sind 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts) eingehalten werden. Einen Anspruch auf Lärmvorsorge, der über die Regelungen der 16. BImSchV i.V.m. den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90 hinausgeht, hat auch die Stadt Stadtsteinach nicht. Die Einordnung des Campingplatzes als Mischgebiet begegnet keinen Bedenken. Zwar setzt der Bebauungsplan Nr. 15 "Am Freibad" für die Fl.Nr. 812 der

Gmkg. Stadtsteinach eine Sonderbaufläche fest. Jedoch ist der Campingplatz durch das gegenüber liegende Freibad sowie den unmittelbar angrenzenden Verkehrsübungs- und Tennisplatz lärmtechnisch erheblich vorbelastet, sodass von einer geringeren Schutzbedürftigkeit des Campingplatzes auszugehen ist. Unabhängig davon würde die Planung selbst die strengeren Immissionsgrenzwerte eines Allgemeinen Wohngebiets (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) wahren. Der derzeitige Pächter des Campingplatzes hat sich im Anhörungsverfahren nicht beteiligt. Die Stadt Stadtsteinach konnte den Campingplatz erst kürzlich auf Jahre hinaus neu verpachten.

Auch die Forderung der Stadt Stadtsteinach (gleichermaßen vorgetragen von der Einwenderin P24) nach Bau einer Gehweg-Unterführung bei Bau-km 1+100 (B 303) ist nicht berechtigt. Zwar unterbricht die B 303 (neu) an dieser Stelle den öFW "Geiersbergfuhr". Der Vorhabenträger plant jedoch, diesen öFW auf einer Länge von ca. 300 m auf beiden Seiten der B 303 (neu) nach Süden hin fortzuführen und an beiden Seiten an die GVS "Vogtendorfer Weg" neu anzubinden, die bei Bau-km 0+760 über die B 303 (neu) überführt wird. Wanderer, die den öFW "Geiersbergfuhr" bislang als Weg zur östlich von Stadtsteinach gelegenen keltischen Opferstätte nutzen, haben nach Verwirklichung des Bauvorhabens einen Umweg von ca. 700 m zu laufen. Dieser kurze Umweg rechtfertigt nicht die mit erheblichen Kosten verbundene Forderung, einen bei Bau-km 1+100 (B 303) geplanten Gewässerdurchlass so zu vergrößern, dass er auch als Gehweg-Unterführung dienen kann.

Zurückgewiesen wird die Forderung der Stadt Stadtsteinach nach Unterführung des am Kreisverkehrsplatz (Planunterlage 11, lfd. Nr. 4.6) geplanten Geh- und Radweges. Die vom Vorhabenträger geplante Querung der Straße erscheint ausreichend verkehrssicher geplant. Daher erscheint die mit erheblich höheren Kosten verbundene Lösung der Stadt Stadtsteinach unverhältnismäßig.

Was die Forderung der Stadt Stadtsteinach nach einer Mindest-(ausbau-)breite von 4,00 m für vorhabenbedingt neu bzw. ersatzweise anzulegenden öFWe und die Entwertung des Jagdgebiets Stadtsteinach anbelangt, wird auf die Ausführungen unter C.2.6.8.2 verwiesen. Die Höhen- und Linienführung der B 303 (neu) erscheint sachgerecht, vgl. C.2.6.3.

2.6.9.5 Existenzgefährdung der Einwenderin P04

Zunächst wird auf das unter C.2.6.4.1.5 in Bezug auf die Gebäude "Gästehäuser 1, 2 und 3" Gesagte verwiesen.

Die Einwenderin macht mit Schreiben vom 01.10.2014 und 30.01.2017 (unterstützt von der Einwenderin P06) eindringlich die Gefährdung ihrer wirtschaftli-

chen Existenz geltend. Die Einwenderin, eine gGmbH, ist in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe und in der Auslandsentwicklungshilfe tätig. Sie finanziert sich aus Zuweisungen von Sozialhilfeträgern, Entwicklungshilfen, Spenden und Erbschaften. Die Einwenderin hat mehrere Betriebsstandorte und Einsatzorte im In- und Ausland. Der Standort am nördlichen Ortsrand von Stadtsteinach ist Sitz der Hauptverwaltung und beherbergt daneben ein Ladengeschäft, einen Gastronomie- und einen Beherbergungs-/Kurbetrieb (sog. Gästehäuser). Andere Gästehäuser an anderen Standorten betreibt die Einwenderin nicht. Im Winter findet kein Beherbergungs-/Kurbetrieb statt. Im mehrjährigen Durchschnitt beträgt die Zahl der Übernachtungen rd. 4.000/Jahr.

Die Einwenderin macht geltend, dass der Bau und Betrieb der B 303 (neu) den Rückgang ihrer Gästezahlen bewirke. Gäste suchten bei Ihrem Aufenthalt im Gästehaus der Einwenderin Ruhe und Naturnähe. Wenn sie dies bei ihr nicht fänden, würden sie die Einrichtungen anderer Träger nutzen. Die B 303 (neu), die den südlichen Rand der Außenanlage der Gästehäuser der Länge nach unmittelbar in Anspruch nimmt (der Abstand der B 303 (neu) zu den Gästehäusern beträgt rd. 55 m), würde den Beherbergungs-/Kurbetrieb insgesamt entwerten. Da die Gästehäuser eng in die übrigen Unternehmensaktivitäten eingebunden (Marketinginstrument, Öffentlichkeitsarbeit) sei, sei das Unternehmen vorhabenbedingt insgesamt gefährdet.

Die Planfeststellungsbehörde sieht durchaus die starke Betroffenheit, die für die Einwenderin vom Bau und Betrieb des 1. TA der OU Stadtsteinach ausgeht. Neben dem Verlust wertvoller (Bau-)Fläche (der FNP der Stadt Stadtsteinach stellt den Umgriff der Grundstücke Fl.Nr. 2324 und 2344 der Gmkg. Stadtsteinach als Sonderbaufläche "Alten- und Kinderheim, Feriengästehaus" dar; der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Altenwohnanlage und Kurhotel" vom 06.05.1987, der sich allein auf das Grundstück Fl.Nr. 2308 der Gmkg. Stadtsteinach bezieht, kam nie zur Ausführung) verläuft die B 303 (neu) in unmittelbarer Nähe zu Ladengeschäft, Gastronomie- und Beherbergungs-/Kurbetrieb der Einwenderin.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger im Nachgang zum Erörterungstermin angehalten, in den Grenzen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit nach Möglichkeiten der Verringerung der Betroffenheit der Einwenderin zu suchen.

Die Auflage A.4.6.7 trägt dem Rechnung. Die versteilte Herstellung der Einschnittsböschung von Bau-km 2+775 bis Bau-km 2+935 (B 303) bewirkt zum einen, dass weniger Fläche der Einwender-eigenen Grundstücke Fl.Nr. 2321 (dauerhaft: 0 m² statt geplant 61 m²; vorübergehend: 259 m² statt geplant 353 m²) und Fl.Nr. 2322 (dauerhaft: 4.039 m² statt geplant 5.313 m²; indes vo-

rübergehend: 2.729 m² statt geplant 2.692 m²) der Gmkg. Stadtsteinach in Anspruch genommen werden muss. Zum anderen bewirkt sie, dass die bestehende Blickbeziehung zwischen Ladengeschäft, Gastronomie- und Beherbergungs-/Kurbetrieb einerseits und dem historischen Gebäudeensemble rund um den "Marktplatz" und den "Kirchplatz" in Stadtsteinach durch keine 3,0 m hohe Lärmschutzwand (Planunterlage 11, lfd. Nr. 9.4) gestört wird. Die schalldichte, transparente Ausfüllung des zwingend anzubringenden Sicherungsgeländers erfolgt optional. Sie brächte an einigen Immissionsorten in direkter Nachbarschaft Pegelreduzierungen von bis zu -1 dB(A) (siehe oben C.2.6.4.1.4). Da die Immissionsgrenzwerte auch ohne diese zusätzlich aktive Lärmschutzmaßnahme eingehalten werden, ist aus Sicht des Staatlichen Bauamts Bayreuth eine schalldichte Ausfüllung des Sicherungsgeländers nicht notwendig. Sie wird der Einwenderin gleichwohl optional gewährt. Die Immissionsgrenzwerte für ein "Kurgebiet" werden in jedem Fall eingehalten.

Die streckenweise Einhausung der B 303 (neu) wäre hingegen ebenso unverhältnismäßig wie die Verbreiterung des geplanten Brücken-BW 2-2 (Planunterlage 11, lfd. Nr. 7.4). Zur Einhausung gilt das unter C.2.6.4.1.5 Gesagte. Das Brücken-BW 2-2 muss entsprechend den aktualisierten RASSt mit einer Breite von 10,80 m zwischen den Geländern angelegt werden (vgl. A.4.7.1 Spiegelstrich 2). Der Geh- und Radweg entlang der GVS "Alte Pressecker Straße" wird abgesetzt von der Fahrbahn der GVS überführt. Die Sicherungseinrichtungen erhalten mehr Aufstellfläche als dies in der Planung vorgesehen war. Die Mehrkosten, die für eine darüber hinausgehende Verbreiterung des Brücken-BW 2-2 zum Zwecke der Anlage von Grün-/Pflanzstreifen entstünden, ändern kaum etwas am Maß der Betroffenheit der Einwenderin. Das Betriebsgelände der Einwenderin verliert vorhabenbedingt in jedem Fall seine bisherige Abgeschlossenheit. Daher sind auch die Mehrkosten einer zusätzlichen Brückenverbreiterung nicht angemessen. Allerdings können sich aus der künftigen Straßennähe auch Vorteile für den Geschäftsbetrieb der Einwenderin ergeben.

Das auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde erarbeitete Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Matthias Meitner vom 15.02.2017 zeigt auf, dass die Gästehäuser der Einwenderin seit Jahren defizitär betrieben werden. Die Betriebsergebnisse des Beherbergungs-/Kurbetriebs liegen seit Jahren zwischen -150 und -200 TEUR netto/Jahr. Der Beherbergungs-/Kurbetrieb ist daher für sich genommen unwirtschaftlich. Eigenständig betrachtet wäre der Betrieb dauerhaft nicht existenzfähig. Der Gutachter erkennt einen Renovierungsstau, der bedeutet, dass der Betrieb derzeit von seiner Substanz lebt.

Die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder hatten in der Vergangenheit mehrfach über den Einwand vorhabenbedingter Existenzgefährdung zu entscheiden. In Bezug auf landwirtschaftliche Betriebe gilt es als gefestigte

Rechtsprechung, dass dieser Einwand dann nicht greifen kann, wenn ein Betrieb dauerhaft keine sichere Lebensgrundlage für seinen Betreiber bilden kann (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13/08; BayVGH, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.4024, jurs). In Bezug auf einen Gewerbebetrieb kann letztlich nichts anderes gelten. Maßgebend kann auch insoweit nur sein, ob das Straßenbauvorhaben kausal für die behauptete existenzielle Bedrohung sein kann. Sofern ein vernünftiger Betreiber seinen Betrieb ohnehin mangels Wirtschaftlichkeit aufgeben würde, sind die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens nicht mehr kausal. Der Beherbergungs-/Kurbetrieb hat nach Meinung des Gutachters Prof. Dr. Meitner einen negativen Unternehmenswert im unteren einstelligen Mio. EUR-Bereich (vgl. S. 19 des Gutachtens). Er lebt daher von seiner Substanz.

Die Beantwortung der Frage der Existenzgefährdung könnte daher offen bleiben.

Obendrein stellt sich die Frage, ob der Beherbergungs-/Kurbetrieb nach Umstrukturierungen auf dem Betriebsgelände nicht wie im bisherigen Umfang weiter betrieben werden kann. Die Einwenderin verfügt im straßenabgewandten Bereich dieses Geländes über große Flächen- und Raumreserven, die entsprechend erschlossen werden könnten.

Selbst wenn man ungeachtet dessen eine kausale, mit der Einwenderin zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Existenzgefährdung des Beherbergungs-/Kurbetriebs annehmen würde, so stellt dies nach Meinung des Gutachters Prof. Dr. Meitner die Existenzfähigkeit des Restunternehmens nicht in Frage.

Denn die von der Einwenderin behauptete Abhängigkeit der übrigen Unternehmensfelder von den Einnahmen aus dem Beherbergungs-/Kurbetrieb kann der beauftragte Gutachter nicht erkennen. Das in der Vergangenheit erzielte Spendenaufkommen von Übernachtungsgästen liegt im niedrigen zweistelligen TEUR-Bereich pro Jahr. Erbschaften aus dem Nachlass dieser Gästegruppe erhält die Einwenderin in noch geringerem Umfang (vgl. S. 22 des Gutachtens). Die Einwerbekraft des Beherbergungs-/Kurbetriebs veranschlagt der Gutachter daher auf einen niedrigen dreistelligen TEUR-Wert (vgl. S. 25 des Gutachtens). Dies bedeutet, dass die Spenden und Erbschaften im Regelfall allenfalls "gerade so" ausreichen, um das negative Betriebsergebnis des Beherbergungs-/Kurbetriebs auszugleichen.

Der Beherbergungs-/Kurbetrieb erfüllt den Erkundigungen zufolge, die der beauftragte Gutachter angestellt hat, weder einen bestimmten Gesellschaftszweck (gemeinnütziges Handeln) noch werden die Spenden und Erbschaften der Gäste im Regelfall zweckgebunden zugunsten der Erhaltung dieses Teil-

betriebs verfügt (vgl. S. 26 des Gutachtens). Obendrein ist das Spenden- und Erbschaftsaufkommen der Einwenderin seit Jahren stark rückläufig (vgl. S. 32 des Gutachtens).

Dennoch ist das Gesamtunternehmen der Einwenderin nach Einschätzung des beauftragten Gutachters wirtschaftlich gesund und dauerhaft existenzfähig (vgl. S. 33 bis 35 des Gutachtens). Es ist kaum verschuldet und kann insbesondere seine Auslandsaktivitäten seinen schwankenden finanziellen Möglichkeiten entsprechend flexibel gestalten. Die Hauptverwaltung mit ihren Arbeitsplätzen am Standort Stadtsteinach sieht der Gutachter nicht existenziell gefährdet (vgl. S. 40 des Gutachtens).

Insgesamt ist daher anzunehmen, dass die Belange der Einwenderin nicht derart betroffen sind, dass sie das Vorhaben für sich genommen in Frage stellen. Ein Anspruch aus Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG auf bestimmte Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen liegt nicht vor. Die sog. fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (Zeitler, Rd.Nr. 154a zu Art. 38) ist nicht erkennbar überschritten.

Ob und in welchem Umfang eine Wertminderung des Beherbergungs-/Kurbetriebs eintritt, ist in den nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu behandeln. Anlieger öffentlicher Straßen eröffnen sich auch vielfältige Nutzungsmöglichkeiten (sog. Lagevorteil; Marschall, Rd. Nr. 1 zu § 8a).

Soweit danach die behaupteten Beeinträchtigungen durch geeignete Auflagen nicht verhindert werden können und die erforderliche Zumutbarkeitsschwelle überschreiten würden, wäre eine angemessene Entschädigung nach entsprechender umfassender betriebswirtschaftlicher Begutachtung des Unternehmens zu gewähren.

Derartige Überlegungen sind jedoch erst nach einer gewissen Übergangszeit nach Inbetriebnahme der neuen Bundesstraße anzustellen, in welcher die konkreten Auswirkungen der neuen Trasse auf den Betrieb der Einwenderin zu beurteilen wären (betriebswirtschaftliche Bewertung anhand der konkreten Umsatzzahlen/Bilanzen im Vergleich der Situation vor und nach der Inbetriebnahme der neuen Trasse).

Ob eine Wertminderung eintritt, ist nicht im Zuge des Planfeststellungsverfahrens, sondern in den nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu behandeln.

2.6.9.6 Existenzgefährdungen von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben entlang der OD von Stadtsteinach

Die Entlastung der OD von Stadtsteinach vom Verkehr der B 303 gefährdet nach Ansicht der Einwenderin P17 (unterstützt wird sie dabei von den Einwendern P06 und P22) die Existenz der entlang der B 303 (alt) angesiedelten Geschäfte und Betriebe. Kein Geschäfts-/Betriebsinhaber hat diesen Einwand im Verfahren selbst vorgetragen. Auch die Einwenderin bleibt Nachweise für ihre Behauptung schuldig, obwohl sie im Erörterungstermin aufgefordert worden ist, solche beizubringen. Ihr Argument ist bis zuletzt allein die Leerstandssituation entlang der OD von Wallenfels (B 303) und Neudrossenfeld (B 85).

Der Vergleich, den die Einwenderin mit anderen Kommunen zieht, ist nicht stichhaltig. Zum einen steht nicht fest, dass der Leerstand in den OD von Wallenfels und Neudrossenfeld verkehrsbedingt ist. Genauso gut können im Einzelfall eine schlechte Parkplatzsituation, fehlende räumliche Erweiterungsmöglichkeiten oder zu hohe Ladenmieten ausschlaggebend sein. Zum anderen kann von der Zahl der Leerstände nicht auf die Summe der Geschäftsaufgaben geschlossen werden. Denn es kann durchaus sein, dass Geschäfte/Betriebe sind nur räumlich verlagern.

Unabhängig davon steht fest, dass weder ein Geschäfts-/Betriebsinhaber noch ein Grundstückseigentümer Anspruch darauf hat, dass ihm eine bisher günstige Verkehrslage erhalten bleibt. Dies folgt auch nicht aus dem Anliegergebrauch (§ 8a FStrG, Art. 17 BayStrWG). Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.6.9.7 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW, 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind bzw. sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Verkehrslärmschutzanträge wurden unter C.2.6.4.1.5 behandelt. Hierauf wird verwiesen.

2.6.9.7.1 Restflächenübernahme

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (wie Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

Bei der Nebenbestimmung A.4.6.4.1 handelt es sich somit auch nicht um eine echte Auflage, sondern lediglich um einen Hinweis auf die enteignungsrechtliche Verpflichtung, sich ergebende unwirtschaftliche Restflächen mit zu erwerben. Erst im Grunderwerbsverfahren kann letztlich verbindlich entschieden werden, ob eine Restfläche unwirtschaftlich ist oder nicht.

2.6.9.7.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland (P19, P23) entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 des BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden

kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis einer Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268).

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die durch den 1. TA der OU Stadtsteinach bedingte Flächeninanspruchnahme bei keinem betroffenen Landwirt eine Existenzgefährdung bewirkt (vgl. C.2.6.8.2).

2.6.9.7.3 Umwege

Die Planung hält die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrecht. Zumindest sind keine erheblichen Umwege erkennbar.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine schützenswerte Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die Folge der Durchtrennung privater Grundstücke sind, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die

Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke wird auf jeden Fall sichergestellt.

2.6.9.7.4 Bepflanzungen

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 5.6.6 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im AGBGB enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, Rd.Nr. 54 zu Art. 17).

Unabhängig von diesen Erwägungen hat sich der Vorhabenträger bereit erklärt, bei den straßen- und wegebegleitenden Pflanzungen – ebenso wie bei den sonstigen in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen Pflanzungsmaßnahmen – größtmögliche Rücksichtnahme walten zu lassen. Die Auflage A.4.5.7 schafft insoweit Verbindlichkeit.

2.7 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen der OU Stadtsteinach im planfestgestellten Abschnitt in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für die Verlegung der B 303 im Planfeststellungsabschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller

einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen sowie die Umweltauswirkungen. Die unvermeidlichen Eingriffe in das Privateigentum und insbesondere auch die Beeinträchtigung des Betriebs der Einwenderin P04 haben kein so starkes Gewicht, dass ihnen der Vorrang eingeräumt werden müsste. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet. Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante zum 1. TA der OU Stadtsteinach als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

2.8 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Planung sieht für weite Strecken des 1. TA der OU Stadtsteinach vor, das Straßenabwasser am tiefer gelegenen Fahrbahnrand breitflächig über Bankette und Böschungen abzuleiten und in den Untergrund zu versickern.

Für den 1. TA der OU Stadtsteinach und die anzuschließenden bzw. zu verlegenden Straßen hat der Vorhabenträger zwölf Entwässerungsabschnitte gebildet (vgl. Planunterlage 18.1, Punkt 3). Die in den Entwässerungsabschnitten 1, 4, 5, 8 und 11 geplanten Einleitungen gesammelten Straßenabwassers in die Vorfluter "namenloser Graben", Bergleshofer Bach, Mühlbach und Schindelbach sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.5.1 gesondert ausgesprochen.

Bei Bau-km 0+150 und Bau-km 2+730 l.d.A. der B 303 (neu) plant der Vorhabenträger zwei Behandlungsanlagen, jeweils zusammengesetzt aus Rückhalte- und vorgeschaltetem Absetzbecken (Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1; Planunterlage 11, lfd. Nr. 15.1 und 15.2). Zur Klärung der Frage, ob gesammeltes Straßenabwasser vor der Einleitung in die Vorfluter "namenloser Graben" und Mühlbach (= Entwässerungsabschnitte 1 und 8) qualitativ und quantitativ behandelt werden muss, hat der Vorhabenträger anhand der hierfür einschlägigen technischen Richtlinien (insbesondere Merkblatt DWA-M

153) Berechnungen angestellt. Angesichts der beschränkten Leistungsfähigkeit dieser Gewässer als Vorfluter sind in diesen beiden Fällen Rückhalteeinrichtungen und Behandlungsmaßnahmen notwendig. Für die Einleitung in das Gewässer Schindelbach (= Entwässerungsabschnitt 11) ist dies den Berechnungen zufolge nicht erforderlich. Die Auflagen A.5.2.3 und 5.2.4 und die gedrosselte Ableitung aus den Regenrückhaltebecken (vgl. Planunterlage 18.1., Punkt 5.1 und 5.5) gewährleisten, dass die beiden Vorfluter ("namenloser Graben", Mühlbach) nicht unzulässig hydraulisch belastet werden.

Die Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend dimensioniert. Die Absetz- und Regenrückhaltebecken sind so dimensioniert, dass zwischen Dammkrone und höchstem Stauziel deutlich mehr als 30 cm Freibordmaß verbleiben (vgl. Planunterlage 18.1, Punkt 6.1 bis 6.4).

Das WWA Hof hat die Entwässerungsplanung des Vorhabenträgers fachlich überprüft und mit Gutachten Nr. 2-4354.2-KU-5788/2014 vom 24.11.2014 im Grundsatz gebilligt. Den vom WWA geforderten Nachweis der Leistungsfähigkeit des Vorfluters "namenloser Graben" kann der Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung noch erbringen (vgl. A.5.2.3). Gleiches gilt für den Nachweis der ausreichenden Sickerfähigkeit des Untergrunds im Entwässerungsabschnitt 6 (vgl. A.5.2.2). Der Nachweis der ausreichenden Sickerfähigkeit des Untergrunds im Entwässerungsabschnitt 11 ist in Anbetracht der in A.5.1 (Einleitungsstelle 2a) auferlegten Art der Entwässerung entbehrlich. Der Vorhabenträger hat den Nachweis M 153-konformer Straßenentwässerung in diesem Abschnitt mit Schreiben vom 26.04.2017 erbracht. Gefolgt wird der Forderung des WWA, die Auslaufbauwerke der Rückhaltebecken der Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1 jeweils mit einer Tauchwand auszustatten (A.5.2.11). Nur hierdurch wird die Abschwemmung von Leichtstoffen in die Vorfluter effektiv verhindert.

Die Gestattungen werden gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 WHG in Form einer gehobenen Erlaubnis erteilt.

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die genannten Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das LRA Kulmbach als untere Wasserrechtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.12.2014 sein Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erklärt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG für die nach den Planunterlagen dauerhaft vorgesehenen

Gewässerbenutzungen, insbesondere die Ableitung des Straßenabwassers der B 303 (neu) liegen vor. Es liegt im öffentlichen Interesse, die infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der B 303 erforderlichen Gewässerbenutzungen durch den staatlichen Vorhabenträger gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entwässerungsbedingt weder eine qualitative Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist. Die konkreten Festlegungen zu den Entwässerungsabschnitten sowie den Regenrückhaltebecken 0-1 und 2-1 ergeben sich aus den Planunterlagen 18.1 und 18.3. Zusammen mit den Nebenbestimmungen unter A.5.2 erreicht die Entwässerungsplanung einen Stand, der eine Gefährdung der Vorfluter durch Straßenabwasser nicht befürchten lässt. Dies gilt auch für das über die Böschungflächen abfließende Niederschlagswasser (vgl. A.5.2.4). Damit wird im Vergleich zur Situation an der B 303 (alt), bei der das anfallende Niederschlagswasser unbehandelt und unkontrolliert abgeleitet wird, eine Verbesserung erreicht.

2.9 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die unter A.6 verfügten Einziehungen, Umstufungen und Widmungen haben ihre rechtliche Grundlage in § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG.

3 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit. Auslagenersatz wird nicht geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Hinweis

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internet-Präsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur inner-

halb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München) gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans:

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben, sowie denjenigen Privaten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Lichtenfels, bei der Gemeinde Michelau i.OFr., bei der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d.Rodach zur Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort dieser Auslegung werden jeweils ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung im Internet (Art. 27a BayVwVfG) erfolgt auf der Homepage der Regierung von Oberfranken.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch in den Diensträumen des Staatl. Bauamtes Bamberg, Franz-Ludwig-Str. 21, Bamberg, eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung

Witton
Regierungsdirektorin